Heimatbuch

Der Stadt Königshütte

I. Teil:

Quellensammlung

1. Band.

6511/63

Pracownia Śląska

1517c2

O S T D E U T S C H E H E I M A T B Ü C H E R
Herausgegeben von Viktor Kauder

Band ...

H E I M A T B U C H
der Stadt Königshütte Oberschlesien

I. Teil. 1. Band.

Herausgegeben
im Auftrage des Oberbürgermeisters
von Büchereidirektor
R i c h a r d S c h m i d t

Verlagsort und Erscheinungsjahr
Verleger

H E I M A T B U C H

der Stadt Königshütte Oberschlesien

Herausgegeben im Auftrage des Oberbürgermeisters
von Büchereidirektor Richard Schmidt

I. Teil:
Quellensammlung zur Geschichte der
Stadt Königshütte Oberschl.

1. Band:

Von der Entstehung der einzelnen
Dorfgemeinden, die später zum
Stadtbezirk gehörten, bis zur
Stadtwerdung im Jahre 1868.

6511/63

218030.1/1
III

U. Wallis Świe
ul. Równa 4
9.5.63 r. 50 zł.

Biblioteka Śląska

B.

Q U E L L E N S A M M L U N G
zur Geschichte der
S T A D T W E R D U N G
v o n K ö n i g s h ü t t e

[Vorbereitende Schritte und Massnahmen]
Von 1850 bis 1868.

Aus dem ersten Projekt des Beuthner Landrats von Tiesschowitz über die Bildung einer neuen Dorfgemeinde Königshütte.

(Projekt vom 30.Juni 1850).

Königshütte:	716	Einwohner	Selbständige Gemeinde Königshütte mit 8061 Seelen.
Erdmannswille:	314	"	
Ober-Heiduk:	339	"	
Nieder-Heiduk:	504	"	
Schwientochlowitz:	1536	"	
Chropaczow:	1109	"	
Mittel-Lagiewnik :	1554	"	
Ober-Lagiewnik :	892	"	
Pniaki:	254	"	
Charlottenhof :	319	"	
Schwarzwald:	524	"	

(Daneben aber war im Projekt eine selbständige Gemeinde Chorzow, welche umfassen sollte):

Chorzow:	1360	Einwohner	Selbständige Gemeinde Chorzow mit 2632 Seelen.
Josephsdorf:	363	"	
Bedersdorf:	123	"	
Domb:	786	"	

In der " Begründung " wird unter "Königshütte" bemerkt:

" Auch hier ist der Flächenraum nicht unmäßig zu nennen.

Die

Die Bewohner des nebenstehend genannten Gemeindebezirks sind ebenfalls durch ein gleiches Parochial-Interesse und einerlei gewerbliche Richtung schon miteinander verbunden, wobei außerdem durch die zahlreiche Bevölkerung des Bezirks, eine dem Local-Interesse höchst nöthige qualificirte Gemeinde-Verwaltung mit polizeilicher Kontrole ohne große Bedrückung der Einwohnerschaft erreichlich (!) wird. Die vielen Ortschaften, die hier zu einem Gemeinde-Bezirk verbunden worden sind, umschließen keineswegs einen unmäßigen Flächenraum, ihre Zahl gibt nur Zeugniß, daß hier eine Fläche in Betracht kommt, die sehr dicht bewohnt ist, ohne daß sich bisher große Gemeinden dort gebildet hätten".[1]

---

1) (Obigen Vorschlag brachte der beuthner Landrat von Tieschowitz vor der Kreiskommission zur Bildung neuer Gemeindeverbände zum Beschluß, welche den Vorschlag guthieß. Gedruckte Broschüre mit dem Datum d.30.Juni 1850.- Den Anstoß zur Bildung neuer Gemeindeverbände gab die damals eben veröffentlichte neue " Gemeinde-Ordnung" vom 23.März 1850.)

Abschrift f.d.Akten!

Beuthen den 13.Juli 1853.

Der pp.[1] berichtet über Wassermangel auf der Königshütte.

Der

Abschrift f.d.Akten!

Beuthen den 13.Juli 1853.

Der pp [1] berichtet über Wassermangel auf der Königshütte.

Der pp [2] ist bekannt, dass das Hüttenwerk Königshütte von Kolonien umgeben wird, die zu 5 verschiedenen Gemeinden gehören, so dass dort eigentlich 6 Kommunalverbände und 6 verschiedene Lokal Polizei Verwaltungen in Betracht kommen und tatsächlich in einer Ortschaft verbunden sind. Dieses Konglomerat von Anteilen so verschiedener Gemeinden bildet geografisch und in der Volksanschauung eine Ortschaft und soviel ich mich auch bemüht, eine einheitliche /Gemeinde/ Verwaltung oder polizeiliche Pflege dort zu erreichen, so ist es bislang doch nicht gelungen und es bestehen die unangenehmsten Folgen dieser gemischten

Inter

Verhandelt Miechowitz

9.Juli 1853.

Bei zufälliger Anwesenheit tragen die Herren Maschinenmeister Nothebom und Herr Maurermeister Grötschel vor was folgt.

Wir wohnen dicht an Königshütte, obschon wir, ich Nothebom, in Erdmannswille und ich Grötschel in Mittel-Lagiewnik wohnen, allein man hat uns zugelassen, uns bei Königshütte zu etabliren. In dieser Lokalität befinden sich zwei Brunnen die der Oeffentlichkeit nicht vollkommen zugänglich sind, denn der Brunnen in dem Hütten Gasthause wird in trockener Zeit verschlossen und der Brunnen auf dem Marktplatz genügt nicht. Wir bitten

den

Interessen fort und fort. Eine Lösung der Verwickelungen ist nicht anders zu erreichen, als dass der Kgnigl. Hüttenfiskus geneigt gemacht wird, die Pol.-Verw. dieser Localität zu übernehmen und dass die Kolonie-gemeinden mit der Königshütte zu einer politischen Gemeinde verbunden werden, wozu das Einverständnis zu erlangen wäre, wenn nur der Königl. Fiskus geneigt gemacht würde, für die Pol.-Verw. einzutreten. Mich bebestimmt ein Spezialfall der Kgl. Regierung diesen Vortrag zu machen und zwar der, dass die Lokalität Kgnigshütte an Wassermangel leidet und dass ich die Verpflichtung habe, diesen Mangel im öffentlichen Interesse abzuhelfen. Die wenigen Brunnen, die in Kgnigshütte bestehen, sind meistens Privateigentum und decken auch das Bedürfnis an den Nothstand an Wasser in nähere Erwägung zu nehmen und Sorge zu tragen, dass uns und der Einwohnerschaft der Localität Kgnigshütte das nöthige Wasser zum Leben und zur Beseitigung von Feuers-Gefahr geschaffen werde.

Die andern noch (unbes.) bestehenden Brunnen gewähren mit Sicherheit kein Wasser und sind jedenfalls Privateigentum.

V. g. u.

Nothebom. Groetschel.

G. w. o.

von Tieschowitz.

-:-:-:-:-:-:-

Wasser

Wasser notorisch nicht, genug es fehlt an Wasser. Im Hüttenteich darf, da derselbe eine gewerbliche Anlage ist, nicht geschöpft werden, und so sind die Bewohner der Königshütte und der umliegenden Kolonien genötigt, das Wasser aus grosser Entfernung herbeizufahren. Ich darf als unzweifelhaft annehmen, dass es meine Sache ist, dem notorischen Übelstande von polizeiwege Avhilfe zu verschaffen. Ich halte aber diesen Weg zur Beschaffung dieser Abhilfe nicht so unzweifelhaft und darum bin ich genötigt, der pp diesen Vortrag zu halten und ihre Vermittelung zu erbitten. Ganz unzweifelhaft ist das Hüttenwerk Königshütte die Veranlassung zu den zahlreichen Ansiedelungen zu der immer fort steigenden Bevölkerung um dasselben herum und es dürfte wohl zu behaupten sein, dass deshalb das genannte WerkWerk und seine Verwaltung die Verpflichtung haben dürfte, Einrichtungen zu treffen, die Übelstände abzuhelfen geeignet wären, die seine Anlage nun auch indirekt hervorgerufen hat und noch hervorruft. Es bleibt daher wohl empfehlenswert, den Königlichen Hüttenfiskus dahin zu bestimmen, dass er die Polizeiverwaltung in dieser also combinierten Lokalität Königshütte übernehme und dass von amtswegen die Bildung einer politischen Gemeinde dort herbeigeführt werde. Ja dass ferner der Kgl. Hüttenfiskus bei dem notorischen Wassermangel

durch

durch Aufstellung einer Dampfmaschine das nötige Wasser für die Personen herbeischaffe, deren Ansiedelung seine Anlage und deren steigende Vergrösserung dort herbeigeführt hat. Ich bitte die pp. das Kgl. Ministerium für Handel und Gewerbe etc. in der angegebenen Richtung für das vorliegende Interesse zu gewinnen und zu bewirken, dass entweder diese Wasserbeschaffung lediglich auf Kosten des Kgl. Fiskus eingerichtet werde oder dass Unterhandlungen eintreten, die Einwohner der verschiedenen Kolonien und des Werks zu einer bestimmten Abgabe für diese Wasserbeschaffung heranzuziehen. Nebenbei bitte ich die pp nochmals in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise es dort ausführbar sein möchte, eine kommunale Einheit aus diesen verschiedenen Elementen verschiedener Gemeinden herzustellen. Für mich ist der Wassermangel notorisch und ebenso der Umstand, dass demselben nur durch Aufstellung einer Dampfmaschine abzuhelfen ist. Ich stelle indessen unvorgreiflich anheim, diesfällige technische Feststellungen zu veranlassen, falls irgendwelche Zweifel darüber auftauchen sollten.

von Tiesschowitz.

-:-:-:-:-:-:-:-

Euer Hochwohlgeboren erwidern wir auf den Bericht vom 13.d.Mts., dass die Bildung eines gemeinschaftlichen

lichen Kommunalverbandes und Polizei-Bezirke für das Königshütter Etablissement und die umliegenden 5 Ortsgemeinden nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung ohne die freie Zustimmung aller Beteiligten nicht von uns veranlasst werden kann. Was die Herbeischaffung des mangelnden Wasser-Bedarfs für die Bewohner dieser Ortschaften durch künstliche auf Kosten des Hüttenfiskus auszuführenden Anlagen anlangt, so können wir über die Förderung dieses Planes uns erst alsdann äussern, wenn uns ein Projekt zur Ausführung desselben vorgelegt sein wird.

Wir überlassen Ihnen daher, ein wenigstens nach seinen allgemeinen Grundzügen von einem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen aufzustellenden Projekt über die speciellen, zur Herbeischaffung des nötigen Wassers auszuführenden Anlagen und Anstalten nebst den dieselben und die örtlichen Verhältnisse veranschaulichenden Zeichnungen uns zur weiteren Erwägung einzureichen.

Oppeln, den 28. Juli 1853.

Königliche Regierung-Abteilung des Inneren.

gez-. v. T h u l o c k.

An den Königlichen Landrat Herrn von Tieschowitz

Hochwohlgeboren zu B e u t h e n.

-:-:-:-:-:-:-:-

Verhandelt Beuthen den 26. September 1853.

In

Verhandelt Beuthen den 26.September 1853.

In Veranlassung des Projekts Königshütte mit frischen Wasser zu versehen waren zum heutigen Termine das Dominium und die durch anliegende Vollmacht legitimierten Deputierten der Gemeinde Ober-Lagiewnik erschienen,um über die eventuelle Abtretung der Ober-Lagiewniker Kolonien an die neu zu bildende Gemeinde Königshütte zu verhandeln.

Herr Rittergutsbesitzer von Schalscha als Vertreter des Domini erklärte sich dahin,

Ich bin sehr gern damit einverstanden, dass die Ober-Lagiewniker Kolonien von der jetzigen Gemeinde abgetrennt und zu einem neuen Polizeibezirk geschlagen werden,da die Handhabung der Polizei in der jetzigen Art und Weise ausserordentlichen Schwierigkeiten unterliegt. Was dagegen Kirch-und Schulverhältnisse anbetrifft,so bemerke ich, dass nächstes Jahr zu Ober-Lagiewnik eine Schule gebaut werden soll, zu welcher die abzutretende Kolonie als der bei weitem grössere Teil der Gemeinde das meiste beiträgt. Sollte daher die Kolonie zu einem andern Schulverbande geschlagen werden, so würden ihre Interessenten sehr benachteiligt. Aehnlich verhält es sich auch mit der Kirche; ich bin daher der Meinung dass die Abtrennung nur mit Rücksicht auf die Civilverwaltung und ohne Aenderung der bestehenden Kirchen und Schulverhältnisse stattfinde.

Die Deputierten der Gemeinde erklärten hierauf: Wir sind zwar im Allgemeinen derselben Meinung wie das Dominium, wünschen aber unsere Erklärung definitiv erst mit der Gemeinde Mittel-Lagiewnik deren Interessen mit den unseren innig verschmolzen sind, abzugeben und bitten uns mit den Gemeindedeputirten von Mittel-Lagiewnik nochmals vorzuladen.

V. ----------g.----------u.

(-) von Schalscha, Rack, Michael Ferden,

+++ Woitek M a d e j a

g.----------w.----------o.

(-) Solger. (-) Schmidt.

-:-:-:-:-:-

Verhandelt Beuthen den 13 Dezember 1853.

In dem auf heut anberaumten Termin zur Abtrennung der um Königshütte gelegenen Kolonien von ihren Muttergemeinden erschienen vorgeladen

1., für das Dominium Mittel-Lagiewnik Herr Rittergutsbesitzer Schlabitz in wohlbekannter und verfügungsfähiger Person,

2., für die Gemeinde Ober-Lagiewnik die bereits bei den Akten legitimirten Deputirten Michael Ferdin und Woitek M a d e j a,

3., für die Gemeinde Mittel-Lagiewnik die Deputirten August Cyppek, Florian Rak und Woitek Dworaczek

und

4., für die Gemeinde Nieder-Heiduk die Deputierten Anton Kosch, Josef Kowarsz und Valentin Kukula, die zu 3 und 4 aufgeführten Deputirten legitimiren sich durch anliegende Vollmachten.

Die mündliche Verhandlung hatte folgendes Ergebnis:

Die um die Königshütte herumliegenden Kolonien Ober-Lagiewniker Bergfreiheit, die Ober- und Mittel-Lagiewniker Bewohner der Kronprinzenstrasse, die Mittel Lagiewniker Bewohner der Bahnhofstrasse so wie die Ober-und Mittel-Lagiewniker Anteile an der von Königshütte nach Beuthen und von der ebendaselbst nach Domb führenden Chaussee scheiden von den Gemeindeverbänden Ober und Mittel Lagiewnik in der Art vollständig aus, dass nur ihr Verhältnis zu dem Kirchen-und Schulverband von Ober und Mittel Lagiewnik in der bisherigen Art bestehen bleibt, dagegen in allen anderen die Gemeindeverwaltung und Armenpflege betreffenden Angelegenheiten die oben genannten Anteile der bisher bestandenen Gemeinden mit den übrigen um Königshütte-gelegenen Kolonien zu einer neuen Gemeinde zugeschlagen werden sollen.

Die Bildung dieser neuen Gemeinde wird vor sich gehen, sobald auch alle übrigen Interessenten ihre Erklärung werden abgegeben haben. Bis dahin

bleiben

bleiben die bisherigen Verhältnisse in der alten Ordnung bestehen.

Es ist oben vergessen worden zu bemerken, dass auch die bei Erdmannswille auf Mittel-Lagiewniker Dominial-Terrain belegene Kolonie von Nieder Heiduk aus dem bisherigen Gemeindeverband ausscheiden und zu Königshütte zutreten sollen. Das eigentliche Dorf Nieder Heiduk verbleibt in seinem bisherigen Verhältnis zu Mittel-Lagiewnik.

Vorgel. verdolm. ge.----------u.

Eduard Wilhelm S c h e b i t z

für die Gemeinde Mittel Lagiewnik,

Floryan Rak, Aug.Cyppek, Woitek Dworaczek

für die Gemeinde Ober Lagiewnik,

Michael Ferden, +++ Woitek Madeja

für die Gemeinde Nieder Heiduk,

Anton Kos, +++ Josef Kowarsz, +++ Valek Kokula.

G.----------W.----------O.-

Solger Schmidt.

-:-:-:-:-:-

Verhandelt Beuthen den 25.Januar 1854.

Behufs Verhandlung über Bildung einer neuen Gemeinde zu Königshütte steht heute Termin an.

Vorgeladen erscheinen

1., für das Dominium Ober Heiduk und Schwientochlowitz

lowitz Herr Schichtmeister Odelga, legitimiert durch eine Verfügung des Guido Graf Henkelschen Generalbevollmächtigten ,Direktor von G a r n i e r,

2.,für die Kolonie Erdmannswille
der Schulze Matthias Knappik und
der Maschineninspektor August Nothebon,beide Vollmacht überreichend,

3.,für die Gemeinde Charlottenhof
die Deputierten Jakob Wieczorek und Gottfried Kammholz mit Vollmacht versehen,

4.,für die Gemeinde Pniaki die Deputirten Anton Placzczenonka und Stephan Porwalik mit Vollmacht versehen.

Nach vorangegangener mündlicher Verhandlung erklärten die Interessenten mit Übereinstimmung.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die Gemeinden Erdmannswille, Charlottenhof und Pniaki von den Dominien Ober Heiduk und Schwientochlowitz abgetrennt und zu der neu zu bildenden Gemeinde Königshütte geschlagen werden und zwar in der Ausdehnung, welche sie innerhalb ihrer jetzigen Grenzen haben,. Die Kirchen und Schulverhältnisse jedoch sollen von dieser Abtrennung und Zuschlagung nicht berührt werden,sondern bis auf weiteres bleiben wie sie sind. Die Bildung der neuen Gemeinde wird vor sich gehen, wenn sämtliche übrige Interessenten ihre

Er-

Erklärung abgegeben haben werden, bis dahin bleiben die alten Verhältnisse in der bisherigen Ordnung stehen.

Vorg.——————————g.——————————u.

O d e l g a.

für Erdmannswille N o t h e b o m.

Matth.K n a p p i k.

für Charlottenhof J.W i e c z o r e k.

+++ Gottfried Kammholz

für Pniaki +++ Anton Plaszczonka

Stephan Porwolik

C.——————————w.——————————o

-:-:-:-:-:-:-

Verhandelt Deuthen, den 25. Februar 1854.

In Angelegenheiten betreffend die Bildung einer neuen Gemeinde zu Königshütte erschienen heute vorgeladen Herr Administrator Gbur, notorischer Vertreter des Dominiums Chorzow, und gab mit dem Gegenstande der Verhandlung bekannt gemacht folgendes an:

Zum Dominium Chorzow gehören folgende dicht bei der Königshütte liegenden Grundstücke:

das Kuperski'sche Haus auf Dominialterrain

das Hampelsche Haus auf Rustikalgrund

das

das kgl. Zechenhaus und die Steigerwohnung.
Das Dominium ist sehr gern damit einverstanden, dass diese Grundstücke zu neu zu bildenden Civilgemeinde Königshütte geschlagen werden, ohne dass die Kirchen-und Schulverhältnisse vor der Hand mit dieser Abtrennung geändert werden.

V.——————g.——————u.

G b u r . p.c.

g.w.o.

S o l g e r. S c h m i d t.

-:-:-:-:-:-

Verhandelt Beuthen,den 20.März 1854.

In Angelegenheiten betreffend die Bildung einer neuen Gemeinde zu Königshütte erscheint für die Königliche Hüttenverwaltung Herr Oberinspektor Menzel und giebt mit dem zu verhandelnden Gegenstande bekannt gemacht,folgende Erklärung ab:

Ich muss zuvorderst bemerken, dass ich nicht ermächtigt bin in dieser Angelegenheit irgend eine für den Kgl. Fiskus verbindliche Erklärung abzugeben.Die mir vorgesetzte Behörde ist, wie ich schon bei früheren über diesen Gegenstand stattgefunden habenden Verhandlungen gezeigt hat, entschieden dagegen,irgend welche neue Lasten der Hütte aufzubürden. Solche würden aber unfehlbar die Folge der beabsichtigten Neubildung einer Gemeinde sein. Dieeinzigen Konzessionen, zu welchen ich mich, vorbehalt-

haltlich höherer Genehmigung, verstehen kann, habe ich in einem Schriftstück zusammengestellt, welches ich hiermit überreiche.

Vorg. gen. unterschr.

M e n t z e l.

Hierauf erscheinen die Deputierten der Gemeinde Chorzow und zeigen an, dass sie ihre Legitimation hier zur Sache nicht führen könnten, in dem sie ihre Vollmacht zu Hause gelassen. Sie versprechen dieselbe in 8 Tagen zu den Akten einzureichen.

Nachdem die Erschienenen mit dem Gegenstande der Verhandlung bekannt gemacht wurden, erklären dieselben:

Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die auf Chorzower Dominial-und resp. Rustkalterrain belegenen, den Kuperski'schen Erben und dem p. H a m p e l gehörigen Gebäulichkeiten und Grundstücke von der Gemeinde Chorzow abgetrennt und zu der neu zu bildenden Gemeinde Königshütte zugeschlagen werden und zwar in der Ausdehnung, welche sie innerhalb ihrer jetzigen Grenzen haben. Die Kirchen-und Schulverhältnisse jedoch, sollen von dieser Abtrennung und Zuschlagung nicht berührt werden, sondern bis auf Weiteres bleiben, wie sie sind.

V. verd. S. u.
Thomas Szafraniets. Jon Kotala.

S. w. o.

S o l g e r.

-:-:-:-:-:-:-:-:-

Stellungnahme der Königl.Hüttenverwaltung:

Die Vereinigung der Umgebung der Königshütte mit dem Hauptorte zu einem Gemeindeverbande bietet - insofern Schwierigkeiten dar, dass der Hauptort keine Grundbesitzer, sondern nur Miether besitzt, die nicht verpflichtet werden können, zu den Lasten einer grösseren aus verschiedenen Elementen zusammenzusetzenden Gemeinde beizutragen, oder mit anderen Wortrn: Die zugeschlagenen kleinen Gemeinden zu übertragen, deren Kommunallasten bei Weitem grösser sind, als die der eigentlichen Königshütte, die z.B. keinen einzigen Ortsarmen hat. Auch ist schon einem früheren Versuch: eine solche Vereinigung zu Stande zu bringen, die Oberbehörde aufs Entschiedenste entgegengetreten, da voraussichtlich der Königshütte nur Lasten daraus erwachsen würden. Höchstens könnte sich das Werk dazu verstehen, die ihr gehörigen, auf Ober-und Mittel-Lagiewniker Grunde stehende neue Kolonie an der Beuthenerstrasse in ihren Gemeindeverband aufzunehmen und würde dagegen die Kolonie" Schwientochlowitzer Bergfreiheit " aus 9 Häusern bestehend und die Besitzung des Kaliczinski, an diese Kolonie anschliessend, zu den betreffenden Gemeindeverbänden abgeben.

Zweckmässig dürfte es dagegen im allgemeinen Interesse sein, die nächsten an das hiesige Werk anschliessenden Häuser auf Chorzower Mittel-Ober Lagiewniker Terrain mit der Königshütte in einen einzigen Polizeibezirk zu vereinigen

nigen, um die vielen Hehler, die diese Nachbarschaft birgt, kräftiger beaufsichtigen und unschädlich machen zu können. Auch wird es schwer halten, den Fond zur Salairiung des Polizeibeamten aufzubringen, da

1) im hiesigen Etat kein Gehalt für einen besonderen Polizeibeamten aufgenommen ist, ein solches erst in den Etatsentwurf pro 1855 aufgenommen werden könnte und es hierbei fraglich ist, ob das Kgl.Ministerium ein solches Gehalt passieren lassen wird.
2) wird es auch nicht leicht sein, die Nachbargemeinden dahin zu vermögen, einen Beitrag zu dem Gehalt des Polizeibeamten zu leisten.

Der Bezirk desselben dürfte nur ein kleiner sein, da desselben fortwährende Anwesenheit hierselbst dringend notwendig ist, da dessen Tätigkeit fortwährend in Anspruch genommen wird.

Königshütte, den 20.März 1854.

M e n t z e l.

-:-:-:-:-:-:-

Auf den Bericht vom 1.Mai 1854 eröffnen wir Euer Hochwohlgeboren, dass nach einem Rescripte vom 16.d.Mts. der Herr Handelsminister den Antrag auf Vereinigung der Königshütte mit den benachbarten Ansiedelungen abgelehnt und dass der Herr Minister des Innern, bevor über die eventl. beantragte Organisation eines die Königshütte als Mittelpunkt umfassenden grösseren Polizeibezirks

Ent-

Entscheidung getroffen werden kann, über die Entstehung der Königshütte und ihre Kommunalverhältnisse sowie darüber näher unterrichtet zu sein verlangt, worin die besonderen Uebelstände in kommunaler und polizeilicher Beziehung bestehen, welche den Wunsch nach einer Vereinigung herbeigeführt haben; wobei von der Ansicht ausgegangen wird, dass die Königshütte Dominikal-Qualität besitzt.

Sie haben sich daher hierüber binnen 4 Wochen umständlicher, als dies in dem Berichte vom 1.Mai 1854 geschehen ist, zu äussern.

Ihre Akten folgen dazu zurück.

Oppeln, den 25. Januar 1856.

Königliche Regierung Abteilung des Innern.

gez. Unterschrift.

An den Königlichen Landrat Herrn von Tieschowitz

Hochwohlgeboren zu Beuthen O.S.

A.d.J.IV.237 a.

-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

Der Königl.Landrat v.Tieschowitz berichtet über die Bildung eines Gemeindebezirks Königshütte.

Beuthen O.S. den 20 Juli 1856.

A.d.I.IV.27 a.

In

In Genügung der Verfügung vom 25. Januar betreffend die Vereinigung der Königshütte mit den benachbarten Ansiedelungen zu einer Gemeinde, beehre ich mich der Königlichen Regierung eine von dem hiesigen Kreis-Gericht erforderte Abschrift der ersten und Hauptrubrik des Hypothekenbuchs der Königshütte einzusenden.

Aus diesem Schriftstück ist im Besonderen zu ersehen, dass die Königshütte als Grundstück sich hauptsächlich aus mehreren von den umliegenden Kolonien erworbenen Ländereien gebildet hat und dass hierzu auch Rustikal-Ländereien von der Gemeinde Chorzow erworben und zugeschrieben worden sind.

Die Königshütte, als ein Komplex vieler aus verschiedenen Händen erworbener Grundstücke, hat niemals Dominial-Qualität prätendiert und eingeräumt erhalten. Sie hat nur einen besonderen Beamten mit der Verwaltung der Polizei in dem Umgang ihres Besitzes betraut und niemals haben die angrenzenden Dominien den Anspruch auf Polizeijurisdiktion in den Grenzen der an die Königshütte abverkauften Grundstücke geltend gemacht.

DER beiliegende Hypotheken-Schein gewährt ein wohl anschauliches Bild von den verwickelten Verhältnissen der Königshütte in kommunaler und polizeilicher Beziehung. Niemals haben diese Verhältnisse eine bestimmte regelrechte Basis erhalten und was in ihrer Aufsicht tatsächlich besteht, hat sich lediglich von selbst gebildet. Die eigent-

eigentliche Königshütte, das ist der Komplex von Etablissements, die auf dem Areale, das der Hypothekenschein näher darlegt, nach und nach errichtet worden sind und teils in Industrieanlagen teils in Wohngebäuden bestehen, bildet gegenwärtig eine nicht unbedeutende Ortschaft, die eine eigene Polizeiverwaltung hat, die das Königliche Hüttenamt handhabt, die aber fast gar keine kommunale Einrichtung aufzuweisen hat, da dieselben nur von Beamten, Arbeitern und Gästen bewohnt wird. Für die Kosten der Armen- und Krankenpflege ist in den dringendsten Fällen das Kgnigl. Hüttenamt in Königshütte eingetreten und wie ich seh, ist dasselbe in nicht geringer Verlegenheit, wie die weiter auf einige hundert Thaler diesfällig angelaufen Vorschüsse definitiv verrechnet werden sollen. Um das Etablissement Königshütte herum, ja zum Teil im Gemenge mit der Anlage derselben, liegen Kolonien und Ansiedelungen der Ortschaften Chorzow, Erdmannswille, Mittel-Lagiewnik, Schwientochlowitz und Ober-Langiewnik, deren Mutter-Gemeinden auf grosse Entfernungen abliegen, dass das Einschreiten der Polizei und der Gemeinde in diesen Kolonien, rechtzeitig fast ganz ausgeschlossen ist bei Vorkommenheiten, die dasselbe erheischen und die gerade dort sehr häufig eintreten, da die Verkehrs-Verhältnisse der Königshütte, seiner grossartigen

In-

Industrie -Anlagen wegen, sehr lebendich sind.

Sehr gern hätte ich die geografische Lage der Königshütte und der umliegenden Ortschaften durch eine gute Situationszeichnung deutlich gemacht, allein im Mangel eines Fonds zur Deckung der Kosten muss ich anheimgeben, dem Herrn Minister zu bestätigen, dass die Situation so ist, wie ich sie beschrieben, und dass die mannigfachsten kommunalen und polizeilichen Verwickelungen unvermeidlich sind, wo ein Ortschaft in Mitte von 5 Gemeinde-Behörden liegt, die selbst nur Hausrecht zu üben hat und keine eigene Gemeinde bildet, aber doch bestimmte geografische Grenzen festhält und sich als selbständige Gemeinde geirrt obschon unter stetiger Abwehr aller Gemeindeleistungen.

So bin ich der Ansicht, können die Verhältnisse nicht länger geduldet werden und stelle ich gehorsamst anheim, unter der gegenwärtigen Herrschaft der neuen Gemeindebildung und der zu erwartenden Ausführungs-Instruktion dem Antrag zu deferiren die für sich zusammenliegenden Anlagen der Königshütte mit den Anteilen von Chorzow, Erdmannowille, Mittel-Lagiewnik, Schwientochlowitz und Ober-Lagiewnik zu einer Gemeinde und zu einem fiskalischen Polizeibezirk zu vereinigen.

von Tiesschowitz.

-:-:-:-:-:-:-:-:-

Ver-

Verhandelt in der evangelischen Knappschaftsschule zu Königshütte am 13 Juli 1857.

In Sachen betreffend die Regulierung der Gemeindeverhältnisse von Königshütte stand heut Termin hier an.

In denselben erschienen die nachstehend unterschriebenen Einwohner der Kolonien von Ober-und Mittel-Lagiewnik sowie der Anteile von Chorzow und schliesslich das Ortsgericht von Nieder Heiduk.

Nachdem den Erschienen der Gegenstand der Verhandlung bekannt gemacht worden war, erklärten sie einstimmig:

In Erwägung des schon längst gefühlten Bedürfnisses, die um Königshütte liegenden Kolonien zu einer Gemeinde vereinigt zu sehen, willigen wir hierdurch sämtlich in die Abzweigung unserer Possessionen von den bezüglichen Muttergemeinden und in die Vereinigung derselben zu einem Gemeindebezirk genannt Königshütte.

Vorg.——————verd.——————g.——————u.

Wernicke. Tempel
Jul.Krause.Re.Hensel.
Chucchel. Stolze.
Worbs Mendel Böhm.

Blasek Kikut +++
+++ Nikolaus Krupanik
+++ Thomas Urbanek.
Ambrosius Irrek Johann Kammholz.

Hoffmann. A.Hauck.
Cieślik .Ed.Hampel.
Leonhardt Paniowski

+++ Franz Prsibilla.
+++ Gottlieb Schulz.
+++ Josef Schidlowski.

Johanna

Johanna Witwe Beindorf

A.Sattler. Goiny

Mandel Zernik. J.Laube.

Otty: verwitw.Groetschel .

Anton Ziobro. A.Schikora

Daniel Wiesner.

+++ Carl Wiesner +++ Paul Strenziok

Lucker. C.Wendel. Grieger

C.Goepfert. +++ Johann Kupcsanski

Jos.Kraschina

+++ / Lorenz Zielinski

Sogalla.Koczur

+++ Ignatz Borowietz.

+++ Peter Skrzipczyk.

Ignatz Kielbasa.Franz Loch.

+++ Valek Glogowski.

Peter Janasch.

+++ Johann Kolodziej.

J.Lipinski pro Laebhecke.

+++ Mathias Knappik.

A.Sattler für seine Bes.in Nieder Heiduk.

Carl.Cofalka N.H.

+++ Johann Strenziok N.H.

Golczyk N.H.

+++ Albert Rosenberger.

Diejenigen Mitglieder der Gemeinde Nieder-Heiduk, welche den vorstehenden Unterschriften sich nicht angeschlossen haben, erklären, dass sie nicht gesonnen seien, sich der neuen Gemeinde Königshütte anzuschliessen, weil der Gemeindeverband pp., in welchem sie sich bereits befinden, ihren Bedürfnissen vollständig entsprechen und vermöge der unmittelbaren Nähe ihrer Ortsbehörde ihnen grössere Bequemlichkeit gehöre.

+++ Paul Kjolbassa.John Schulz.Peter Rak,

August

+++ August Byczek. +++ Thomas Markuschik.
+++ Josef Rutka.+++ Anton Papik +++ Josef Thometzki.
+++ Johanna Janca.+++ Paul Chlond.Josef Rendella.
Michael Janski.+++ Josefus Kowarz +++ Anton Kos
Johann Soia.+++ Barthek Pischez.Ponien (?) Kielbassa
+++ Valek Mschliwietz.+++ Valek Kokula.Peter Byczek.
Johann Rak.+++ Jakob Philipczik. +++ Anton Pogoda.
+++ Peter Chrobok.Julius Steinitz.+++ Paul Bijok.
+++ Jacek Adamski.+++ Gatka.+++ Gruss Paczon.
+++ Josef Adamski +++ August Thometzki.

Schliesslich erklärte Herr Oberhütteninspektor Paul seitens des Königl. Hüttenfiskus:

Ich muß auf die von der Königl. -Hüttenverwaltung bereits früher abgegebene Erklärung zurückkommen, namentlich auf einen von dem Königl. Bergrat e.D. Piscinus im Oktober 1854 erstatteten Bericht an das Königliche OBERBERG-AMT zu Breslau und wiederhole den bereits ausgesprochenen Protest gegen jede Veränderung des jetzt bestehenden Zustandes.

Vorgel. gen. u.
W.Paul. p.o.
S. w. o.
S o l g e r Schmidt.
vereideter Polizeiverwalter
des Polizeibezirks C h o r z o w.

-:-:-:-:-:-

Zu meinen grossen Bedauern habe Euer Wohlgeboren ich heute kurz nach der Mittagsessenszeit bei Toschek[1] nicht mehr angetroffen, woselbst ich Sie zu den Zwecke aufgesucht hatte, um Ihnen ein in mir aufgeregtes Bedenken bezüglich des in dem Heute wegen der Gemeindeverhältnisse von Königshütte abgehaltenen Termine von mir eingelegten Protestes nachträglich zum Vortrage zu bringen.

Nach dem Wortlaute des Einladungscirkulars zu dem heutigen Termine erschien ich nun in der Eigenschaft als Vertreter der zu Königshütte gehörigen wenigen Häuser, welche ausserhalb des geschlossenen Komplexes von Königshütte liegen, keineswegs also als Vertreter der eigentlichen Königshütte selbst. Ich glaube nicht, dass ich in der oben bezeichneten ersten Qualität, den Protest zu dem aufgenommenen Protokolle hätte vernünftigerweise erheben können, da wenn die Bewohner der umliegenden Kolonien von Königshütte einstimmig zu Protokoll erklärt hatten, dass sie sich von ihren Muttergemeinden trennen und eine eigene Gemeinde für sich bilden wollen, die Erhebung eines Protestes seitens der Königshütte gegen dieses Vorhaben unerheblich, eigentlich wohl ganz unnütz erscheint.

Da ich also heute notorisch nur als Vertreter der wenigen fiskalischen Häuser fungierte, welche als Enklaven innerhalb derjenigen Kolonien liegen, von denen

heute

der einstimmige Beschluss gefasst ist, dass sie sich zu einer selbstständigen Gemeinde konstituiren wollen, so erkläre ich nachträglich hiermit, dass seitens des Hüttenamtes als Ortsvorstand der Königshütte, kein Einwand dagegen zu erheben ist, wenn aus Nützlichkeitsrücksichten es für ersprieslich erachtet werden möchte, diese wenigen Häuser in die neu zu konstituirende Gemeinde mit aufzunehmen.

Ich hoffe, dass Euer Wohlgeboren geneigt sein werden, das Unklare zu beseitigen zu helfen, welches aus meiner heute protokollarisch gegebenen Erklärung gefolgert werden könnte, und bitte diese vorliegende Auseinandersetzung als Annex zu dem Protokolle vom heutigen Tage beifügen zu wollen.

Hatten Sie inzwischen auch heute noch die Absicht gehabt, meine Erklärung darüber zu vernehmen, wie die der Königshütte vorgesetzten Verwaltungsbehörde ihren Gegenbeschluss begründet, wenn beabsichtigt werden wollte, den Häuserkomplex der eigentlichen Königshütte selbst, in die neu zu konstituirende Gemeinde aufgehen zu lassen, so soll der von mir heute abgegebene Protest in seiner vollen Gültigkeit bestehen bleiben.

Der ich mit der vorzüglichsten Hochachtung verharre

Euer Wohlgeboren

ganz ergebener

W. P a u l.

Königshütte, den 13. Juli 1857.-

-:-:-:-:-:-:-

1. Die Verhandlung v.13.Juli d.J. geht p.c. an die Dom.Pol.Verw. zu Chorzow mit den Auftrage, die in der beiliegenden Currende von 2.Juni nicht mit Bleistift angestrichenen Besitzer nachträgl. über ihren Beitritt zu vernehmen, binnen 14 Tagen.
2. Die Verhandlung v.4.d.M. pp. wie ad 1 Curr. v.14.Juli an die Dom.Pol.Verw.zu Schwientochlowitz.
3. Nach 14 Tg.

B.8.8.57.

v. Tieschowitz.

Verhandelt Königshütte, den 4.August 1857.

In dem auf heute angesetzten Termine zur Verhandlung über Bildung einer neuen Gemeinde Königshütte erschienen die vorstehend unterzeichneten Einwohner von Charlottenhof und Erdmannswille. Denselben wurde der Gegenstand der heutigen Verhandlung bekannt gemacht und sie erklärten hierauf:

Wir sind sämtlich damit einverstanden, dass unsere Besitzungen der neu zu bildenden Gemeinde Königshütte einverleibt werden.

Vorg.verdolln.

gen.unterschr.

Aus Charlottenhof:

F.Stempinski

Natan Wurm

+++

+++ Josef Skolik attestiert Odelga.
+++ Paul Gozanowitz
+++ Johann Kliszczak
+++ Franz Jonik-
+++ Maciej Czernetzky
+++ Katharina Porwik.
-attestiert Odelga
Simon Byczek.
Johann Kaczmarek.
+++ Johann Plaszczynonka
+++ Johann Robocz.
+++ Albert Lenolka

Gustav Greiner.
Siborski, Macher
Dembski.
Carl Kanholz.
Ludw. Busek.
Andreas Madowitz.
Johann Nowak.
Hugo Neugebauer.
Bartek Wilczek.
Andreas Giemsa.
Josef Colla.
Thiel Franz.
Wilhelm Böhm
Ernest Schulz.
Jakob Fischer.

aus Erdmannowille:

+++ Stephan H u t s b a n
+++ Nicolaus Madaisky.
+++ Thomas Husban
+++ Thomas Brylsky
+++ Andreas Kliinnert.
+++ Franz Kopczik
+++ Lorenz Zielinsky.
(attestiert Odelga)

August Madaisky.
Wilhelm Gittler.
Math. Knappik.
Ernst Sonsalla.
Jakob Goldstein.
Elias Freund.
J. Claasen.
Isidor Zimolong.
Franz Ziemba.
Carl Goepfert.

Der

Der Häusler S a l e n i o k erklärte hierauf:

Ich bitte mich mit meinem zwar zu Charlottenhof gehörige aber dicht bei Lipine belegenen Grundstück von der Gemeinde Kynigshütte zu trennen und zu Schwientochlowitz zuzuschlagen.

Vorg. verd. gen.unterschr.

+++ Anton Z a l e n i o k

attestiert O d e l g a.

Verh. wie oben.

S o l g e r. O d e l g a,

vereideter Polizei-Verwalter

als Dollmetscher.

-:-:-:-:-:-:-:-

Von dem Herrn Handelsminister ist im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Inneren genehmigt worden, dass aus der Königshütte und aus mehreren anliegenden Kolonien ein gemeinsamer Polizeibezirk, dessen Mittelpunkt Königshütte ist, gebildet werden, dass für diesen Bezirk ein eigener Polizeiverwalter nebst zwei ihm beizuordnenden Gergeanten angestellt, und dass von dem Königshütter Etablissement nach einem näher festzustellenden Massstabe ein Betrag zu den hierdurch entstehenden Kosten geleistet werde. Behufs der genauen Abgrenzung des hiernach zu bildenden Bezirks, und um bei den Unterhandlungen mit den beteigten Inhabern der

Polizei-

Polizeigewalt über die mit der Königshütte zu vereinigenden Kolonien ein zuverlässiges Bild von den Lokalverhältnissen zu gewinnen, welche zugleich einen Anhalt für eine angemessene Verteilung der Kosten gewähren, bedarf der mit der Erörterung dieser Angelegenheit beauftragte Landrat v.Tiesschowitz einer auf zuverlässiger Vermessung beruhenden Situationszeichnung des Königshütter Bezirks und der umliegenden mit derselben zu vereinigenden Kolonien, in welchen namentlich auch die Lage der einzelnen Gebäude insbesondere der bewohnten Häuser angegeben und durch verschiedene Farben die Abgrenzung der einzelnen Polizei-und sonstigen örtlichen Bezirke bezeichnet, auch die Zugehörigkeit der einzelnen Kolonien zu den verschiedenen Polizei und Kommunalbezirken veranschaulicht ist.

Da dem Kgnigl.Bergamt zur glaubhaften Aufnahme eines solchen Situationsplanes befähigte und befugte Sachverständige, vielleicht auch hierbei zu benutzende Vorarbeiten zu Gebote stehen,so ersuchen wir ergebenst,die Aufnahme eines solchen Situationsplanes durch einen Beamten aus Wohldessen Ressort, welcher sich über die für die Unterhaltung möglichst zweckdienliche Einrichtung der Situationszeichnung mit dem Landrate v.Tiesschowitz verständigen möge, und diese Zeichnung dem Letzteren aushändigen zu lassen.

Oppeln,den 27.August 1857.

An das Kgnigl.Bergamtzu Tarnowitz.

Abschrift

Abschrift hiervon, sowie Abschrift des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 9.Juni d.J. und der Oberpräsidial-Verfügung vom 15.Juni d.J. erhalten Euer Hochwohlgeboren mit der Veranlassung, nach Erlangung des Situationsplanes einen speciellen genauen motivierten Vorschlag wegen Begrenzung des neu zu bildenden Bezirks und des Massstabes für Verteilung der überschlagsweise zu berechnenden jährlichen Kosten, die durch die Ausübung der Polizei in diesem gemeinsamen Bezirk entstehen würden, binnen 2 Monaten uns einzureichen, damit nach vorherigem Einvernehmen mit dem Königl.Oberbergamte zu Breslau die Unterhandlung mit den beteiligten Polizei-Inhabern demnächst eingeleitet werden könne.

Auch wollen Sie sich bei Einreichung ihrer vorgedachten Vorschläge gutachtlich und motiviert darüber äussern, ob die in Rede stehenden Ansiedelungen von den Gemeinden, zu welchen sie jetzt gehören, zu trennen und ohne die Königshütte zu einer Gemeinde zu vereinigen seien.

Oppeln, den 27.August 1857.

Königliche Regierung Abteilung des Innern.

gez. Unterschrift.

An den Königlichen Landrat Herrn v.Tiesschowitz

Hochwohlgeboren zu Beuthen O-S. Ad.J.VI.VI 156

-:-:-:-:-:-:-

Abschrift.

In Erwiederung auf Euer Excellenz gefälligen

Berie

Bericht vom 25.October v.J. übersende ich Ihnen ergebenst in Abschrift zwei Schreiben des Herrn Ministers für Handel pp vom 21.November 1855 und vom 25.Mai d.J.sowie in Urschrift ohne Anlagen einen Bericht des Bergrats Piciinus vom 2.März und einen Bericht des Königl.Oberbergamts zu B r e s l a u vom 27.April d.J.(letztere beide mit dem Ersuchen um Rückgabe) und bemerke dazu folgendes:

Die Königshütte ist nach Ausweis derbeiliegenden Schriftstücke ein dem Staat gehöriges industrielles Etablissement auf einem völlig arrondierten Terrain von etwa 227 Morgen.Sie umfasst das Hüttenwerk mit den Amtsgebäude, 32 Wohnhäusern für Kgnigl .Hüttenbeamte und Arbeiter, sowie 2 Häuslerstellen und ein Gasthaus,zusammen etwa mit 600 Bewohnern. Der Fiskus ist alleiniger Eigentümer des Grund und Bodens. Für die kirchlichen und Schulbedürfnisse, so wie für die Armenpflege ist gesorgt und das allgemeine Wohl durch gemeinnützige Anstalten, als Brunnen, Feuerlöschvorrichtungen Wesge u.s.w.gewährt.Ueberhaupt wird von dem Fiskus nicht nur bestritten, dass er sämtlichen ihm als Gutsbesitzer obliegenden Pflichten nachzukommen habe, sondern es wird auch behauptet, dass der Fiskus diese Pflichten in der Tag erfülle. Andererseits nimmt der Fiskus das Recht der Polizeiverwaltung und für das Etablissement die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirk im Sinne des § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemein-

gemeinde Verfassungen vom 14.April v.J. in Anspruch. Bei dieser Sachlage wie sich aus den Mitteilungen des Herrn Ministers für Handel pp ergiebt, muss zunächst anerkannt werden, dass das Etablissement,nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit sich vollständig zu einem selbstständigen Gutsbezirk eignet. Denn der Umstand, dass die Königshütte ein industrielles Etablissement ist, steht dieser Auffassung keineswegs entgegen, da dergleichen Etablissements ebenso wie Landgüter selbstständige Gutsbezirke bilden können. Es muss ferner anerkannt werden, dass die Königshütte seither die Stellung eines selbstständigen Gutsbezirks,sowohl was die Rechte als auch was die Pflichten anlangt, eingenommen hat. Ob diese Stellung ein rechtliches Fundament hat,mag allerdings der für die Bejahung derselben angeführten Gründe ungeachtet- nicht unzweifelhaft sein. Auf diese Frage näher einzugehen, liegt indessen zur Zeit umso weniger Veranlassung vor,als sie von den Beteiligten nicht angeregt ist und abgesehen davon jedes desfallsige Bedenken dadurch gehoben werden konnte, dass das Etablissement auf Grund des § 1 Absatz 2 des obengedachten Gesetzes ausdrücklich zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt würde.

Die Behauptung aber der Königl.Regierung zu Oppeln in dem Bericht vom 16.Juli v.Js. dass die Königshütte

hütte sich als selbstständige Gemeinde geirre,dabei jedoch alle Gemeindeleistungen ablehne, scheint in doppelter Beziehung einer Berichtigung zu bedürfen,indem nicht die Eigenschaft einer Gemeinde (wozu allerdings die Bedingungen durchaus nicht vorhanden sind) sondern die eines selbstständigen Gutsbezirks in Anspruchs genommen wird, auch die Pflichten,welche letztere auferlegt,erfüllt sind. Und sollten diese Pflichten seither nicht immer gehörig erfüllt sein, so wird dies- wie nach den abgegebenen Erklärungen zu erwarten ist- für die Zukunft ohne Zweifel der Fall sein .

Nach Vorstehendem sind aus der Stellung der Königshütte als solcher keine Gründe zu entnehmen, welche es erforderlich machten, sie mit den umliegenden Ansiedelungen zu einen Gemeindebezirke zu vereinigen. Dass eine solche Vereinigung im Interesse dieser Ansiedelungen und namentlich der Gemeinden, zu welchen letztere jetzt gehören, in mancher Beziehung wünschenswert wäre, ist zuzugeben. Indessen sind doch die hierauf abzuleitenden Gründe keinen Falls so dringend, dass es mit Rücksicht auf den § 1 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde Verfügung vom 14 April v.J. zu rechtfertigen wäre,die Vereinigung gegen den bestimmten Widerspruch des Eigenthümers und der Bewohner der Kgnigshütte auszusprechen.Und umsoweniger

würde

würde sich eine zwangsweise Vereinigung zu einem Gemeindeverbande rechtfertigen lassen, als die Bestandteile, um die es sich handelt, unter sich sehr verschiedenartig sind und die seither hervorgetretenen Übelstände nicht auf dem Gebiete der Kommunal-, sondern auf den der Polizeiverwaltung zu suchen sind, eine zweckmässige Polizeiverwaltung aber auch organisiert werden kann, ohne dass in der Gemeindeangehörigkeit der betreffenden Grundstücke eine Änderung eintritt. Was diese Organisation der Polizeiverwaltung anlangt, so hat der Herr Minister für Handel pp sich in dem beiliegenden Schreiben bereits damit einverstanden erklärt, dass aus der Königshütte und den anliegenden Ansiedelungen ein gemeinsamer Polizeibezirk, dessen Mittelpunkt die Königshütte sei, gebildet werden, dass ein eigener Polizeiverwalter, welchem zwei Sergeanten beizugeben waren, angestellt wurde, und dass die Königshütte nach einem festzustellenden Massstabe zu den Kosten beizutragen hätte. Es wird nunmehr darauf ankommen, dass die Königliche Regierung zu Oppeln sich über die nähere Feststellung der Modalitäten der Ausführung des Plans mit dem Königl. Oberbergamte zu Breslau, sowie mit den beteiligten Inhabern der Polizeigewalt verständige, namentlich letztere zur Bewilligung eines angemessenen Beitrages zu den Kosten zu veranlassen. Zum Anhalt bei den Verhandlungen wird das Gesetz betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April

April v.J. insbesondere der § desselben zu dienen haben. Gleichzeitig mag die Kgnigl.Regierung erwägen, ob nicht die fraglichen Ansiedelungen von den Gemeinden, zu welchen sie jetzt gehören, zu trennen, und ohne die Königshütte zu einer Gemeinde zu vereinigen sein.

Euer Excelenz ersuche ich ergebenst nach Vorstehendem das Weitere gefälligst zu veranlassen, und will ich nach Abschluss der Verhandlungen einem ferneren Berichte über die Sache entgegen sehen.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Der Minister des Innern

Im Auftrage

gez. S u l z e r.

An den Kgnigl.Wirkl. Geheimen Rat und Oberpräsidenten Herrn Freiherrn v.Schleinitz Excellenz zu Breslau

---

Urschriftlich an die Königliche Regierung zu Oppeln mit dem ergebenen Ersuchen, die erforderliche Regulierung wegen Constituierung der Königshütte zu einen selbstständigen Gutsbezirke sowie wegen Errichtung eines Polizeibezirks zu veranlassen und demnächst gefälligst anderweitig zu berichten.

Breslau, den 16. Juni 1857.

Der Wirkl. Geheime Rat und Oberpräsident.

gez. v.Schleinitz.

:-:-:-:-:-:-:-:-:-

B.

B., 27.3.58.

Der pp ber. über Bildung eines Pol.Bezirks zu Königshütte Ad.7.VI-IV 1560.

Nachdem der in dem Vertrag vom 27.August v.J .erforderte Situationsplan von Königshütte und dessen nächster Umgebung vom Feldmesser Young angefertigt und durch das Kgl.Bergamt zu Tarnowitz mir zugefertigt worden, überreiche ich denselben gehorsamst der pp mit der Bitte die dafür vom Kgl.Bergamt mit 24 rth. 17 gr. 5 Pfg.entstandenen Kosten, welche nach Angabe desselben nur in Copialien der Zeichnung ohne Ansatz der Gebühren für die Aufnahme bestehe,der Kasse des Bergamts erstatten zu wollen.

Aus dieser Karte habe ich die Begrenzung des neu zu bildenden Polizeibezirks nach meinem Vorschlage mit Bleistift angedeutet. Dieselbe würde von der Königshütte Chorzower Häusern von dem Punkte A aus sich nach der Königshütte- Beuthener Chaussee bei B hinziehen, sodann Pniaki mit der Linue C D einschliessen und von da der Schwientochlowitzer Grenze gegen Pniaki und Charlottenhof bis zum Punkte G folgen und ferner mit den längs der Schwientochlowitzer Grenzen gegen Schwientochlowitzer Bergfreiheit und Colonie Charlottenhof laufenden Wassergraben bis H sich fortsetzen,sodann längs der Ober-Heiduker Grenze gegen Colonie Ober-Lagiewnik weiter gehen

und

und bei J die zunächst Erdmannswille gelegenen 4 Besitzungen von Ober-Heiduk mit einschliessen,demnächst Nieder.Heiduk mit umfassen, von K aus den Feldwege folgend, bei L die Königshütter Domber Chaussee berühren und sodann mit Einschluss des Redendenkmals wieder bei A die Chorzower Chaussee gewinnen.Der solchergestalt gebildete Bezirk würde gerade die sämtlichen dicht um Königshütte gruppierten Colonien umfassen, deren Bewohner von dem Werke unmittelbar oder mittelbar ihren Lebensunterhalt gewinnen und mit denselben in unausgesetzter Beziehung stehen. Nur die Gemeinde Nieder-Heiduk,welche am nesten abseits liegt, hat ein weniger dringendes Interesse mit der Königshütte verbunden zu werden,dieselbe liegt aber von ihrem eigentlichen Gutsbezirk Mittel Lagiewnik so weit getrennt auf der gebahnten Strasse-mindestens 3/4 Meilen- und von denselben durch zwischenliegende fremde Ländereien geschieden,dass es zweckmässig sein dürfte, sie einem Verbande anzuschliessen, dessen Hauptort ihr näher liegt. Sämtliche von der Grenzlinie eingeschlossenen Einwohner, mit Ausnahme des Chorzower Anteils,gehören zu dem katholischen Kirchensystem Königshütte.[1] Der Bezirk erscheint nach der vorgeschlagenen Begrenzung vollständig arrondiert. Als Massstab der Verteilung der jährlich für die Verwaltung der Polizei aufzubringenden Kosten dürfte am zweckmässigsten die Seelenzahl anzunehmen sein, wie solche auch in dem aus verschiedenen Guts-

herr-

herrschaften zusammengesetzten Pol.Bezirk Chorzow zur Anwendung kommt. Diese Kosten würden etwa betragen:

1.Gehalt des Pol.Verwalters-.....500------600.
2.Entschädigung für 1 Dienstpferd .....150------150.
3. " " Schreibmaterialien
und Feuerung ..... 50------100.
4.Freie Wohnung.....100------150-
5.Gehalt für 2 Polizeidiener .....300------320.

1100 rx-1400 rx[2]

Ausserdem würden die Polizeidiener etwaige Exekutionsgebühren beziehen, und würde für den Pol.Verwalter und beider Sergeanten die erste Uniform zu beschaffen sein. Die Kosten der Polizeiverwaltung an sich, als Unterhaltung des Gefängnisses,Angreifungs-und Verpflegungskosten von Verbrechern vor der Ablieferung ans Gericht,Sitzkosten für unvermögende polizeilich Bestrafte u.s.w.lassen sich nicht im Voraus berechnen, da sie vom Diensteifer und der Tätigkeit der Polizeibeamten abhängig sind, zum Teil aber auch aus den in die Polizeikasse fliessenden Strafgeldern zu deken sein werden. Die Gehälter pp habe ich nach den in andern Polizeibezirken des Kreises üblichen Sätzen angenommen und bemerke dazu noch, dass der Aufenthalt in Königshütte den Lebensunterhalt äusserst kostspielig macht,so wie dass es notwendig sein wird, in einem so lebendigen und viele Verführungen darbietenden Bezirk

1) St.Barbara-Pfarrgemeinde
2) rx=Reichstaler.

Bezirk den Polizeiverwalter in eine Lage zu setzen, welche in dringender Nahrungssorgen überhebt.

Wenn ich mich endlich über den Plan aussprechen soll, die zunächst Königshütte liegenden Kolonien zu einer Gesamtgemeinde, mit Ausschluss der Hütte zu vereinen, so kann ich nicht verhehlen, dass derselbe mir sehr unzweckmässig erscheint. Die neue Gemeinde könnte nicht anders als einen konsentrischen Kreis um die Königshütte bilden und es liegt auf der Hand, zu welchen Inkonvenienzen es führen würde, mitten in der Gemeinde einen freien Gutsbezirk zu haben, von welchem vermöge seines fiskalischen Interesses nicht die mindeste Beihülfe zu erwarten ist. Die in dem hohen Minist.Reskript vom 9.Juni v.J. ausgesprochenen Ansichten nehmen als Grundlage des Sachverhältnisses an, dass das Königl.Werk in Stande sei, als ein eigener Gutsbezirk für sich zu bestehen; dies ist von meiner Seite nie geleugnet worden. Die Königshütte braucht, in der Eigenschaft als selbstständiger Gutsbezirk, die umliegenden Kolonien nicht; letztere brauchen aber die Königshütte sehr nötig. Dagegen ist das gewerbliche Gedeihen des Kgl.Werks allerdings von den Kolonien abhängig, denn diese liefern den grössten Teil der Arbeiter und Handwerker, von denen die Hütte Nutzen zieht. Es kann nicht die Absicht der Landgemeindeordg. vom 14.April 1856 gewesen sein, die Erhaltung Königl. Werke auf Kosten der umliegenden Ortschaften

zu

zu befördern, tatsächlich stellt sich aber das Verhältnis nicht anders, so lange die Hütte konstant sich weigert, an den Lasten teil zu nehmen, welche ihr Gewerbebetrieb den umliegenden Kolonien aufbürdet. Ich muss mir erlauben, dies in Nachstehenden darzutun. Der Grund, aus welchem der Königl. Hüttenfiskus sich hartnäckig weigert, die durch Ihn mittelbar hervorgerufenen Kolonien in seinen Verband mit aufzunehmen, ist die Besorgnis vor einer grösseren Kostenlast, welche auf das Werk fallen würde. Es wird damit zugegeben, dass überhaupt eine Vermehrung von Kommunallasten durch das Hüttenwerk verursacht wird, und dass der Fiskus sich für berechtigt hält, diese Last auf die benachbarten Landgemeinden zu überwälzen. Sämtliche in der Karte verzeichneten Kolonien haben sich um die Hütte gruppiert, weil die dort beschäftigten Arbeiter Wohnungen brauchten, welche nahe an der Arbeitsstätte liegen. In Folge der zusammengeströmten Arbeitermenge mussten sich, der Natur der Sache nach, Gewerbetreibende aller Art unter ihnen ansiedeln einesteils, um von dem verwendbaren Teil des Arbeitereinkommens sich zu ernähren, anderenteils, um diesen Arbeitern alle Bedürfnisse ihres Haushalts zu beschaffen. Es sind also fast nur Gewerbetreibende und Handarbeiter, welche in dem projekttierten Bezirke wohnen, der Ackerbesitz ist dagegen für nichts zu erachten. Alle diese Anteile bilden entweder kleine selbstständige Gemeinden ohne

Acker-

Ackerbesitz, wie Charlottenhof und Erdmannswille oder gehören zu grösseren Ackerbautreibenden Gemeinden, wie Ober und Mittel-Lagiewnik, Chorzow, Ober-Heiduk pp. Es liegt auf der Hand, dass je, wo die meisten Menschen wohnen und der grösste Verkehr herrscht, die meisten Kommunalbedürfnisse sind, die Muttergemeinden haben mithin für ihre bei Königshütte liegenden Kolonien grössere Bedürfnisse zu befriedigen, als für sich selbst. Nach der üblichen Landgemeindeverfassung aber ist der Grundbesitz der Massstab für Aufbringung der Kommunallasten und dieser steht zwischen Kolonien und Muttergemeinden zu den Bedürfnissen gerade im umgekehrten Verhältnisse. Den kleinen selbstständigen Gemeinden werden Lasten zugemutet, welche ihre Kräfte bei weitem übersteigen; dass die Königshütte sich hierbei wohl befindet, ist kein Grund anzunehmen, dass das Bedürfnis des Anschlusses für die Kolonien kein so dringendes sei, um die Vereinigung gegen den bestimmten Widerspruch des Eigentümers auszusprechen. Dass auch die Bewohner widersprechen, wie das in Bezug genommene Minist. Rescript annimmt, bestreite ich durchaus; im Gegenteil, sie fühlen das Bedürfnis einer grösseren Sammtgemeinde ebenso lebhaft wie die Bewohner und der Widerspruch der höheren Hüttenbesitzten ist kein persönlicheres, sondern ein durch direkte amtliche Anweisung gebotener.

Es heisst, für die kirchlichen und Schulbedürfnisse sei gesorgt. Mir ist dieses nicht bekannt. Ich weiss nur

zu

so gut, wie gar nicht benutzt werden kann. Pniaki steht in gleichen Verhältnis zu der Schule von Chropaczow. Die Etablierung einer Gemeindeschule zu Königshütte ist ein in die Augen springendes dringliches Bedürfnis, dessen Beseitigung einer der ersten Schritte nach Bildung der Gesamtgemeinde hätte sein müssen. Schlimmer noch steht es mit der Armenpflege. Die Königshütte hat keine Armen und ist stolz darauf. Dies ist allerdings ein günstiger Umstand für das Kgl. Werk und wäre sehr erfreulich, wenn nur nicht die benachbarten Landgemeinden die Armen der Hütte ernähren müssten. Die Kgl. Hütten- und Grubenarbeiter gehören grösstenteils der Knappschaft an, die grosse Menge der auf der Hütte beschäftigten Tagearbeiter aber, deren Wohnung auf fiskalischen Terrain nicht geduldet wird, bevölkern die umliegenden Kolonien und fallen denselben in unglaublicher Weise zur Last. Daher kommt das Herumschlagen hülfsbedürftiger Kranken von Chorzower nach Ober-Lagiewniker, von da nach Mittel-Lagiewniker Terrain u.s.w. wie es gerade zu Königshütte in wahrhaft erbarmungswerter Weise so häufig schon vorgekommen ist. Die Landgemeinden verhalten sich zur Hütte, wie andere Landgemeinden zu grossen Städten. Die soeben bei der Landesvertretung wieder zur Sprache gebrachte Einführung eines Einzugsgeldes bei Landgemeinden trifft ganz denselben Punkt, nur mit dem Unterschiede, dass um Königshütte bei der Unbedeutendheit der Entfernung die Land-

ge

gemeinden sich weniger gegen die Überflutung mit Armen schützen können. Eine um die Hütte mit Anschluss derselben gebildete Gesamtgemeinde würde ganz in demselben Verhältnis zu ihrem Nachteil und zum Vorteile der Hütte verbleiben. Alle gemeinnützigen Anstalten, soweit deren vorhanden sind, kommen gleichfalls der Hütte allein zu gute. Der Wassermangel zu Königshütte ist vielleicht noch nicht zur Genüge bekannt.- E̊s bestehen allerdings Brunnen, allein ich kann nicht zugeben, dass sie dem Bedürfnisse der Hütte selbst genügen. Wasser muss vielmehr weit her zu Wagen geholt werden und ist ein teurer Artikel in jeder Haushaltung. Wer nicht selbst Pferde besitzt, muss seinen täglichen Wasserbedarf geradezu kaufen. Diese Not erstreckt sich über sämtliche Kolonien und ist eine Folge des Betriebes der Bergwerke, namentlich der Fiskalischen Königsgrube, auf deren Grubenfelde Königshütte steht. Die aus der Tiefe durch Maschinen gehobenen Wasser fliessen in den Haupt-Schlüssel-Stollen aus, welcher dieselben in die Klodnitz[1] führt. In Folge dessen sind alle Quellen versiegt und der Fiskus hat selbst die Notwendigkeit erkannt, ein Bohrloch bis auf eine hier noch nicht dagewesene Tiefe zu stossen, um Wasser zu suchen. Dieses Bohrloch steht aber auf einem Punkte, von welchem aus Königshütte nur durch ein Druckwerk bewässert werden kann, für welche 100.000 Rx ein geringer Kostenbetrag wären; es wird hieraus ersichtlich sein, wie nachteilig der nur für fiskalische Interesse gelei-

---

1) Ein Irrtum, es muß heißen: " in die Rawa ".

geleitete Hüttenbetrieb auf die arme Umgegend wirkt. Endlich will ich noch die Instandhaltung der Wege erwähnen. Soweit diese nicht Chausseen sind, oder auf fiskalischem Terrain liegen, haben wieder die umliegenden Gemeinden die Last der Erhaltung, damit Erz-Kohlen-Sand-Lehm-Kalk-Steinfuhren ungehindert zur Hütte gelangen können. Sie haben überdies noch die Last der hier besonders notwendigen nächtlichen Bewachung und einer von fern gelegenen Orten aus kaum durchzuführenden und deshalb in kläglichen Zustande sich befindenden Kommunalverwaltung, deren einzelne Zweige durchzugehen, ich mir füglich erlassen kann.

Der Grundgedanke einer jeden kommunalen Korporation, dass die durch gemeinschaftliche Interessen verbundenen Zusammenwohnenden ihren Bedürfnissen gemeinschaftlich Abhülfe schaffen und dass die Gesamtheit bewirke, was der einzelne nicht vermag, wird durch die in Königshütte bestehenden Zustände in keiner Weise ins Leben geführt. Und gerade der Fiskus ist es, welcher sein Interesse über alles setzend, es mit Gleichgültigkeit ansieht, ob seine Nachbarn mehr oder weniger gedeihen. Bei den gesteigerten Anforderungen, welche in neuester Zeit an die einzelnen Gutsbesitzer gemacht werden, kann ich mich nicht überzeugen, dass eine Bevorzugung fiskalischer Interessen in dieser Weise von wohltätigen Einflusse sein und andre grossen Grundbesitzer zu opferfreudiger Bereitwilligkeit für

gemeinsame Zwecke begeistern kann. Würde Königshütte der Mittelpunkt einer Gesamtgemeinde, deren Lasten nach Massgabe der gesamten direkten Königl. Steuern auf die Bewohner verteilt würden, und gäbe Fiskus von seinem Grundbesitz und Gewerbebetriebe einen entsprechenden Anteil dazu, so würde binnen kurzem Königshütte zu einem blühenden und gewerbreichen Städtchen heranwachsen.

v. Tieschowitz.

-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

Abschrift.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir ergebenst auf das geehrte Schreiben vom 5. v. Mts. (A. d. J. VI. IV. 919 a) in Betreff der Bildung eines Polizei-Bezirks zu Königshütte, unter Remission des uns zugegangenen Situationsplanes, dass wir gegen die auf letzterem von dem Königlichen Landrat Herrn Tieschowitz mit Blei angegebenen Umgrenzung des neu zu bildenden Bezirk einen wesentlichen Einwand nicht zu machen haben; nur wird für eine kleinere Modifikation der Grenzlinie zwischen den Punkten A B und C erforderlich sein, in dem die Linie B C einen Häuserkomplex durchschneidet, welcher erst vor kurzen entstanden ist und sich auch im laufenden Jahre durch zahlreiche Neubauten noch vergrössert. Eine Trennung erscheint uns hier nicht zweckmässig, weshalb wir vorschlagen

gen, dass die Grenzlinie die von uns mit Rotstift verzeichnete Richtung von A auf rot B 1 erhalte, von hieraus das durch den Hüttenfiskus von dem Dominium Ober Lagiewnik laut Vertrag vom 3.November 1854 angekaufte und zum Häuserbau bestimmte Terrain bis zu dem Punkte rot C 1 umlaufe, um schliesslich wieder mit dem Punkte C in grader Richtung verbunden zu werden.

Bei einer solchen Umgrenzung kommen alle Häuser, welche im Laufe dieses Jahres von Hüttenarbeitern erbaut werden,und deren Lage auf dem Situationsplan mit schraffierter Bleilinie angedeutet worden ist, in den zu bildenden Polizeibezirk hinein,was für zweckmässig zu erachten ist.

Für den Fall, daß die Königliche Regierung mit den hier vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden ist, haben wir den Königlichen Ober-Hütteninspektor Paul zu Königshütte zu unserem Bevollmächtigten bestellt, um an den Verhandlungen,welche behufs definitiver Ordnung dieser Angelegenheit zu führen sind,Teil zu nehmen und dabei Interessen der Bergwerks--und Hüttenverwaltung wahrzunehmen.

Das Königliche Hüttenamt zu Königshütte hegt übrigens nach einem uns diesserhalb erstatteten Bericht das Bedenken,dass man damit umgehe, aus dem Intendierten neuen Polizeibezirk,dessen Zweckmässigkeit an sich nicht in Abrede gestellt werden kann,später auch eine politische Gemeinde zu bilden.Hierdurch würde jedoch die

Selbst-

Selbstständigkeit der schon jetzt für sich bestehenden engeren Gemeinde Königshütte erheblich beeinträchtigt werden, weshalb wir auch unsere Zustimmung zu diesem Plane, wenn derselbe wirklich beabsichtigt werden sollte, um so mehr zurückhalten müssten, als die Lebensfähigkeit der jetzigen Gemeinde Königshütte allgemein anerkannt wird. Die Königliche Regierung ersuchen wir daher ergebenst um baldgefällige Mitteilung, ob die Ansicht aus dem neuen Polizeibezirk später auch eine politische Gemeinde zu bilden, wirklich vorhanden ist.

Breslau, den 26. Juli 1858.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt.

gez. C a n n a l. NN. NN.

An die Königliche Regierung, Abteilung des Innern

zu Oppeln 5160

:-:-:-:-:-:-:-:-:-

Verhandelt Beuthen, den 18. September 1858.

Zur Verhandlung über Regulierung eines Polizeibezirks zu Königshütte waren im heutigen Termine erschienen:

1). Für den Königlichen Hüttenfiskus Herr Oberhütteninspektor Paul,

2.) Für die Gutsherrschaft Ober-Lagiewnik, Herr Geheimer Rat G r u n d m a n n.

3.) Für die Gutsherrschaft Mittel-Lagiewnik

Herr

Gutsbesitzer S c h l a b i t z.

Denselben wurde der vom Feldmesser Y o u n g angefertigte Situationsplan von Königshütte vorgelegt. Sie erklärten sich mit der auf dem Plan durch Bleistiftstriche angegebenen Begrenzung des neuen Polizeibezirks einverstanden sowie mit der Einschliessung der auf Ober-Lagiewniker Grunde neuerdings gebauten Familienhäuser in den Polizeibezirk, nach der durch rote Linien auf dem Situationsplan bezeichneten Begrenzung. Demnächst wurde noch für zweckmässig befunden, die vom Kgl. Bergfiskus zu Nieder-Heiduk etablierte Arbeiterkolonie[1] welche auf dem Situationsplan nicht eingetragen ist, weil ihre Anlegung erst im laufenden Sommer erfolgte, mit in den Polizeibezirk aufzunehmen.

Die Kosten der Polizeiverwaltung für den projektirten Bezirk, wurden von allen Herrn Interessenten in Uebereinstimmung folgendermassen, als dem Bedürfnis entsprechend berechnet:

1.)	Gehalt des Polizeiverwalters	600 Rx
2.)	Entschädigung für ein Dienstpferd	150 "
3.)	Für Schreibmaterial-Feuerung	100 "
4.)	Freie Wohnung	150,"
5.)	Gehalt für 2 Polizeidiener	320 "
6.)	Freie Wohnung für dieselben	80 "
		1400 Rx

1) Es handelt sich um die "Kolonie Nieder-Heiduk", oder Klimsawiese ".

Zu

Zu dieser Summe verlangen die Gutsherrschaften von Ober- und Mittel-Lagiewnik, dass der Kgl.Fiskus 1000 Rx jährlich beitrage und wollen den übrigen Teil der Summe nach Massgabe der Seelenzahl zuschiessen.Als Grund hierfür gaben diese Herren an:
Dass die Verteilung aller Kosten nach dem Massstabe der Seelenzahl insofern ungerecht sei,als der Hüttenfiskus von den benachbarten Gemeinde-resp.Gutsländereien fortwährend Parzellen erkaufe und diese mit den Arbeiterhäusern bebaue.Diese Arbeiterhäuser gehören nun zu den um Kgnigshütte liegenden Gemeindebezirken und ihre Bewohner würden unter deren Seelenzahl mitzählen,während sie doch lediglich der Hütte angehören.

Herr Oberhütteninspektor P a u l erklärte,dass er für die Kosten einer gemeinsamen Polizeiverwaltung keinen höheren Beitrag von seiten des Fiskus zusichern könne,als diejenige Summe,welche der Fiskus bisher auf seine Polizeiverwaltung habe verwenden müssen,diese betrage aber höchstens 500 Rx.

Eine Ausgleichung der in diesem Punkte differierenden Ansichten konnte nicht zustande gebracht werden.

Endlich erklärten die Herren Geh.Rat Grundmann und Gutsbesitzer S c h l a b i t z:

Wir haben zwar unsere Erklärungen für den eventuellen Fall gegeben,dass der in Vorschlag gebrachte Polizei

Polizeibezirk zu Stande gebracht wird, wir müssen aber dabei stehen bleiben, dass die Bildung eines Polizeibezirks Kgnigshütte ein nur dürftiges Auskunftsmittel gegen Herstellung einer wirklichen Gemeinde ist. Wir können uns deshalb zur Bildung des Polizeibezirks nur insofern verstehen, als dieselbe dem gegenwärtigen Zustand der Gemeinde und Polizeiverwaltung in der Umgegend von Kgnigshütte noch vorzuziehen ist. Dass dieses Projekt aber den vorhandenen Uebelständen wirkliche Abhilfe gewähre, können wir nicht zugeben.

Nachträglich erklärten die Herren Grundmann und Schlabitz noch:
Wir wollen unsere oben abgegebene Erklärung über Aufbringung der Kosten der Polizeiverwaltung Königshütte so verstanden wissen, dass die Gutsherrschaften jährlich 400 Rx ein für alle Male , nach dem Massstabe ihrer Seelenzahl unter sich betragen, die übrigen Kosten aber vom Kgnigl. Fiskus zugeschossen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten der Polizeiverwaltung grösser oder geringer werden.

Herr Oberhütteninspektor Paul fügte seiner Erklärung in Betreff der Kosten noch hinzu:

Ich kann nicht mit Sicherheit angeben, ob die gegenwärtigen Kosten der Polizei-Verwaltung zu Kgnigshütte gerade jährlich 500 Rx betragen. Ich werde dieselben berechnen und demnächst deren Betrag zu den

Ak

Akten anzeigen.

Vorg. gen. unterschr.

W.Schlabitz. W.Paul.

p. c. p.c.

Grundmann.

p.c.

Die Gutsherrschaften von Schwientochlowitz und Chorzow waren,obgleich vorgeladen, nicht erschienen.

Verh.wie oben.

S o l g e r.

-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

Verhandelt Beuthen den 18.Oktober 1858.

Vorgeladen erscheint Herr Departements -Dispektor O d e l g a, notorischer Vertreter der Gutsherrschaft Schwientochlowitz.Denselben wird die Verhandlung vom 18.v.Mts. betreffend die Bildung eines Polizeibezirks Königshütte vorgelegt. Er erklärt bereits von dieser Verhandlung vollständig Kenntnis genommen zu haben und tritt den in dieser Verhandlung von den Gutsherrschaften Ober-und Mittel-Lagiewnik abgegebenen Erklärungen in allen Stücken bei.

vorg. gen. unterschr.

O d e r g a.

Verh. wie oben.

S o l g e r.

-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

B. 18.11.58.

Der pp. berichten über Bildung eines Polizeibezirks Königshütte.A.d.J.VI.IV 919 a.

Zufolge Verfügung vom 3.Juni d.Js. habe ich mit den Gutsherrschaften,welche bei Errichtung eines besonderen Polizeibezirks Königshütte interessiert sind,verhandelt und überreiche hierbei gehorsamst die Verhandlungen vom 18.September und 18.Oktober ds.Js.nebst den Situationsplan von Königshütte und Umgegend.In den Verhandlungen waren vertreten: die Gutsherrschaft von Ober-Lagiewnik für die Kolonie Ober-Lagiewnik,die Gutsherrschaft von Mittel-Lagiewnik für Kolonie Mittel-Lagiewnik und Nieder Heiduk,und die Gutsherrschaft von Schwientochlowitz und Ober-Heiduk für Paiski,Charlottenhof, Erdmannswille und Anteil Ober Heiduk.Die Gutsherrschaft von Chorzow war,obgleich vorgeladen,in beiden Terminen nicht vertreten, sie interessiert hierbei nur wegen des Eden-Denkmals und einzigen in der Nähe der Königshütte-Beuthener-Chaussee gelegenen Hauses.Zur weiteren Begründung meines Berichts vom 27.März d.J.erlaube ich mir hier noch anzuführen, dass die Kolonie Schwientochlowitzer Bergfreiheit ,welcher wie der Situationsplan zeigt, mit der Königshütte räumlich nicht im Zusammenhange steht,fiskalisch ist und von der Königshütte aus verwaltet wird. Das Gebiet der letzten ist also nichts weniger als zusammenhängend oder abgerundet.

Die

Die Inhaber der Polizeigewalt, welche die Königshütte mit ihren Bezirken umgeben, berechnen in den überreichten Verhandlungen die Kosten der Polizeiverwaltung für den neu projektierten Bezirk mit jährl. 1400 Rx., und wollen dafür ein für alle Male jährlich die Summe von 400 Rx beitragen, ohne Rücksichten darauf, ob eine Steigerung dieser Kosten notwendig werden wird. Die fiskalische Hüttenverwaltung glaubt nur soviel in Aussicht stellen zu dürfen, als die Polizeipflege der Königshütte bisher gekostet hat, das wären ungefähr 500 Rx. Es fehlen also zu den Kosten jährlich etwa 500 Rx. Die Gründe, aus denen die Gutsherrn sich weigern, höhere Beiträge zu leisten, sind folgende:

Die Königshütte benachteiligt, wie ich bereits in meinem Berichte vom 27. März d.Js. ausgeführt habe, ihre Umgebung namentlich dadurch, dass sie eine grosse Menge von Arbeitern konzentriert, welchen die Wohnungen innerhalb der benachbarten Gemeinden anweist und damit alle Lasten der Polizei- und Armenpflege, welche die Ansammlung vieler Arbeiter auf einen Punkt nach sich zieht, auf die Gemeinden überwälzt. Dieses Verfahren ist neuerdings zu einem System ausgebildet worden, welches die Vergrösserung der Industriestädte und der damit verbundenen Mehrbedarf an Arbeitern hervorgerufen hat. Wie die Verhandlung vom 18. Oktober d.Js. ergiebt, wünscht das Kgl. Hüttenamt eine in diesem Jahre erst angelegte

Arbeiter

Arbeiter-Kolonie dicht an der Königshütte-Beuthener-Strasse auf Ober-Lagiewniker Grunde gelegen in den projektierten Polizeibezirk mit hineingezogen zu sehen. Diese Kolonie besteht aus ca 30 Arbeiterhäusern, welche auf geschenkten Bauplätzen von den Arbeitern selbst erbaut sind. Den Grund und Boden hat das Hüttenamt von dem früheren Besitzer von Ober-Lagiewnik, dem Herrn von Schlechn, käuflich erworben und in Bauplätze eingeteilt. Jeder Arbeiter, welcher sich dort ansiedeln will, erhält ausser dem Bauplatz noch bestimmte Bauhilfsgelder und ein Darlehn, welches auf dem Grundstücke eingetragen, verzinset und allmählich amortisiert wird. Da aber diese Gelder kaum zur Hälfte ausreichen, um die Baukosten zu bestreiten, sind die Bauunternehmer genötigt, anderweitig Darlehne aufzunehmen und geraten leicht so in Schulden, dass sie eine regelmässige Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten nicht mehr erschwingen können. Bereits stehen einige der in diesem Jahre erst erbauten Häuser unter Subhastation und mehrere werden in den nächsten Jahren folgen. Für das nächste Jahr sind trotzdem wieder gegen 30 Anträge auf Verleihung von Bauplätzen eingegangen, denen stattgegeben werden wird. Erwägt man nun, dass in jedem solchen Arbeiterhause, ausser dem Besitzer, je nach der Grösse des Gebäudes noch 3,4 selbst bis 10 Familien, als Miether aufgenommen werden, so liegt es auf der

Hand

Hand, welche Proletarierbevölkerung der Fiskus auf dem Gebiete seiner nächsten Nachbarn zusammenführt und welche Lasten er ihnen dadurch aufbürdet. Dasselbe Verhältnis findet bei der auf Nieder-Heiduker Grunde in diesem Jahre durch den Königl. Berg Fiskus, vertreten durch die Verwaltung der mit der Königshütte in unmittelbarer Verbindung stehenden Königsgrube, angelegten Kolonie statt. Der Gutsbesitzer S c h l a b i t z hat gegen Erbauung der Arbeiterhäuser Widerspruch erhoben und das Verfahren wegen Gestattung der Kolonie schwebt noch.
Es ergiebt sich hieraus klar, dass der Königliche Hüttenfiskus sein eigenes Interesse auf Kosten seiner Nachbarn systematisch verfolgt und konsequente Folge dieser Bestrebung ist der hartnäckige Widerspruch, welchen er jeder Zumutung, sich an den Lasten der durch ihn hervorgerufenen Zustände zu beteiligen, entgegensetzt. Vom allgemeinen Standpunkt der Verwaltung des Kreises aus kann ich nun zwar, wie die Sachen einmal stehen, der Ausdehnung der Industrie und der daraus hervorgehenden Bemühung der Arbeiterbevölkerung angemessene Wohnungen zu verschaffen, keine Hindernisse in den Weg legen, ich muss vielmehr die höheren Interessen der Gesamtheit im Auge behaltend, jeden Versuch zur Anlegung neuer Wohnplätze nach Kräften fördern, ich kann mir aber nicht verschweigen, dass damit einzelnen Gutsherrschaften und Gemeinden Unrecht geschieht, und um dieses Unrecht abzuwenden, sehe nur ein

ein durchgreifendes Mittel, das ist die Uebernahme aller auf nachbarlichem Grunde angelegten Kolonien in den Gemeindeverband der Industrie-Anlagen, welche diese Kolonien ins Leben gerufen haben, im vorliegenden Falle der Königshütte.

Unter den angegebenen Umständen dürfte es den benachbarten Gutsherrschaften der Königshütte nicht zu verargen sein, wenn sie zu den Kosten eines gemeinschaftlichen Polizeibezirks nicht mehr, als oben angegeben worden, beitragen wollen, und wenn sie auch dieses Zugeständnis nur eventualiter abgeben, principaliter aber auf Bildung einer grösseren Gemeinde bestehen. Dies führt mich auf eine zweite brennende Frage, deren Lösung ich wiederum allein in der Bildung einer Gesamtgemeinde Königshütte finde; es ist die Regulierung der Schulverhältnisse. Die Gemeinden, um welche es sich hierbei handelt, sind dieselben, welche zur Einverleibung in den gemeinschaftlichen Polizeibezirk, beziehungsweise die Gesamtgemeinde Königshütte in Vorschlag gebracht worden sind, nämlich: Königshütte mit Schwientochlowitzer Bergfreiheit, Ober-Lagiewnik (Kolonie) Mittel-Lagiewnik (Kolonie), Pniaki, Charlottenhof, Erdmannswille, Ober-Heiduk und Nieder Heiduk. Als Nachbarn in Betracht zu ziehen sind ferner:
die Muttergemeinde Ober-und Mittel-Lagiewnik, Chropaczow, Schwientochlowitz und Chorzow. Es bestehend in diesen Gemeinden

Gemeinden folgende Schulen:

1.) Zu Königshütte, zwei Knappschaftsschulen, eine evangelische mit 2 Lehrern und Lehrklassen und eine katholische mit 4 Lehrern und Lehrklassen. Diese Schulen waren ursprünglich für die im Bezirke des Hüttenwerks vorhandenen Kinder von Knappschaftsgenossen bestimmt. Dazu traten später die Kinder der im Hüttenbezirke wohnenden Eltern, welche nicht zum Knappschaftsverbande gehörten und endlich Kinder von Knappschaftsgenossen, welche ausserhalb des Hüttenbezirks in der Nachbarschaft wohnten.
Eine Gemeindeschule, in welcher jedes Kind aus dem Gemeindebezirk Aufnahme finden muss, besteht also nicht, um so weniger, als die katholische Knappschaftsschule auf Lagiewniker Grund und Boden steht. Inzwischen wuchs aber die Kinderzahl und namentlich die katholische Knappschaftsschule wurde so überfüllt, dass das Königl. Oberbergamt sich veranlasst sah, sämtliche nicht dem Hüttenbezirke angehörenden Kinder auszuweisen. Die Königshütter Schulen werden daher gegenwärtig nur von Kindern aus dem Hüttenbezirke besucht und bieten für mehrere auch nicht Raum.

2.) Zu Ober Lagiewnik. Diese Schule, erst in diesem Jahre eröffnet, ist für die Kinder der Gemeinden Ober- und

Mittel

Mittel-Lagiewnik einschliesslich der Kolonien bestimmt. Es hat bereits ein Adjuvant angestellt und eine zweite Lehrklasse errichtet werden müssen,ohne dass dadurch dem Bedürfnisse der Kolonien abgeholfen wäre,welche 1/2 Meile von der Muttergemeinde gelegen,die in ihrer Mitte errichtete Knappschaftsschule nicht besuchen dürfen.

Zu 3)Chropaczow.Diese Schule ist,trotz Ausschulung der Lagiewniker Gemeinden überfüllt.Es hat bereits in der zum Gemeindeverbande gehörenden Kolonie Lipine eine Filialschule errichtet werden müssen,aber auch diese reicht nicht mehr aus, da die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb ein grossartiges Hüttenetablissement mit einer bedeutenden Arbeiter Kolonie dort angelegt hat.Wenn die Gesellschaft noch längere Zeit sich erhält,würde es unumgänglich sein,für ihre Arbeiterkinder eine Schule zu errichten.

4) Zu Schwientochlowitz .Diese Schule besuchen ausser den Kindern von Schwientochlowitz noch die aus Pniaki und Charlottenhof.Die Schule ist bereits so überfüllt,dass eine Ausschulung der nahe an Königshütte gelegenen Gemeinden Pniki und Charlottenhof dringendes Bedürfnis ist.

5)Zu Chorzow. Hierher gehörten ausser der Gemeinde Chorzow selbst,bisher noch Ober-und Nieder-Heiduk und Erdmannswille.Da ein Erweiterungsbau der Schule unerlässlich wurde,einigten sich die Schulinteressenten dahin,

dass

dass Ober-Heiduk und Nieder -Heiduk und Erdmannswille ausgeschult werden sollten, Chorzow aber für seine eigene bedeutende Kindersahl eine neue Schule baue.
Hiermit ist für den Unterricht in völlig unzureichender Weise gesorgt für die Kolonien Ober-und Mittel-Lagiewnik, Pniaki und Charlottenhof, gar nicht gesorgt ist aber für Ober-und Nieder-Heiduk und Erdmannswille. Ich bin gegenwärtig bemüht, für die Kinder aus diesen Gemeinden einen interimistischen Unterricht in gemietheten Lokalen einzurichten. Allen diesen zur Sprache gebrachten Unzulänglichkeiten kann dauernd und gründlich nur dadurch abgeholfen werden, dass zu Kgnigshütte eine grosse Gemeindeschule errichtet wird, in welcher aufgenommen werden: die nicht zur Knappschaft gehörenden Kinder aus dem Hüttenbezirke und die Kinder der Kolonien Ober-und Mittel-Lagiewnik, so wie der Gemeinden Pniaki, Charlottenhof, Ober-und Nieder Heiduk und Erdmannswille, Eine solche Gemeindeschule lässt sich aber nur herstellen, wenn die Kolonien aus dem Verbande mit den Muttergemeinden abgelöst und zu einer Civilgemeinde vereinigt werden, da die bestehende Gesetzgebung unter Gemeindeschulen nur solche versteht, welche von einer oder mehreren vereinigten Civilgemeinde gehalten werden. Ich habe in vorstehender Darstellung mich absichtlich aller Zahlenangaben über Grösse der Bevölkerung und Kindermenge enthalten, weil voraussichtlich die in nächster Zeit bevorstehenden statistischen Aufnahmen

Aufnahmen sehr überraschende Resultate geben werden. Ich darf schon jetzt behaupten, dass ihr Ergebnis meine Angaben von Überfüllung der Schulen bestätigen wird.

Indem ich hoffe, in meinem Bericht vom 27. März d.J. sowie in dem bisher Angeführten nachgewiesen zu haben, dass die Errichtung einer Gesamtgemeinde Königshütte sowohl dem Bedürfnisse, als der Billigkeit entspricht, erlaube ich mir noch hervorzuheben, dass die Besorgnisse, welche der Königl. Hüttenfiskus aus den gemachten Vorschlägen für die Wohlfahrt des Hüttenwerks herleitet, grossenteils illusorisch sind. Es ist lediglich der Kostenpunkt, um den es sich handelt. Der Hüttenfiskus stellt sich auf den Standpunkt des Kaufmanns, dem Soll und Haben über Alles geht. Ein tieferes Eindringen in die obschwebende Frage dürfte ihn vielleicht überzeugen, dass sein Verlustkonto nicht gar so bedeutend werden wird. Es sei mir gestattet, dies näher zu beleuchten.

Die Beschaffenheit der einzelnen Gemeinden und Gemeindeanteile, welche zusammengeschlagen werden sollen, gestattet nicht eine Gemeindeverfassung, wie sie die Landgemeindeordnung vom 14. April 1856 als Norm aufstellt. Eine Einteilung der aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzten Einwohnerschaft in Einlieger, Häusler und Gärtner ist unausführbar. Die neue Gemeinde treibt weder Ackerbau noch ist sie aus ehemaligen Hintersassen grosser Grundbesitzer zusammengesetzt, sie hat mithin einen völlig städtischen Charakter, wenn auch ihre einzelnen Teile nicht völlig

ab-

abgerundet sind. Es dürfte demnach hier der in § 17 des vorgedachten Gesetzes vorgesehene Fall vorhanden und die Verleihung der modificirten Städteordnung gerechtfertigt sein. Sobald nun einmal die Gründung der Gemeinde in Aussicht gestellt ist, wird die, laut früher geführten Verhandlungen fast einstimmige Bewohnerschaft des Bezirks, es an ihren desfallsigen Anträgen nicht fehlen lassen. Die Bevölkerung der zu gründenden Ortschaft dürfte sich leicht auf mehr als 3500 Seelen stellen, trotzdem würden für dieselbe die Bestimmungen des Titel VII der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sehr wohl anwendbar sein. Infolgedessen wäre es Sache der neuen Gemeinde, Armen-Schul- und Polizeiwesen selbst zu ordnen und die Kosten dafür aufzubringen. Durch Zuziehung vieler wohlhabender Gewerbetreibenden und Beamten zu den Kommunalabgaben, zu welchen dieselben gegenwärtig meist nur als Einlieger und Häusler beisteuern, würden Mittel gewonnen werden, welche die jetzigen Kräfte der Gemeindekassen weit übersteigen, die fiskalischen Hüttenbeamten wären auch das Gesetz vom 11. Juni 1822 vor zu grossen Lasten geschützt und das Hüttenwerk endlich würde an Aufbringung der Kommunalabgaben sich nicht anders zu beteiligen brauchen, als es nach § 4 alinea 3 der Städteordnung anderen juristischen Personen zukommt, welche in Gemeindebezirk Grundbesitz haben und Gewerbe treiben. Als Massstab für die Anlage der Kosten der Gemeindeverwaltung würde sich am zweckmässigsten der Betrag der direk-

ten

ten Staatssteuern annehmen lassen, so dass ausser dem persönlichen Einkommen noch Grundbesitz und Gewerbe versteuert würden. Da Fiskus solche Steuern nicht zahlt, würden seine Beisteuern nach einer rechnungsmässigen Abschätzung seines aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb gezogenen Einkommens zu berechnen sein. Es ist kauf zu erwarten, dass diese Beiträge die Höhe der bisher für gemeinnützliche Zwecke (namentlich die Polizeiverwaltung) gemachten Ausgaben bedeutend übersteigen würden. Sollte sich jedoch die fiskalische Verwaltung auch hiergegen sträuben, so würde eine vergleichsweise Erledigung dieses Punktes mit der neuen Kommune immer noch ergebenst werden können.

Jedenfalls scheint es mir, von allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht unbillig zu sein, wenn der Kgl. Fiskus, der als Gewerbetreibender mit seinen überwiegenden Fonds einer aufstrebenden Industrie eine gefährliche Konkurrenz macht, auch die Kommunalbedürfnisse einer Gegend zu bestreiten hilft, deren Einwohner zwar durch ihn Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung finden, andrerseits aber so mit Lasten überbürdet werden, dass ihr schwer arbeitender Gewinn reichlich dadurch wieder aufgewogen wird.

Die pp hat sich in Verfügung vom 5. Juni d.J. zu meiner Freude mit meiner Auffassung der Sachlage einverstan-

standen erklärt. Ich darf deshalb hoffen, dieselbe werde ihre Hand schützend über die Bewohner der Umgegend von Kgnigshütte ausstrecken und bei der hohen vorgesetzten Behörde meine Vorschläge befürworten. Vielleicht haben sich die Ansichten in oberen Regionen inzwischen dahin modificiert, dass die verschiedenen Ressorts der Verwaltung nicht ferner als getrennte Individuen einander gegenüberstehen, deren jedes nur für seinen Teil auf vorteilhafte Weise wirtschaften will, sondern dass sie vielmehr in Verfolgung des grossen Statszwecke Hand in Hand gehen und Opfer aus einer Tasche nicht scheuen, welche durch Zuflüsse in eine andre Tasche überwogen werden. Das Aufblühen einer gewerbetätigen, einem neuen Wohlstande entgegengehenden Ortschaft dürfte gewiss den Steuerfiskus um mehr bereichern, als der Hüttenfiskus geopfert

Von Tiesschowitz. Solg 1)

-:-:-:-:-:-:-:-

1) Anmerkung: zu S.416: Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, in Hugo Solger, der hier neben dem Landrat von Tiesschowitz obiges Memorial (als Assessor) gegenzeichnet, den wahren Urheber dieser Ausführungen zu sehen. Inhalt, Stil und Gedankengang sind hier dieselben, wie sie in einer um diese Zeit veröffentlichten Arbeit: Der Kreis Beuthen etc. wiederzufinden sind.

Dieser

Dieser wohl tüchtigste Verwaltungsbeamte des 19.Jahrh. im oberschlesischen Industriebezirk (Landrat des Kreises Beuthen von 1860-1873 hat sich um die Sanierung der Verwaltungsverhältnisse im eigentlichen Industriebezirk wirklich unvergängliche Verdienste erworben. Neben Kattowitz ist es besonders die Stadt Königshütte, die diesem Manne die Stadtwerdung in erster Linie verdankt. Solger hat es darum wirklich verdient, daß Königshütte ihm ein dankbares Andenken bewahrt. Daß dies bis jetzt keinen äußeren Ausdruck gefunden hat, daran war wohl die Einstellung der damaligen übermächtigten königlichen Hüttenverwaltung Schuld, die den gewaltigen Gestaltungsgeist dieses Mannes stets etwas eigenbrödlerisch gegenüberstand. So kam es, daß z.B. in zahlreichen Straßennamen von Königshütte verschiedene Hüttendirektoren und Inspektoren " verewigt" sind, eine Erinnerung an S o l g e r, den eigentlichen Schöpfer der " Stadt Königshütte ", aber vergeblich gesucht wird.

Als S o l g e r 1873 seinen oberschlesischen Wirkungskreis verließ (nach Abschluß seiner letzten großen Arbeit: der Teilung des zu großen alten Kreises Beuthen in 4 kleinere) hätte er außer dem Bewußtsein seiner ersprießlichen Tätigkeit auch die Dankbarkeit aller vorwärts strebenden Kreise gewonnen. Als Ehrengabe überreichten ihm die Vertreter der verschiedenen Hüttenverwaltungen des Kreises Beuthen bei Gelegenheit des Ab-

schieds-

schiedssessens am 9.8.1873 ein Geldgeschenk von 11 652 Talern.

Euer Hochwohlgeboren werden die mittelst Berichts vom 18.November v.J. über Bildung eines gemeinschaftlichen Gemeinde-und Polizeibezirks für Königshütte und die umliegenden Kolonien eingereichten Verhandlungen vom 18.September und 18.Oktober v.Js. nebst dem von Feldmesser Y o u n g angefertigten Situationsplanes mit der Veranlassung zurückgesendet, auf diesen Plane noch die in der Verhandlung vom 18.September v.J. vereinbarte, um den obenbezeichneten Gemeinde-und Polizeibezirk zu ziehende Grenzlinie mit brauner oder anderer in die Augen fallender Farbe, ferner die Arbeiterwohnungen der neuen, vom Fiskus angelegten Kolonie neben der Beuthener-Chaussee (welche nach der Verhandlung als auf Ober-Lagiewniker, in dem Situationsplane aber als auf Mittel-Lagiewniker Gebiet befindliche bezeichnet worden, und deren wirkliche Lage deshalb noch festzustellen ist) in ähnlicher Weise, wie die Gebäude der andern Kolonien einzeichnen, auch die Lage der auf Nieder-Heiduker Gebiet vom Bergfiskus gegründeten Kolonie eintragen zu lassen. Wenn diese Kolonie besondere Namen haben, so sind dieselben in die Kartei einzutragen.

Ferner

Ferner wollen Sie einen Nachweis der Entfernung der einzelnen, bei dem projektierten gemeinsamen Gemeindebezirk in Frage kommenden Kolonien von den Muttergemeinden beziehungsweise den Orten, wohin sie eingeschult sind, einerseits, und von dem Etablissement Königshütte anderseits, sowie die Gesamtbevölkerungszahl der Ortschaft Königshütte und einer jeden der Kolonien nach der letzten Volkszählung nicht minder den Gesamtbetrag an Grund,-Gewerbe,Klassen und Einkommensteuer (für jede Steuerart besonders),- welchen die Bewohner von Königshütte und einer jeden der fraglichen Kolonien im Jahre 1858 entrichtet haben,sowie sonstige zur Beleuchtung der Sache dienende und zur Hand seiende statistische Angaben nebst einer kleineren,aber übersichtlich die Lage von Königshütte,der in Rede stehenden Gemeinden und ihrer Muttergemeinden darstellenden Situationszeichnung und einen auf Grund dieser Materialien mit Rücksicht auf den § 11 der Städteordnung vom 30.Mai 1853 (Gesetzsammlung von 1853.S.267) ausgearbeiteten ausführlichen,die Kommunalverfassung der neu gebildeten Gemeinde nach Ihrem Projekt ordnenden Statuts- Entwurf einreichen-

Die Bildung eines aus jenen Kolonien ohne die Königshütte bestehenden Gemeindeverbandes halten wir schon deshalb für unzulässig,weil in diesem(Betriebe) Bezirke unverhältnismässig viel unbemittelte Einwohner sich konzentrieren

trieren,die Gesamtheit der Mitglieder eines solchen Verbandes daher schwerlich im Stande sein würde,die ungewöhnlich hohen Lasten der Armenpflege und die Ausgaben für die übrigen Kommunalbedürfnisse zu bestreiten.Dagegen wird eine sorgfältige Widerlegung des Einwandes nötig, dass durch Verbindung dieser Kolonien mit der Ortschaft Kgnigshütte zu einer Gemeinde den Bewohnern der letzteren um der Koloniebewohner willen übermässig hohe öffentliche Lasten aufgebürdet werden.würden.

Sollte eine vergleichende Uebersicht der in den letzten 3 Jahren durch die Bewohner der Kolonien verursachten sowie der in Kgnigshütte entstandenen Armen-und anderen öffentlichen Lasten ohne allzugrosse Schwierigkeit beschafft werden können, so wollen Sie auch eine solche Uebersicht beifügen,ihren weiteren Bericht in der Sache aber nach Möglichkeit beschleunigen.

Oppeln,den 27.Januar 1859.

Kgnigliche Regierung,Abteilung des Innern.

Unterschrift.

An den Königlichen Landrat Herrn von Tiesschowitz Hochwohlgeboren zu Beuthen O.S. A.J.VI.2314 a.

:-:-:-:-:-:-:-:-

Beuthen den 27.April 1859.

Der pp berichtet zur Bildung eines Königshütter Gemeindeverbandes.

A.d.J.VI.-2640 a. In

In Erledigung der Verfügung vom 27.Januar cr. überreiche ich der Königlichen Regierung den mir zugestellten Situationsplan von Königshütte und deren Umgebung mit den darauf der Anordnung gemäss geschehenen Einzeichnungen. Ich überreiche auch einen kleineren Situationsplan, den der Feldmesser J u n g mit grosser Sorgfalt der Anordnung gemäss gezeichnet hat, ich lege dessen Rechnung vom 4.April cr. bei, schliesse auch ein Couvert an und bitte um Anweisung von

a) Dersevriten des Feldmesser J u n g .....24 Rx.

b) Portoauslage für mich ..... 4 sgr.

zusammen: 24 Rx. 4 sgr.

Ich überreiche ferner in einer tabellarischen Uebersicht diejenigen statistischen Notizen, die mir die Verfügung vom 27.Januar cr. abfordert. Indem ich geglaubt habe in dieser Form die fraglichen Nachrichten am übersichtlichsten gewähren zu können und bemerke hierzu nur, dass über die Beiträge der einzelnen Einwohner der Kolonien und der Königshütte zu den Kosten der Armenpflege oder zu den Kosten ihres bezüglichen Kommunalverbandes Etwas bestimmtes und massgebendes nicht anzuzeigen ist, da die Königshütte weder eine Armenpflege hat, noch irgend welche kommunale Einrichtung besteht, die Kolonien aber an eine ordnungsmässige Heranziehung zu den Kosten der Armenpflege oder zur Unterhaltung kommunaler Einrichtungen nicht

gewöhnt

sind und ganz willkürlich und ohne eigenes Bewusstsein dazu herangezogen werden, daher eine Praktion dieser Kosten unmöglich ist. Der Anordnung gemäss lege ich einen Statutenentwurf für die Gemeinde Königshütte bei und stelle ich bei dem grossen Interesse, dass die Errichtung solcher Statuten fürnich hat, da solche öfter zu errichten sein werden, der Königlichen Regierung anheim, dem Herrn Präsidenten auf den Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 unter lateinisch D sub No. V. Gesetzsammlung pro 1826 Seite 9 von mir die Bitte zu unterbreiten, mich bei Gelegenheit der Beratung dieses Statuts geneigtest einrufen zu wollen. Es liegt mir daran, die Ansichten des Regierungs-Kollegiums zu vernehmen, da hier Prinzipienfragen in Betracht kommen, die die grösste Bedeutung haben, besonders in Rücksicht der Stellung der Gutsherrschaft zur Gemeinde, die ihre kommunalen Einrichtungen einem Statut unterworfen hat.

von Tiesschowitz.

-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

Im Verfolg des Berichts vom 27. April d.J. eröffnen wir Euer Hochwohlgeboren unter Wiederanschluss des Situationsplanes vom März ds.Js., dass wir sowohl mit der projektierten territoriellen Abgrenzung des neu zu bildenden Polizei- und Gemeindebezirks von Königshütte als auch mit dem eingereichten Statuts-Entwurfe im allgemeinen einverstanden sind.

Da

Da jedoch bis jetzt nur die Polizeiverwaltungen, nicht aber die beteiligten Kolonien und Gemeinden über die beabsichtigte Kombinierung des Gemeindebezirks Erdmannswille mit dem Gutsbezirke Königshütte und Zuschlagung der umliegenden Kolonien gehört worden sind, so beauftragen wir Euer Hochwohlgeboren zunächst nach Massgabe des § 1 des Gesetzes vom 14.April 1856 betreffend die Landgemeindeverfassungen mit den vorschriftsmässig gewählten Vertretern derselben (conf.§§ 10 am angezogenen Orte) hierüber zu verhandeln und demnächst die gerichtliche Aeusserung des Kreistages zu veranlassen. Nach § 1 alinea 3.l.c. kann die Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen Gemeindebezirke nur unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden und des beteiligten Gutsbesitzers erfolgen.Euer Hochwohlgeboren werden daher das Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, die Zustimmung der Vertreter der Gemeinde Erdmannswille und des Gutsbezirks Königshütte herbeizuführen.

Zugleich wollen Euer Hochwohlgeboren unter Zugrundelegung des Etats von Myslowitz einen Etatsentwurf für die neu zu konstituirende Gemeinde anfertigen und mit den erforderten Erklärungen hierher einreichen,damit übersehen werden kann, auf wie hoch sich die Kosten der Gemeindeverwaltung belaufen werden.Einer Verhandlung mit den Parteien über diesen Etatsentwurf bedarf es nicht.

Oppeln

Oppeln, den 25 Juli 1859.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

(Unterschrift)

An den Königlichen Landrat Herrn von Tieschowitz

Hochwohlgeboren

zu Beuthen. A.J.XVI

:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

Beuthen 28.8.59.

Betr. den Gemeindebezirk Königshütte.

A.d.J.XVI.131 c.

In Verfolg der Verfügung vom 25.Juli d.Js. berichte der pp ich gehorsamst, dass ich bereits im Jahre 1856, nach Emanation der Landgemeindeordnung vom 14.April 1856 mit allen Grundbesitzern, deren Grundstücke dem Gemeindebezirke Königshütte angeschlossen werden sollten verhandelt habe, wie die pp aus den gehorsamst beigefügten Akten ersehen wolle. In der Verhandlung vom 13.Juli 1857 haben, mit Ausschluss von 3Stellenbesitzern von Nieder-Heiduk, die Grundbesitzer von Ober- und Mittel-Lagiewnik Kolonie, Chorzow und Nieder Heiduk ihren Beitritt erklärt, desgl. in der Verhandlung vom 4.August 1857 die Stellenbesitzer von Charlottenhof und Erdmannswille, mit Ausnahme nur eines Besitzers. In den Verhandlungen vom 8.September und 16.September 1857 sind auch die in den vorigen Terminen nicht erschienenen Besitzer aus den genannten Ortschaften beigetreten. Nach der in meinem Bericht vom 27.März 1858 und dem Schreiben des Königl. Oberbergamts vom 16.Juli

1858

1858 vorgeschlagenen Begrenzung würden noch die Besitzer der inzwischen auf Ober-Lagiewniker Terrain neu gebildeten fiskalischen Hüttenkolonie,die von Pniaki (der 4 Stellen von Ober.Heiduk) und die Besitzer der fiskalischen Grubenkolonie Klimsa bei Nieder Heiduk gehört werden müssen.Ich bemerke jedoch bei nochmaliger Berichtigung des mit der Verfg. vom 25.v.M. mir zugestellten Situationsplans, dass auf demselben die Grenzen der Gemeinden anders gegeben sind, als vorgeschlagen worden, insofern die neu angelegte fiskalische Klimsakolonie nicht mit aufgenommen worden ist. Höchst dieser würden sämtliche sonst ausser jeden Gemeindeverband fallenden einzelnen Besitzungen von Nieder Heiduk mit aufgenommen werden müssen. Die beteiligten Gemeinden sind,wie die pp aus dem überreichten Aktenstücke ersehen wolle, in den Verhandlungen vom 26.September 1853, 13.Dezember 1853, 25.Januar 1854 und 25.Februar 1854 gehört worden und haben in Abtrennung der Kolonien gewilligt.

Demgemäss bitte ich gehorsamst den mir zu teil gewordenen Auftrag auf die oben angegebenen noch nicht vernommenen Grundbesitzer und die Gemeinde Ober-Heiduk beschränken zu wollen. Die Vernehmung der einzelnen Grundbesitzer scheint mir gemäss alinea 4 § 1 in der Landgemeindeordnung unerlässlich zu sein. Die Voraussetzung der Verfügung vom 23.v.Mts. dass die Einwilligung aller Beteiligten unbedingt erforderlich sei,dürfte wohl auf

einen

einem Irrtum beruhen, ja die oben angeführte Gesetzesstelle ausdrücklich anordnet, dass Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse notwendig sind, selbst dann vorgenommen werden können, wenn die Beteiligten nicht darein willigen. Wäre dies nicht der Fall, würde, beim Widerspruch des Hüttenfiskus das ganze Verfahren erfolglos sein.

Den Situationsplan lege ich mit der Bitte um Zurückgabe gehorsamst wieder bei und bitte um baldige Verfügung, damit ich diese Angelegenheit zur Vorlage für den nächsten Kreistag vollständig ordnen kann.

von Tiesschowitz Solg.

-:-:-:-:-:-:-:-:-

Per cop. decoret.

auf den Bericht vom 28. August a., den Gemeindebezirk Kynigshütte betreffend.

Nach § 1 al. 3 des Gesetzes vom 14 April 1856 über die Landgemeindeverfassung kann die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einen anderen Bezirke nur unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden resp. des beteiligten Gutsbesitzers erfolgen.

Die Schlussbestimmung in ali. 4 aa.O, wonach Bezirksveränderungen, sofern durch ein öffentliches Interesse

ge-

geboten sind, auch ohne Einwilligung des Beteiligten vorgenommen werden können, bezieht sich lediglich auf die in ali. 4 erwähnten Veränderungen, nicht aber, wie dies der Absatz klar ergiebt, auf die ali. 3 enthaltene Bestimmung.

Wenn nun, wie wir bei Erlass unserer Verfügung vom 25. Juli d.J. irrtümlich angenommen haben, ein selbstständiger Gemeindebezirk und ein selbständiger Gutsbezirk hierbei subvenieren, so würde die Zustimmung der Beteiligten zu der beabsichtigten Kombinierung unumgänglich nötig sein.

Dass in den Kolonien, Anbauen etc. auch die einzelnen Grundbesitzer gehört werden müssen, deren Grundstücke dem neuen Gemeindeverbande zugeschlagen werden sollen, versteht sich nach ali. 4.1 c von selbst.-

Soweit die Beteiligten jedoch bereits gehört worden sind, wird es einer nochmaligen Verhandlung mit denselben nicht bedürfen, dieselbe wird vielmehr auf diejenigen Interessenten zu beschränken sein, welche seither noch nicht vernommen worden sind.

Gegen die Modifikation der Grenzen der neu zu bildenden Gemeinde, wonach dieselben auch auf die fiskalische Klimsa Kolonie, sowie auf die einzelnen, ausser jeden Gemeindeverband fallenden Besitzungen von Nieder-Heiduk ausgedehnt werden sollen, haben wir Nichts zu erinnern.

Hier-

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere veranlassen. Die übersandten Akten sowie der Situationsplan, auf welchem die neue Grenze richtig einzutragen ist, folgen anbei zurück.

Oppeln, den 30. September 1859.

Königliche Regierung Abteilung des Innern.

(Unterschrift).

An den Königlichen Landrat Herrn von Tieschowitz

Hochwohlgeboren zu Beuthen.

A.d.J.XVI.VI.900.-

:.:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

In der Anlage übersenden wir Euer Hochwohlgeboren Abschrift eines Schreibens des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 8.ds.Mts. woraus Euer Hochwohlgeboren entnehmen wollen, dass dasselbe sich zwar mit der territoriellen Begrenzung des neu zu gründenden Polizeibezirks einverstanden erklärt, dagegen wiederholt gegen die Bildung eines neuen Gemeindebezirks protestiert hat.

Während in den bisherigen Verhandlungen für das Etablissement Königshütte seitens der Bergbehörden die Qualität eines Dominialgutes in Anspruch genommen wurde, wird dasselbe in dem beifolgenden Schreiben als eine " selbstständige Gemeinde " bezeichnet, deren Lebensfähigkeit nach allen Richtungen hin erwiesen und anerkennt sei.

Da nun die von den Bergbehörden seither gegen die Ausführung des in Rede stehenden Projektes erhobenen Einwendungen

wendungen grossenteils auf Voraussetzungen, deren Begründung uns nicht einleuchtet, beruhen, so dürfte es für den Fortgang der Sache förderlich sein, durch nochmaliges persönliches Verhandeln mit dem Bevollmächtigten des Königlichen Bergfiskus, dem Oberhütteninspektor Paul zu Königshütte, die Widersprüche näher zu erörtern und die Hauptbestimmungen des entworfenen Gemeindestatuts resp. des eventl. zu entwerfenden Statuts für den Polizeiverband zu beraten.

Zu diesem Zwecke wollen Euer Hochwohlgeboren einen neuen Termin in loco Königshütte auf den 5. November d.J. Vormittags 9 Uhr anberaumen und den Oberhütteninspektor P a u l, sowie die beteiligten Dominialbesitzer hierzu vorladen.

Der Regierungspräsident von V i e h b a h n und der Dezernent der Sache Regierungsassessor Beutner werden diesem Termine gleichfalls beiwohnen. Dem Königlichen Oberbergamt haben wir durch das abschriftlich beiliegende Schreiben vom heutigen Tage Nachricht gegeben.

Oppeln, den 21. October 1850.

Königliche Regierung Abteilung des Innern.

(Unterschrift).

An d e n Königlichen Landrat Herrn von Tiesschowitz

Hochwohlgeboren

zu B e u t h e n .A.d.J.XVI.1074 a.

Abschrift.

Unter Remission des mit dem gefälligen Schreiben vom 25.Juli d.J. (A.J.XVI.131 a) betreffend die Bildung eines kombinierten Polizei- und Gemeindebezirks Königshütte, uns übersendeten Situationsplanes und Gemeindestatuts, beehren wir uns der Königlichen Regierung ergebenst zu erwiedern, dass wir gegen die territorielle Begrenzung des neu zu gründenden Polizeibezirks nichts einzuwenden haben, dass wir jedoch gegen die Vereinigung der bereits bestehenden Gemeinde Königshütte 1) mit den übrigen Ortschaften des neuen Polizeibezirks zu einem neuen Gemeindebezirk und um so entschiedener aussprechen müssen, als die Selbstständigkeit und die Lebensfähigkeit der jetzigen Königshütter Gemeinde nach allen Richtungen hin bereits erwiesen und anerkannt ist. Wir können in dieser Beziehung unsere in dem ergebensten Schreiben vom 26.Juni v.J. der Königlichen Regierung dargelegte Ansicht auch hier nur aufrecht erhalten.

B r e s l a u, den 8.Oktober 1859.

Königliches Preussisches Oberbergamt

gez. C a r n a l l. v.K u m m e r.

An die Königliche Regierung Abteilung des Innern

zu Oppeln (5987)

---

1) Diese Bezeichnung war irrig, denn die fiskalische Hüttensiedlung konnte höchstens Anspruch auf die Bezeichnung" Gutsbezirk" machen.

Abschrift.

In Sachen betreffend die Bildung eines kombinierten Polizei- und Gemeindebezirks Königshütte benachrichtigen wir das Königl. Oberbergamt auf das geehrte Schreiben vom 8.d.M. (5987), daß wir infolge des erneuten Protestes zur nochmaligen Erörterung der Zweckmässigkeit des Projektes sowie zur Verhandlung über die erhobenen Widersprüche einen Termin auf den 5. November d.Js. Vormittag 9 Uhr in loco Königshütte durch die abschriftlich beiliegende Verfügung an den Kreis- Landrat anberaumt haben.

Wir ersuchen deshalb Wohlfdasselbe, zu diesem Termine gleichfalls einen Kommissarius absenden, eventl. den Königl. Oberhütteninspektor Paul daselbst mit Vollmacht versehen zu wollen.

Oppeln den 21. October 1859.

An das Königliche Oberbergamt zu Breslau.

Anwesende:

1.der Königl.Regierungs-präsident Herr v.Viebahn,
2.der Königl.Landrat Herr von Tieschowitz,
3.der Königl. Oberhütteninspektor Paul,
4.der Rittergutsbesitzer Schabitz,
5.der Departamentsinspektor Odlega für das Dominium Schwientochlowitz,
6.der fürstbischöfliche Administrator Herr Gebur für Chorzow

Verhandelt Königshütte, den 8. Nobember 1859

Zur näheren Erörterung über die von dem Königl. Hüttenfiskus erhobenen Einwendungen wider die beabsichtigte Bildung eines Polizei-und Gemeindebezirks und zur Beratung über den Statutsentwurf hatten

7. Der Polizeiverwalter Schmidt,
8. der Reg. Assessor Beutner.

sich heute die nebenstehend aufgeführten Personen eingefunden.

Nachdem zunächst von dem Herrn Regierungspräsidenten eine kurze Übersicht der bisher geführten Verhandlung gegeben und der Zweck des heutigen Termins näher bezeichnet worden war, wurde den anwesenden Herren die Frage vorgelegt, ob sie mit der beabsichtigten territorialen Abgrenzung des neuen Verbandes nach Maßgabe des Ganzschen Situationsplanes einverstanden wären.

Herr Rittergutsbesitzer Schlabitz wünschte die Kolonie Nieder- Heiduk (Klimsowisna) gleichfalls in den neuen Verband gezogen zu werden, weil die Polizeiverwaltung über dieselbe mit Rücksicht auf die große Entfernung des Wohnortes des Polizeiverwalters eine zu schwierige sei.

Die Anwesenden hatten gegen diese Ausdehnung der Grenzen des Verbandes, die auf der erwähnten Karte mit Blei nachgetragen wurde, nichts zu erinnern, und erklärten sich mit der übrigen Begrenzung vollkommen einverstanden.

Die anwesenden Herren Interessenten, mit Ausnahme des Herrn Oberhütteninspektors Paul, waren ferner mit der

Bildung

Bildung eines neuen Polizeibezirks in der beabsichtigen Weise, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung einverstanden, daß mit dem Polizeibezirke zugleich ein Gemeindebezirk ins Leben gerufen würde.

Herr Oberhütteninspektor Paul wünschte gleichfalls die Konstituierung eines Polizeiverbandes, protestirte aber gegen die Bildung eines Kommunalbezirkes, indem er besonder hervorhob, dass hierdurch eine allzugrosse Belastung der auf dem Hüttenterritorio wohnenden Arbeiter, die bisher von allen Kommunalabgaben frei gewesen, zu besorgen sei.

Seitens des Herrn Präsidenten wurde geltend gemacht, dass durch ein Arrangement mit dem Bergfiskus diese Immunität der Arbeiter auch in Zukunft gewährt werden könne, wenn nämlich der gedachte Fiskus sich geneigt zeigte, anstatt der Aufwendungen, die bisher für Kommunal-Polizeizwecke gemacht worden wären, ein bestimmtes Aversum in die neue Gemeindekasse beizutragen.

Herr Oberhütteninspektor, der die jährlichen Aufwendungen für die erwähnten Zwecke seitens des Hüttenfiskus auf circa 540 Rx angab, erklärte, daß er diese Eventualität als eine für die Interessen der Hüttenarbeitr minder nachteilige ansehe, dass er aber, seinen Instruktionen gemäss, bei seinem ausgesprochenen Proteste verharren müsste. Als selbstverständlich wurde vorausgesetzt, dass die Dominien nicht verpflichtet sein sollen, bezüglich der in dem Verband fallenden Dominial-Anteile Beiträge für Armenzwecke beizutragen. Dagegen wiederholten die Interessenten ihre früher zu Protokoll erklärte

klärte Zusage, wonach sie sich verpflichteten, unter der Bedingung der gleichzeitigen Bildung eines Polizei- und Gemeindebezirks zu Unterhaltung der neuanzustellenden Polizeiorgane 400 Rx alljährlich zur Gemeindekasse von Königshütte zu zahlen, die nach Verhältnis der Bewohnerzahl der einzelenen Kolonien unter die betreffenden Dominien ein für allemal verteilt und festgesetzt werden sollten.

Hiernächst wurde zur Beratung über den Statutentwurf geschritten.

Es wurde für zweckmäßig erachtet, in das Statut eine Bestimmung wegen Uebertragung der fiskalischen Berg- und Hüttenarbeiter und Berg- und Hüttenbeamten durch das Aversionolquantum des Fiskus aufzunehmen (ad §10.)

Da die Hütteninteressen eine besondere Berücksichtigung verdienen und da überdies der Hüttenfiskus nach dem vorgeschlagenen Atrangemenst etwa $\frac{1}{5}$ sämtlicher Kommunalbedürfnisse aufzubringen habe, so sei sachgemäss, dass zwar Hüttenbeamten jedesmal ipso quo Mitglieder der Gemeindevertretung wären. Bezüglich des § 13 sei es zweckmässiger, das Recht des Landrats zur Bestimmung der Vertreter für die einzelnen Anteil fakultativ zu fassen.

ad § 26. Die Wahl der Gemeinde- Einnehmer soll gleichfalls durch die Gemeindevertretung, nicht durch den Gemeindevorstand erfolgen.

ad § 45.No.3 Der Abhaltung des Termines zur etwaigen Veräusserung von Grundstücken soll durch den Bürgermeister erfolgen.

ad § 47 wurde die Bestimmung wegen Zuschlags zu den indi-

rekten Steuern gestrichen.

ad § 47 wurde ferner folgender Zusatz beliebt:

Diejenigen Ber- und Hüttenarbeiter, welche innerhalt des bisherigen engeren Hüttenrayons wohnen, sowie alle Kgl. Berg- und Hüttenbeamten innerhalb dieses Rayons, die bisher von Kommunalabgaben befreit gewesen, sollen in dieser Imunität auch fernerhin in dem bisherigen Umfange verbleiben.

An dessen Stattzahlt der Königliche Berg- und Hüttenfiskus ein Pauschquantum von 500 Rx jährlich.

ad § 1. Da nicht anzunehmen, daß die Polizeipflege einem beonderen Beamten vorbehalten werden wierd, so soll diesselbe dem zu erählenden Bürgermeister ein für allemal zuzuweisen sein.

Der Entwurf der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben wurde vorgelesen und in seinen Positionen für angemessen erachtet.

Herr Oberhütteninspektor Paul hatte zwar den Beratungen über den Statutentwurf beigewohlt, ohne sich jedoch hierbei präjudizierlich zu beteiligen.

Der Vertreter des Dominii Ober- Lagiewnik war zwar verhindert dem heutigen Termine beizuwohnen, derselbe hatte sich jedoch schon vorher mit der beabsichtigten Bildung des projektierten Verbandes einverstanden erklärt.

Herr Administrator Gebur führte noch an, daß er seine heutige Erklärung nur vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Fürstbischof abgegeben habe.

Der Herr Landrat von Tieschowitz bat um eine Abschrift der heutigen Verhandlung.

v. g. u.

v. g. u.

gez. Gebur. Schlabitz. W. Paul

Schmidt. Odlega.

a. u. s.

gez. Viebahn. v. Tieschowitz. Beutner

Regierungspräsident Reg. Assessor.

Auf den Bericht vom 15. v.Mts. die Errichtung einer gemeinschaftlichen Polizeiverwaltung für Königshütte und dessen Umgegend betreffend, eröffenen wir dem Königl. Landratsamte, dass wir bereits unterm 26. November v.Js. bei den Herrn Ministern die Bewilligung eines Zuschusses von 500 Talern jährlich aus Hüttenfonds zu den Kosten der gemeinschaftlichen Polizei- und Gemeindeverwaltung von Königshütte und umgegend beantragt und diesen Antrag unterm heutigen Tage in Erinnerung gebracht haben.

Einverstanden damit, dass die vorläufige Einrichtung einer gemeinschaftlichen Polizeiverwaltung für diesen verkehrreichen Bergbau und Hüttendistrikt sehr dringend erscheint, ermächtigen wir das Königliche Landratsamt, die Einleitungen zur Einrichtung einer solchen gemeinschaftlichen Polizeiverwaltung zu Königshütte und dessen schon früher höher abgegrenzten Umgegend in geeigneter Weise zu treffen.

und soweit dies ohne feste Zusage des aus dem Hüttenfonds erwarteten Zuschusses möglich ist, die Verhandlungen zur

weitern

weitern Entscheidung binnen 4 Wochen einzureichen.

Oppeln, den 23. April 1860.

Königliche Regierung Abteilung des Innern.

(Unterschrift)

An das Königliche Landratsamt zu Beuthen. A.d.J.VI.XVI.68a.

Verhandelt Beuthen den 31.Mai 1860.

Zur Verhandlung über Bildung eines interimistischen Polizeibezirks Königshütte hatten zufolge erhaltener Einladungen sich heute eingefunden:

1. Herr Geh. Rat Grundmann in Vertretung der Gutsherrschaft Ober- Lagiewnik,
2. Herr Oberhütteninspektor Paul in Vertretung des Klg. Hüttenfiskus,
3. Herr Gutsbesitzer Schlabitz für die Domienen Mittel-Lagiewnik und Nieder- Heiduk.

Die anwesenden Herren mit dem Gegenstand der heutigen Verhandlung bekannt gemacht, stimmen darin überein, dass es zweckmässig sei, bis zur definitiven Regulierung der Gemeindeverhältnisse von Königshütte, einen gemeinschaftlichen Polizeibezirk in demselben Umfange zu bilden, in welchem der Gemeindebezirk Königshütte projektiert worden, Herr Oberhütteninspektor Paul erklärte zunächst:

zunächst:

Vorbehaltlich der Genehmigung durch meine vorgesetzte Dienstbehörde stelle ich als Beitrag zu den Kosten der zu bildenden Gemeinschaftlichen Polizeiverwaltung die Summe in Aussicht, welche bisher die Königl. Polizeiverwaltung zu Königshütte gekosten hat, im Betrage von 230 Rx. Sollte es jedoch genehmigt werden, dass der anzustellende Polizeiverwalter auch die Geschäfte der Kommunalverwaltung von Königshütte und Schwientochlowitzer Bergfreiheit, welche zumeist nur in den Steuerveranlagung und Erhebung und in der Führung der Stammrollen besteht, übernimmt, so würde ih auch die hierauf zu berechnende Summe von 308 Rx 5 sgr. auch überlassen werden können, so dass ihm seitens der Hütte in Summa die Summe von 538 Rx5sgr bewilligt werden könnte.

Die beiden übrigen Herrn Dominialvertreter erboten sich:

Die Kosten der interemistischen Polizeiverwaltung zu Königshütte auf Grund des in der Verhandlung vom 18. September 1858 aufgestellten Etats nach der Seelenzahl der zu ihren Dominien gehörden Gemeindeanteile, insoweit zusammenzuschliessen, als solche nicht durch die von der Königshütte zu gewährenden Summe gedeckt werden. Dies soll jedoch nur unter der Bedingung geschehen, dass sie für diese Gemeindeanteile, welche zum vorliegenden Zwecke auf dem Chorzower Polizeibezirke herausgenommen werden würden, bei der den Chorzower Polizeibezirk bildenden Societät keine Beiträge mehr zu leisten haben. Das Landratsamt übernimmt

es,

es, die Genehmigung der übrigen Mitglieder jener Societät sowie den Beitritt der heute ausgebliebenen Gutsherrschaft von Erdmannswille und Charlottenhof zur heutigen Verhandlung herbeizuführen.

Vorg. gen. Unterschr.

Schebitz. Grundmann. W. Paul

Verh. wie oben.

S o l g e r .

Urschriftlich an die Gutsherrschaft von Charlottenhof und Erdmannswille zu Händen des Kgl. Regierungsrats Herrn Frey, Hochwohlgeboren zu Neudeck, zur gefälligen Beitrittserklärung.

Beuthen, den 10. Juni 1860.

Das Königl.-Landratsamt.

Solger i.A.

Dem Königl. Landratsamte remittiere ich die Verfügung vom 10. huj.J.No 8679 mit dem ergebensten Bemerken, dass ich namens der Gutsherrschaft Schwientochlowitz zwar darin willige, dass Charlottenhof dem Polizeibezirk Königshütte einverleibt wird, es jedoch als in der Billigkeit liegend nicht erachten kann, das die Gutsherrschaft von Schwientochlowitz zu den Kosten der neuen Polizeieinrichtung beitragen soll, weil sie von einer Last keineswegs befreit wird. Denn abgesehen davon, dass kürzlich nur eine neue Polizeiverwaltung in Lipine

eingerichtet

eingerichtet ist und wegen Errichtung einer solchen in Schwarzwalde auch bereits Unterhandlungen im Gange sind, so bleibt meinem Herrn Machtgeber immer noch die Verpflichtung, einen Polizeiverwalter für Schwientochlowitz zu halten, welcher die Ortschaften Charlottenhof- Erdmannswille ganz füglich mitverwalten könnte und seither auch zur Zufriedenheit des Königl. Landratsamtes verwaltet hat.

Neudeck den 20. Juni 1860.

Der Generalbevollmächtigte.

Regierungsrat.

Frey.-

An das Königliche Landratsamt zu Beuthen 6480.

Abschrift Stellungnahme des Innenministers zum Problem der Bildung eines neuen Gemeindebezirks Königshütte.

"Um eine Grundlage für die von Euer Exellenz in dem gefälligen Berichte von 22. April cr. beantrage Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Bildung eines Gemeindebezirks aus dem Hüttenwerke Königshütte und den angrenzenden Kolonien zu gewinnen erscheint die von der Königlichen Regierung zu Oppeln ausgesetzte Erörterung der Frage, ob die Königshütte bereits einen selbstständigen Gutsbezirk im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 14 April 1856 betreffend die ländlichen Gemeindeverfassungen in den 6 östlichen Provinzen bilde, unerläßlich notwendig.

notwendig.

Bereits in der Verfügung vom 9. Juni 1857 ist angedeutet worden, dass es zweifelhaft erscheine, ob die von dem gedachten Herrn Departements- Chef für Königshütte in Anspruch genommene Stellung eines selbständigen Gutsbezirks ein rechtliches Fundament habe, wenn aber in dieser Verfügung ein näheres Eingehen hierauf um deswillen für unerheblich erachtet ist, weil die Königshütte unzweifelhaft auf Grund des angezogenen Gesetzes zu einem selbständigen Gusbezirke würde erklärt werden können, so vermag ich dieser Auffassung nicht unbedingt beizutreten. Bildet die Königshütte nämlich zur Zeit keinen selbständigen Gutsbezirk, sondern wird sie nur als ein Konglomerat von Parzellen angesehen, die rechtlich noch den benachbarten Gemeinde- und Gutsbezirke angehören, so wird die Frage, ob ihnen die kommunale Selbstständigkeit beizulegen sei, nicht blos mit Rücksicht auf die Interessen dieser Parzellen, sondern auch unter Abwägung des Einflusses zur Entscheidung zu bringen sein, welchen die Abzweigung dieser Parzellen von den Stammbezirken auf die Entwicklung dieser letztern ausüben wird. Es leuchtet ein, dass die Stellung der Kommunal-Aufsichtsbehörde der Bergverwaltung gegenüber hierdurch eine wesentlich andere geben wird, denn es wird sich dann nicht nur um die Regulierung der Kommunalverhältnisse der in unmittelbarer Nähe der Königshütte entstandenen Kolonien sondern wesentlich auch um die Ordnung der Kommunalverhältnisse dieses mit

jenen

jenen Kolonien noch in einem Kommunalen Verbande stehenden Hüttenwerks selbst handeln. Hierbei werden aber auch diejenigen Momente zu einer vollständigen Würdigung gelangen, aus denen die Königliche Regierung in Oppeln in dem Berichte vom 26. November p.o. wenigstens eine moralische Verpflichtung für die Hüttenverwaltung zur Mitwirkung bei Beseitung derjenigen Notstände herleiten zu können glaubt, welche durch den Hüttenbetrieb in seiner jetzigen Ausdehnung hervorgerufen sind, nur wird die Königliche Regierung durch nähere Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse noch mehr als dies bisher geschehen dartun müssen, in wie weit die angrenzenden Kolonien lediglich durch das Bestehen des Hüttenwerks hervorgerufen und in wie fern deren Existenz auch jetzt noch auf dem Betriebe desselben ausschliesslich basiert ist.

In dieser Beziehung mache ich insbesondere noch auf die Bemerkung ergebenst aufmerksam, welche sich in der Bolgerschen Schrift über den Kreis Beuthen (S.267) befindet, dass nämlich der Fiskus selbst auf angekauften Grundstücken der Nachbargemeinden grosse Arbeiterkolonien durch Verleihung von Bauplätzen und Gewährung von Bauhilfen ins Leben gerufen, welche den von dieser Massregel getroffenen Gemeinden einen neuen nicht unbeträchtlichen Zuwachs an Arbeiterproletariat zuführen .

Ich muß wünschen, daß sie die tatsächliche Begründung dieser Bemerkung festgestellt und näher dar-

gelegt

gelegt werde.

Behufs der hiernach vorzunehmenden Erörterungen sende ich Euer Exellenz die sämtlichen Anlagen ihres Berichts und die unterm 16. August 1856 eingereichte Abschrift der ersten Rubrik des Hypothekenfolii von Königshütte mit dem ergebensten Bemerken hierneben zurück, daß es hauptsächlich darauf ankommen wird, die Berg-Verwaltung unter eingehender Kritik ihrer bisherigen Einwendungen gegen die projektierte Gemeinde - Bezirksbildung darauf hinzuweisen, wie durch die Vereinigung der die Königshütte bildenden verschiedenen Parzellen in der Hand eines Besitzers und durch die Bezugnahme auf die rein privatrechtlichen Bestimmungen des § 36 Titel 2 Th.I des Allgemeinen Landrechts nicht dargetan werde, daß diese Parzellen auch ein kommunales Ganze bilden. Daß letzteres der Fall sei, wird nur dann angenommen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass die Trennstücke von den Guts- und Gemeindebezirken, denen sie ursprünglich angehört haben, in gesetzlichen Form abgezweigt und zu einem eigenen Guts- oder Gemeindebezirke erhoben sind. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so wird auch hier gestattet werden können, dass das Hüttenamt noch länger die ihm nicht zustehenden Funktionen eines Ortsvorstandes ausübt, vielmehr werden die einzelnen Parzellen den Gemeinde- resp. Gutsvorständen der Stammbezirke untergeordnet werden müssen.

Wenn die Bergverwaltung auf diese Weise darauf

hingeführt

hingeführt wird, daß der gegenwärtig faktische Zustand an sich eine Garantie für dessen Fortdauer nicht gewährt und daß die Anwendung der bestehenden Gesetze zunächst zu einer völligen Auflösung desselben führen muß, dann wird die sich voraussichtlich auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß sie sich gegen die auf eine anderweite Organisation der Gemeindeverhältnisse gerichteten Bestrebungen der Kommunal-Aufsichtsbehörden nichtblos abwehrend verhalten darf, sondern dass ein Eingehen auf diese Tendenzen und die Förderung derselben in dem Interesse der Hüttenverwaltung selbst liegt.

Sollte sich, ganz abgesehen, von dem anscheinend vorhandenen Mangel jeder formellen Begründung des bisherigen Widerspruchs der Bergbehörden, im Laufe der Verhandlungen ergeben, daß der Durchführung des von der Königlichen Regierung aufgestellten Projekts nicht zu beseitigende materielle Schwierigkeiten entgegen stehen, so dürfte in Erwägung zu nehmen sein, ob es sich nicht empfehlen möchte, zwar mehrere Einzelgemeinden zu bilden resp. in ihrer jetzigen gesetzlichen Begrenzung bestehen zu lassen, diese aber für die sie gemeinschaftlich interessierenden Kommunal- Angelegenheiten nach Analogie der §§ 4 und 5 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 zu einem mit Korporationsrechten auszustattenden Verwaltungsbezirke zu vereinigen. Ob eine solche Modifikatio des Projekts den Verhältnissen angemessen und durchführbar ist, muss indessen, zunächst

lediglich

lediglich dem Ermessen der Provinzialbehörden überlassen werden, da zur Zeit das Material für eine Entscheidung dieser Frage hier nicht vorliegt.

Von einer speciellen Prüfung des vorgelegten Statuts ist einstweilen zwar Abstand genommen worden, die Königliche Regierung wird jedoch darauf aufmerksam zu machen sein, daß die Einräumung des Stimmrechts an nicht eingesessene Einwohner einer Landgemeinde mit der Bestimmung im § 5 No 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 im Wiederspruch stehen würde, daß aber gleichwohl nach No.2 dieser Gesetzstelle eine Vertretung des Bergfiskus durch seine Beamten in der zu bildenden Gemeindevertretung zulässig ist, wenn schon den Beamten an sich eine Teilnahme an dem Stimmrechte nicht gestattet werden darf. Im Hinblick auf diesen letztern Umstand wird die Königliche Regierung sich aber unter Beachtung der Bestimmung des § 112 Tit.X Tl.II des Allgemeinen Landrechts auch einer gründlichen Erwägung der im § 14 des Gesetzes vom 14. April 1856 nicht entschiedene Frage, ob überhaupt und eventl. mit Rücksicht auf § 44 Tit.7 Tl.II des Allg.L.R. in welchem Umfange für die Beamten eine Verpflichtung zur Beitragsleistung für Kommunalzwecke in der zu bildenden Landgemeinde gesetzlich besteht, resp. begründet werden kann, umsoweniger entziehen dürfen, als nach ihren Berichten das Wiederstreben der Behörden gegen die beabsichtigte Gemeindebezirksbildung vornehmlich in dieser von der Königlichen Regierung als unzweifelhaft angenommen unbe-

schränkten Verpflichtungen der Beamten seinen Ausgangspunkt hat.

Hinsichtlich der Polizeiverwaltung bemerke ich ergebenst mit Bezug auf den unterm 29. April cr. mir gefälligst vorgelegten Bericht der Königlichen Regierung vom 25. desselben Mts., daß ich es gleichfalls für zweckmäßig erachte, wenn die Bildung einer einheitlichen Polizeiverwaltung für die Königshütte und die angrenzenden Kolonien nicht von der definitiven Regulierung der Kommunalverhältnisse abhängig gemacht, sondern durch abgesonderte Verhandlungen mit den beteiligten Inhabern der ortsobrigkeitlichen Gewalt, angestrebt werden. Es wird der künftigen Gemeinde-Organisation in keiner Weise präjudiziert werden, wenn die letztern entweder zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Polizeiverwalters für den ganzen zu bildenden Polizeibezirk oder zur Überlassung der ihnen in demselben zustehenden Polizeigewalt an den Staat unbeschadet ihrer Verpflichtung zur ferneren Übernahme der durch deren Ausübung entstehenden Kosten veranlaßt werden sollten.

Welchen Betrag diese Kosten erreichen und welche Quote derselben der Bergverwaltung zur Last fallen würde, läßt sich jedoch aus den Vorlagen nicht entnehmen, und es hat daher auch eine entscheidende Äußerung des Herrn Ministers für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten über den fiskalischen Beitrag meinerseits zur Zeit nicht nachgesucht werden können. Denn bisher ist die Königliche

Regierung

Regierung auch rücksichtlich der Veranschlagung der Kosten der Polizeiverwaltung von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Gemeinde- Bezirksbildung Hand in Hand mit der Einrichtung einer einheitlichen Polizeiverwaltung gehen und daß insbesondere der Ortsvorstand (Bürgermeister) als solcher zugleich die Verwaltung der Polizei übernehmen solle und auch die betreffenden Gutsbesitzer haben diese Auffassung geteilt, da sie die Zahlung eines jährlichen Beitrages zu den Kosten der Polizeipflege nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Gemeinde- Organisation übernommen haben. Es läßt sich nun aber überhaupt mit der bestehenden Gesetzgebung über die ländliche Gemeinde-Verfassung nicht vereinigen, daß in dem vorgelegten Etatsentwurfe, dessen Positionen übrigens sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit, als in Bzug auf ihre Begründung zu erheblichen Bedenken Veranlassung geben, die Kosten der Polizeiverwaltung ohne weiteres als eine Gemeindelast behandelt worden sind.

Nach dem Gesetze vom 14. April 1856 über die ländliche Ortsobrigkeit in den 6 östlichen Provinzen kann die Polizeigewalt über eine ländliche Gemeinde auf diese selbst nicht übertragen werden, vielmehr gebührt die ortsobrigkeitliche Gewalt entweder einem Gutsherrn oder dem Staate. Es wird daher evtl. auch der Ortsvorstand der zu bildenden Gemeinde Königshütte die Polizei nur dann zu verwalten haben, wenn er entweder von den Inhabern der

Polizeigewalt zu ihrem gemeinschaftlichen Stellvertreter bestellt, oder wenn er nach Übernahme der ortsobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat, von diesem mit deren Ausübung kommissarisch beauftragt wird, die Lasten der Polizeiverwaltung aber werden nach wie vor dem jetzigen Berechtigten verbleiben und daher ganz unabhängig von den Kosten der Gemeindeverwaltung berrechnet werden müssen.

Da diese Berechnung immer nur eine überschlägliche sein kann, so wird es sich der Hauptsache nach nur um die Vereinbarung eines Maßstabes für das Beitragsverhältnis zu derselben handeln. Bei den dieserhalb einzuleitenden Verhandlungen wird aber auch das Hüttenamt zuzuziehen sein, damit dasselbe die Rechte des Fiskus schon bei Feststellung des Verteilungs Maßstabes wahrnehmen kann.

Euer Exellenz ersuche ich ergebenst, gefälligst nach Maßgabe der vorstehenden Andeutungen das Erforderliche an die königliche Regierung zu Oppeln zu verfügen. Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die Regierung sich die Förderung der Sache möglichst angelegen sein lassen wird und werde in seiner Zeit dem weiteren Berichte derselben und Euer Exellenz gutachtlicher Äußerung ergebenst entgegen sehen.

Berlin, den 30. Juni 1860.

Der Minister des Innern

ge. Graf Schwerin.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rat und Oberpräsidenten der

Provinz Schlesien, Herrn Freihernn von Schleinitz Exellenz zu Breslau. I.B.2910.

Verhandelt Beuthen , den 11. August 1860

In Sachen betreffend die Gründung eines neuen Polizeibezirks zu Königshütte erschienen im heutigen Termine gemäß Vorladung

1., für die Gutsherrschaft Bittkow und Ignatzdorf Herr Hofrat Bühler aus Slawentzitz,

2., für die Gutsherrschaft Ober- Lagiewnik Herr Oberinspektor Müller aus Ober- Lagiewnik,

3., für die Gutsherrschaft Michalkowitz Herr Inspektor Cogho aus Michalkowitz.

Mit dem Inhalt der Verhandlung vom 31. Mai d.Js. bekannt gemacht, erklärten dieselben: Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß wie in der Verhandlung vom 31. Mai cr. beschlossen worden, die Kolonien von Ober und Mittel - Lagiewnik, Nieder Heiduk und ein Anteil von Chorzow aus dem Polizeibezirk Chorzow herausgenommen und zu dem neu zu bildenden Polizeibezirk Königshütte zugeschlagen werden, wir willigen darein, das die nach Königshütte zu überweisende Seelenzahl, sobald der dortige Polizeibezirk konstituirt sein wird, bei Verteilung der Kosten für den Chorzower Polizeibezirk nicht mehr in Anrechnung kommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Bühler. Müller p.c. Cogho.

B.18.1.61.
Betr. die Polizeiverwaltung für Königshütte.
A.d.J.XVI.VI. 837.

Gemäß der in der Verfügung v.2.Aug. v.J. mir gegebenen Autorisation habe ich die erforderlichen Schritte getan, um die zunächst um die Königshütte gelegene Kolonie zu einem gemeinschaftlichen Polizeibezirk mit denselben Grenzen zu vereinigen, wie sie für eine Gesamtgemeinde Königshütte vorgeschlagen worden. Das Resultat dieser Schritte wolle die pp gen. aus dem gehorsamt beigefügten Aktenhefte entnehmen; dnach hat die Verwaltung der Königshütte sich erboten, diejenigen Summe, welche der Kgl. Hüttenfiskus seither auf die Verwaltung der Polizeiverwendet hat, auch ferner für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Polizeibezirks zuzuschiessen, die Gutsherrschaften von Ober- und Mittel-Lagiewnik haben in den Hinzutritt der zu diesen Gemeinden gehörenden zunächst Königshütte gelegenen Kolonien gewilligt und sich dazu verstanden, die über den von der Königshütte zu gewährenden Beitrag hinaus noch erforderlichen Kosten, nach der Seelenzahl der zu ihren Dominien gehörenden Gemeindeanteile unter sich zu verteilen. Die Societätsmitglieder des Kombinierten Chorzower Polizeibezirks endlich, welchem jene Gemeindeanteile bisher einverleibt waren, haben in die Abrennung dieser Anteile vom alten Polizeibezirk gewilligt. So wäre alles in

bester

bester Ordnung, wenn nicht die Gutsherrschaft von Charlottenhof und Erdmannswille, in der Person des Grafen Guido Henckel v. Donnersmarck sich weigerte, auch nach der Seelenzahl dieser Ortschaften, welche dem Platze nach, gleichfalls dem gemeinschaftlichen Polizeibezirk einverleibt werden sollten, zu den Kosten der Polizeiverwaltung beizusteuern. Herr Graf Henckel von Donnersmarck stützt sich darauf, daß der bisher bestandene, unmittelbar an den beabsichtigten neuen Polizeibezirk angrenzende Polizeibezirk Schwientochlowitz erst vor kurzem durch Anstellung eines besonderen Polizeiverwalters zu Lipine geteilt worden und daß daher vom Standpunkte des Gesetzes vom 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten aus, kein Grund vorliege, ihn zu weiteren Ausgaben für Verwaltung der Polizei auf seinen in dortiger Gegend gelegenen Gütern zu nötigen. Ich habe mich, mit Verzögerung der Angelegenheit umsonst bemüht, gesprächsweise Herrn Grafen Henckel v. Donnersmarck zu andern Ansichten zu bringen und von ihm nur die mündliche Zusage erreicht, daß er gleich den andern beteiligten Gutsherrn in den gemeinschaftlichen Polizeibezirk Königshütte eintreten wolle, wenn der Kgl. Bergfiskus, in gleicher Weise, wie Graf Henckel bei dem Pol. Bezirk von Königshütte, sich bei dem Po. Bezirke Zabrze für die von ihm angelegte Kolonie Klein Zabrze bergmännisch mit Königin Louisegrube beteiligen wolle. Da nun, wie die pp aus meinem über die Gemeindeverhältnisse von Zabrze besonders erstatteten Berichte geneigtest ersehen wolle, der Kgl.

Bergfiskus sich auch hier geweigert hat, an den Lasten seiner Nachbarn Teil zu nehmen und da, wie die gepflogenen Verhandlungen zur Genüge dartun, wenig Aussicht vorhanden ist, der Kgl. Fiskus werde von den Vorteilen, welche ihm seine Ausnahmestellung zum Nachteile seiner Nachbar gewährt, irgend etwas zum allgemeinen Besten nachgeben, so ist durch diese beiderseitigen Weigerungen ein neues Hindernis aufgetreten, dessen Wegräumung große Schwierigkeiten haben wird. Die zum Königshütter Polizeibezirk zu schlagenden Gemeindeanteile, deren Gutsherr Graf Henckel v. Donnersmarck ist, bilden einen so tiefen Einschnitt in die planmäßig abgerundeten Grenzen des zu errichtenden Polizeibezirks, daß ihr Weglassen aus demselben der Maßregel die Hälfte ihres Werts rauben würde. Inzwischen sind noch Schritte eingeleitet, um die Polizei-Wirtschaft zu Königshütte nicht ganz in ihrem bisherigen unerträglichen Gange zu lassen. Das Kgl. Hüttenamt hat sich entschlossen, an Stelle des nebenbei mit der Polizeiverwaltung betrauten Produktenverwalters Erblich einen Polizeiverwalter anzustellen, der keinen anderen als nur diesen Dienstzweig zu verwalten hat, und dem die erforderlichen Exekutivkräfte werden beigegeben werden.

Dieser Beamte soll äußerlich eine Stellung erhalten, die ihm die nötigen Mittel zur Führung einer anständigen Lebensweise gewährt und ihm wird gleichzeitig die Verwaltung der Polizei über die zunächst gelegenen Kolonien übertragen werden können, wenn auch, so lange Graf

Henckel

Henckel nicht beitritt, die neue Einrichtung immer noch eine halb verfehlte bleibt. Das Kgl.Hüttenamt hat seine Anträge in der Art, wie angegeben, bereits bei seinen vorgesetzten Behörden gestellt, und hofft, wie mir mitgeteilt worden, auf deren Gewährung.

Die pp. fordert in der oben allegierten Verfügung. demnächst noch eine tatsächlich und rechtliche Erörterung über verschiedene Punkte betr. die Entstehung und die Gemeindeverhältnisse von Königshütte. Ich lasse dieselbe in Nachstehenden folgen.

1. Der Anspruch der Königl. Hüttenverwaltung auf Anerkennung der Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirk für die Königshütte ruht auf keiner andern Grundlage, als dem Wunsche, daß Königshütte als selbstständiger Gutsbezirk angesehen werden möge. In dem von meinem Herrn Amtsvorgänger unter 20. Juli 1856 auf die Verfügung vom 25. Juni 1856 A.d.J.IV.257 a erstatteten Berichte ist näher auseinander gesetzt, wie das Terrain, auf welchem die Königshütte und die dazu gehörende fiskalische Kolonie erbaut ist, von den benachbarten Gütern stückweise erworben worden. Mit diesem Berichte ist auch eine Abschrift des Hypotekenfolii Rubrika I der Königshütte, als Beweis der angeführten Tatsachen der pp überreicht worden. Ich habe diesem Bericht nur hinzuzufügen, daß auch seitdem nicht die Königshütte im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1856 zu einem selbstständigen Gutsbezirk erhoben worden. Ihre tatsächliche

Selbständigkeit beruht daher lediglich auf Usurpation, welche stillschweigend geduldet worden, weil das Etablissement eben aus verschiedenartigen Guts- und Gemeindeanteilen bestand, welche ein Hinüberziehen der einzelnen Teile zu dem Stammgütern nicht mehr durchführen ließen.

Soll aber dieses Sachverhältnis, wie der Herr Minister in diesem Reskript vom 30. Juni v.J. andeutet, nur dazu benutzt werden, um die Hüttenverwaltung dem Eingehen auf die gemachten Vorschläge geneigter zu machen, so würde doch die Drohung eines Auseinanderreißens meines Erachtens niemals zu Ausführung gebracht werden können, wenn nicht eine heillose Verwirrung und ein noch unerträglicherer Zustand als der gegenwärtige, eintreten sollte, denn das Hüttenwerk selbst würde dann in seinen einzelnen Teilen zu verschiedenen Guts- und Polizeibezirken gehören. Die Unmöglichkeit der Ausführung dieser Drohung dürfte aber der Hüttenverwaltung ebenso wenig verborgen bleiben, wie der pp.-

2. Der Herr Minister wünscht ferner eine ausführliche tatsächliche Begründung der Behauptung, daß die gegenwärtigen polizeilichen und kommunalen Übelstände in der Nachbarschaft der Königshütte durch den Betrieb des fiskalischen Werks in seiner gegenwärtigen Ausdehnung hervorgerufen und daß ein Teil der angrenzenden Kolonien durch die fiskalische Behörde gegründet worden sei. Um nicht schon früher Gesagtes zu häufig zu wiederholen, erlaube ich mir nur zu bemerken, daß notorisch die

Königshütte

Königshütte von Jahr zu Jahr ihren Betrieb mehr ausgedehnt und namentlich in den letzten Jahren bis zum Jahre 1857 durch neue Anlagen sich bis auf mehr als das doppelte ihres ursprünglichen Umfangs erweitert hat. Mit der Steigerung des Hüttenbetriebs wuchs im gleichen Maße die Produktion der mit dem Hüttenwerk in unmittelbarer Verbindung stehenden Königsgrube, auf deren unerschöpflichen Steinkohlenreichtum das Hüttenwerk allein basiert. Eine Vergleichung der Summe der Produktion und Arbeiterzahl der Hütte sowohl wie der Grube, welche der pp. aus den dort geführten Akten nach verschiedenen Jahrgängen aufzustellen ein Leichtes sein wird, kann nicht anders, als den klaren Beweis liefern, daß der Betrieb beider Gewerbsanstalten sich seit dem Bestehen der Hütte über alle Berechnung hinaus vermehrt hat und hieraus folgt ebenso klar, daß die Zahl der vom Hütten-und Bergfiskus beschäftigten Arbeiter und ihrer Familien in gleicher Weise angewachsen ist. Demnach ist es leicht erklärlich, wie die in Rubr. 1 des Hypothekenfolii verzeichneten, nach und nach von der fiskalischen Verwaltung erworbenen Grundstücke bald nicht mehr ausreichten, um Platz für Arbeiterhäuser zu gewähren, umsoweniger als mit der Zahl der Arbeiter auch die der Beamten stieg, welche zunächst in den fiskalischen Gebäuden untergebracht werden mußten. Später angenommene Arbeiter mußten also in der Nachbarschaft Wohnung suchen, und dies war der erste Grund der rings um Königshütte entstandenen Kolonien, in welchen gemäß der Erfahrung, daß überall, wo viele

Menschen

Menschen zusammen wohnen, der Verkehr wächst und Handel und Gewerbe sich hinziehen, dann auch bald Gewerbetreibende aller Art sich ansiedelten. Wie nun diese Kolonien in der Nachbarschaft der grossen Arbeitsstätten sich bald mit Proletariat füllen, und wie daraus Übelstände aller Art für ihr Gemeinswesen entspringen mußten, glaube ich in den früheren Berichten schon zur Genüge auseinandergesetzt zu haben und hier nicht wiederholen zu dürfen. War in diese Beziehung der Einfluß der fiskalischen Werks nur mittelbar schädlich, so wurde derselbe es direkt dadurch, daß der Hütten und Bergfiskus in der Notwendigkeit eine immer mehr steigende Anzahl stabiler Arbeiter an die Betriebsstätten zu fesseln, auf fremden Gutsanteilen Arbeiterkolonien anzulegen begann. Hierzu wurde die Oberschlesische Bergbau- Hilfskasse benutzt. Fiskus gab an die zuverlässigsten Arbeiter außer einem Bauplatz und einer Bauprämie noch ein Darlehn aus der damals ausschließlich unter seiner Verwaltung stehenden Bergbau- Hilfskasse unter der Bedingung, daß die, nach einer gegebenen Vorschrift, Arbeiterhäuser bauten und sich verpflichteten, darin nur fiskalische Arbeiter zur Miete zu nehmen. Die Bauplätze wurden von den erkauften Ländereien fremder Gemeindeanteile gegeben, welche nicht der Königshütte zugeschlagen wurden, sondern im alten Gemeindeverbande blieben Die Akten des Handelsministeriums werden hierfür ein sehr ausreichendes Material liefern. Wurden doch allein im Jahr 1858 an Arbeiter der Königshütte 24150 Rx Hausbauvorschüsse

schüsse aus der Bergbau- Hilfskasse gegeben und an Arbeiter fiskalischer Gruben , von denen der größte Teil zur Königsgrube gehört, 25545 Rx. Die verzüglichsten der auf diese Weise entstandenen Kolonien sind Süd- Lagiewnik und Kolonie Nieder- Heiduk, die sogenannte Klimsowisna. In beiden hat sich bereits gezeigt, daß die Unzulänglichkeit der den Arbeitern gewährten Bauhilfe zahlreiche Subhastationen zur Folge gehabt hat und daß in Folge derselben ein bedenklicher Anwachs von Proletariern eingetreten ist. Kolonie Nieder Heiduk namentlich, welche von Bergleuten der Königsgrube auf ausdrückliche Anordnung des Herrn Handelsministers erbautworden, ist, allein im Felde liegend, schon seit längerer Zeit die Zufluchtstätte diebischen Gesindels geworden, wovon die berüchtigte Familie Rainoga, von welcher drei Reprüsentanten wegen Straßenraubs in Strafhaft sitzen, als Beispiel dienen mag. So also wurden die Stammgemeinden direkt durch die fiskalische Hütten - und Grubenverwaltung mit Kolonien beschenkt, welche in sehr kurzer Zeit eine drückende Last für sie geworden sind. Die Bedeutung dieser Kolonien ergiebt sich aus nachstehenden Zahlen:

(inser. aus der Ortschaftstabelle die Notizen über Süd Lagiewnik und Kolonie Nieder- Heiduk.)

3. Die Anwendung der § 4 und 5 der westfälischen Landgemeindeordnung vom 29. März 1856 dürfte meinem unvorgreiflichen Dafürhalten nach auf den vorliegenden Fall weder von einem Vorteil, noch überhaupt ausführbar sein. Die

Landgemeindeordnung für Westfalen läßt zu, daß mehrere zu einem Amtsbezirk vereinigte Gemeinden die bereits geschaffene Vereinigung unter einem Amte auch auf ihre Kommunalverhältnisse ausdehenen, d.h. daß sämtliche in einem Amtsbezirk gelegenen Gemeinden sich vollständig koensolidieren. Davon ist hier nicht die Rede; es handelt sich nicht um Bildung eines großen Kommunalverbandes aus den Gemeinden Ober- und Mittel - Lagiewnik, Chorzow u.s.w. sondern um Bildung eines Kommunalverbandes, zu welchen jede dieser Gemeinden nur einen mehr oder minder großen Teil hergeben soll. Werden diese Teile vollständig abgetreten, so kommen wir eben auf unser vorliegendes Projekt der Bildung einer Gesamtgemeinde Königshütte, soll aber die Abtretung nur in gewissen Beziehungen stattfinden, so dürften Schwierigkeiten erwachsen, die weniger eine Verminderung als eine Vermehrung der vorhandenen Übelstände herbeiführen müßten. Der Herr Minister nimmt an, es würde sich machen lassen, daß die Kolonien bei Königshütte zwar wie vor Bestandteile ihrer Stammgemeinden blieben, daß sie aber für die sie gemeinschaftlich interessierenden Kommunal angelegenheiten einen korporativen Verband, nach Analogie derGemeindeordnung für Westfalen bildeten. Abgesehen davon, daß die Landgemeindeordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Juni v.J. eine solche Anomalie nicht kennt, so böte sich zunächst die Schwierigkeit, zu entscheiden, welche Kommunalangelegenheiten interessieren allein die Kolonie, und welche die Kolonie und Stammgemeinden gemeinschaftlich?

Wo der Drang zur Trennung so mächtig ist, wie hier, würde die Antwort unfehlbar lauten müssen, daß in allen Kommunalangelegenheiten ohne Ausnahme das Interesse die Kolonien zu einander und von den Stammgemeinden abzieht, daß letzte aber die aus den Kolonien fließenden Kommunalbeträge nicht entbehren wollen, ohne geneigt zu sein, daß geringste zu den ~~xxxxxxx~~ Kommunalbedürfnissen der Kolonie beizutragen. Ich will mir, der Vollständigkeit wegen, gehorsamst erlauben, die hierbei wichtigsten Gesichtspunkte etwas näher zu beleuchten.

a) Kirche und Schule bilden zwar Gemeindeverbände, welche nicht mit den politischen Gemeinden identisch sind, doc aber in ihnen wurzeln. Die kathol. Bewohner der Kolonie gehören bereits zum kathol. Kirchensystem Königshütte, während die Stammgemeinden Ober- und Mittel- Lagiewnik zum Kirchensystem Beuthen, Chorzow aber zum Chorzower Kirchsprengel gehören. Hier besteht also bereits eine tatsächliche Trennung, welche sich so weit erstreckt, daß die Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme in den Kolonien nach einem andern Modus aufgebracht werden, als in den Stammgemeinden. Soweit die Bewohner der Kolonien zur Oberschlesischen Knappschaft oder zur Belegschaft der Königshütte gehören, haben sie zu Königshütte ihre eigenen Knappschaftsschulen, alle übrigen aber sind zu den entlegenen Gemeindeschulen der Stammgemeinden gewiesen, welche von ihren Kinder niemals besucht werden. Eins der ersten Ergebnisse der

gelungenen

gelungenen Bildung einer Gesamtgemeinde Königshütte müßte daher die Errichtung einer Gemeindeschule sein, ein Bedürfnis, daß von allen Bewohnern aufs lebhafteste anerkannt wird. Die Schule würde also vor allen Dingen zu den die Kolonien gemeinschaftlich interessierenden Kommunalangelegenheiten gehören.

b) Armenpflege. Wenn auch die Bewohner der Kolonien nicht damit übereinstimmen wollten, so müßte doch seitens der Behörden auf Entschiedenste darauf gehalten werden, daß die Kolonie einschließlich der Königshütte einen gemeinschaftlichen Armenverband bildeten, denn die Armenpflege ist einer der wundesten Flecke der gegenwärtigen Einrichtung. Es liegt auf der Hand, daß wo die Bezirke von 6 - 7 Armenverbänden an einander stoßen es für jeden einzelnen leicht ist , sich im Moment einer Person zu entledigen, welche der augenblicklichen Hilfe bedarf. Selbst in allen Fällen, wo der Landarmenverband eintreten muß, scheuen die Gemeinden die erste Hilfe zu gewähren, da selbst die Auslage ihnen zu lästig ist und sie von vornherein das Ende der Sache nicht deutlich übersehen können. Wenn nun gar bei dem mit Proletariat erfüllten verkehrsreichen Kolonie das Bedürfnis der Armenpflege unvergleichlich häufiger hervortritt, als bei den Stammgemeinden, welche der Sitz der Gemeindeverwaltung sind, so wird kein Zweifel darüber obwalten, daß eine völlige Trennung der Kolonien von den Stammgemeinden inbetreff der Armenpflege notwendig

wendig ist. Wie aber diese ausführen, wenn der bestehende Kommunalverband nicht zerrissen werden soll? Nach schlesischen Provinzialrecht werden bekanntlich die Kosten der Armenpflege nach dem absoluten Feuersocietätskataster verteilt. Welcher Teil soll nun nach der Trennung auf die Kolonien, welcher auf die Stammgemeinden gerechnet werden? Wie verhalt sich ferner der Beitrag der Kolonien, zu dem der Gutsherrschaften? Alle diese Fragen bieten fast unlöbare Schwierigkeiten, wenn nicht der alte Kommunalverband vollständig zurrissen wird.

c) Instandhaltung der öffentlichen Wege. Die Kolonien haben bis auf einige durch Häuser führende Dorfstraßen gar keine öffentlichen Kommunikationswege im Stande zu erhalten, denn Königshütte liegt inmitten eines Netzes von 5 auseinanderlaufenden Chausseen. Anders ist es mit den Stammgemeinden, welche für Instandhaltung ihrer Kommunikationswege die Hülfe der Kolonien mit in Anspruch nehmen. Das Interesse der letzten führt sie auch hier zu einander und von den Stammgemeinden ab.

d) Nachtwachen. Die Einrichtung ist schon längst durchgeführt, daß die Kolonien, getrennt von den Stammgemeinden, ihre eigenen Nachtwachen halten müssen.

e) Andere kommunale Einrichtungen, als Brunnen pp. Dienstpp Auch in allen diesen Beziehungen, hat das Bedürfnis bereits eine tatsächliche Trennung der Kolonien von den Stammgemeinden herbeigeführt. Dem Wassermangel in Königshütte ist durch die Hüttenverwaltung abgeholfen,

ohne

ohne daß die Stammgemeinden einen Vorteil davon haben. Alle anderen kommunalen Einrichtungen und Dienste schaffen und leisten die Nachbarn unter sich, deren Bedürfnis sie erfordert.

Ich weiß in der Tat nichts anzugeben, was noch übrig bliebe, um den Fortbestand eines Zusammenhanges der Kolonien mit den Stammgemeinden zu rechtfertigen. Soll daher eine Trennung stattfinden, so kann sie nur eine vollständige sein, wenn überhaupt etwas fruchten soll. Gesetzt aber auch, der Plan wäre ausführbar, nach Art der westfälischen Verhältnisse, hier einen anomalen Amtsbezirk zu schaffen, gesetzt auch, es wäre denkbar, daß die Dorfgerichte den Stammgemeinden sich nicht tagtäglich mit der Kommunalverwaltung nach westfälischem Muster in den Haaren liegen würden, was würde das alles helfen, wenn die Königshütte selbst von diesem Verbande ausgeschlossen bliebe? Es würde nicht nur nichts helfen, sondern das Übel verschlimmern, denn die Ursache aller Übel, denen durch neue Einrichtungen abgeholfen werdnn soll, namentlich der schädliche Einfluß der Königshütte auf die Kommunalverhältnisse ihrer Nachbarn, würde bestehen bleiben, die Kolonie aber, des ihnen wenn auch widerwillig geleisteten Beistands ihren Stammgemeinden beraubt, würden noch weniger im Stande sein, diesen Einflüssen zu widerstehen, als jetzt. Ich bitte deshalb die p aufs dringendste, dem Herrn Minister vorzustellen, daß 4 in Königshütte kein Boden für das in

Vorschlag

Vorschlag, daß in Königshütte kein Boden für das in Vorschlag gebracht Experiment ist.

Ich komme auf den letzten und schwierigsten Punkt des Ministerial- Reskripts: Die Gemeindeverfassung! Der Herr Minister des Innern hat den vorgelegten Etatsentwurf für den Entwurf einer Verfassung für eine Landgemeinde angesehen, mein Herr Amtsvorgänger für den einer Stadtgemeindeverfassung, für welche er die der Stadt Myslowitz verliehene Gemeindeverfassung allein mit der Maßgabe zum Muste genommen hat, daß er statt des Wortes " Magistrat " den Ausdruck " Gemeindevorstand" gewählt hat. Bevor ich über die Modalitäten dieser Verfassung irgend etwas Näheres gesagt werden kann, muß erst festgestellt werden, zu welchen beiden Kategorien dieselbe gehören kann. Königshütte ist vor der Hand weder Gutsbezirk, noch Land- noch Stadtgemeind Der bildenden Hand ist hiermit freies Feld gegeben. Wird aus dem vorhandenen Konglomerat verschiedener Guts- und Gemeindeanteile ein organisches Gemeinwesen geschaffen, so dürfte meines Erachtens, kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegen, der neuen Gemeinde in Übereinstimmung mit § 17 der Landgemeindordnung vom 14. April 1856 die Annahme der Städteordnung " mit den etwa erforderlichen Maßnahmen" zu verstatten. Diese Maßnahmen würden sich auf die Vorschriften des 8 Titels der Städteordnung vom 30. Mai 1853 beschränken müssen, und im wesentlichen würde der Inhalt der Titel 1 bis 7 der Städteordnung maßgebend sein. Königshütte würde nämlich durch diese Verleihung in die

Reihe

Reihe der nicht auf dem Provinziallandtage vertretenen Flecken treten, wo bisher weder die Städteordnung noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat und deren Gemeindeverhältnisse gemäß alinea 2 des § 1 der Städteordnung mit Berücksichtigung des Titel 8 festgesetzt werden sollen. Die Vorteile einer solchen Erhebung der Gemeinde Königshütte würden nun die sein, daß die Stadtgemeinde selbst die Polizeiverwaltung führen könnte, das Stimmrecht nicht vom Grundbesitz abhängig sein, daß die Königl. Beamten damit stimmfähig werden würden, und daß alle Bürger der Gemeinde (§ 3 der Städteordg.) Beiträge zu den Kommunallasten zu leisten hätten. Zu den hauptsächlichsten Nachteilen der modifizierten Städteordnung für die neue Gemeinde zähle ich die geringere autonomische Befugnis derselben, welche sie hindert, Stimmfähigkeit und Verpflichtung zu Kommunalabgaben den örtlichen Verhältnissen angemessen zu regeln. Die Landgemeinden Verfassung dürfte eine billigere und einfachere Gemeindeverwaltung und eben diese autonomisch Befugnis für sich haben. Der Herr Minister erklärt die Einräumung des Stimmrechts an nicht angesessene Einwohner einer Landgemeinde mit der Bestimmung im § No.1. des Gesetzes vom 14. April 1856 für unvereinbar. Bei der im Verhältnis zur Bedeutung des Orts unverhältnismäßig geringen Bedeutung des Grundbesitzes würde eine Gemeindeverfassung, welche nur diesem Stimmrecht beilegte, mit dem Bedürfnis im scheidenden Widerspruche stehen und

allen

allen den Klagen, welche aus den bedeutendsten Gemeinden des Kreises über die Unzulänglichkeit ihrer Gemeindeverfassungen laut werden, für Königshütte einen neuen Zuwachs geben- Ich kann nicht umhin, meine Überzeugung gradezu dahin auszusprechen, daß es besser wäre, die Verhältnisse in ihrer gegenwärtigen Unentschiedenheit zu lassen, als eine neue Wendung der Dinge durch eine Dorfgemeindeverfassung im alten Style einzuleiten. Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß das Gesetz vom 14. April 1856 absolut alle Nichtbesitzer und mit ihnen alle gebildeten Elemente von der Gemeindeverwaltung ausschließt. Die Bestimmungen des vom Herrn Minister in Bezug genommenen § 5 beziehen sich lediglich auf die Teilnahme am Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung.(§ 3 des Gesetzes vom 14 April 1856) Die hier gemeinte Gemeindeversammlung kann aber nach dem in der Einleitung des Gesetzes betreffend die Landgemeindeverfassungen in den 6 östlichen Provinzen Angeführten, keine andere sein, als die des § 20 II, 7 A.L.R., an welcher die angesessenen Wirte, als Mitglieder der Gemeinden Teil nahmen. Für diese sind nun die Vorschriften in den §§ 4 - 7 des oben angeführten Gesetzes gegeben. § 8 eben daselbst bringt aber ein neues Element in die Gemeindeverfassung. Es ist das Repräsentativsystem, welches bisher in den Landgemeinden unbekannt war, und anstelle der Gemeindeversammlung auf Antrag einer Gemeinde eingeführt werden kann. Wenn nun die Gemeinde, welche nach § 18 II 7 A.L.R. nur aus den

Besitzern

Besitzern der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke besteht, einen solchen Antrag auf Gestattung einer Gemeindevertretung stellt, so ist ein Statut zu entwerfen über die Gesamtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klassenseinstellung der Wähler, die aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten und die Wahlordnung. Dieser Entwurf des Status möge nun in dem Verfassungsentwurf meines Herrn Amtsvorgängers vorliegen, das Gesetz sagt nicht, daß die bis dahin allein stimmberechtigten Grundbesitzer der Gemeinde durch ein solches Statut nicht auch den unangesessenen Gemeindegenossen einen Anteil am Stimmrecht abtreten können, ebensowenig, wie es die zu diesem Gesetz erlassene Instruktion vom 14. Juli 1856 sagt, deren Artikel 3 sich darauf beschränkt, die autonomischen Befugnisse der Landgemeinden in der angegebenen Richtung anzuerkennen. Bedingung ist für die Gültigkeit des Statuts allerdings dessen Genehmigung durch die alte Gemeindeversammlung, d.h. die Grundbesitzer, welche zur neu zu bildenden Gemeinde geschlagen werden sollen. Die Tragweite dieser Bestimmung des § 8 erstreckt sich auf den ganzen Kreis. Ich verzweifle vollständig an der Möglichkeit, in irgend einer Landgemeinde eine bessere Ordnung der Dinge einzuführen, solange die Stimmfähigkeit allein vom Grundbesitz abhängt. Alle Versuche, durch Gemeindestatute eine intelligentere Leitung der ländlichen Kommunalwesen möglich zu machen, scheitern

an

an dieser Klippe, deren Wegräumung die Grundbedingung jeder Verbesserung ist. Im zweiten Abschnitt meiner Beschreibung des Beuthener Kreises sind unter I die näheren Details hierüber angegeben. Sollte die pp sich dieser Ansicht anschliessen und sollte der Herr Minister die Zulässigkeit allgemeiner, auf den Grundbesitz nicht beschränkter Stimmfähigkeit anerkennen, so würden dadurch die Hindernisse hinweggeräumt werden, welche der Vertretung des Fiskus durch seine Beamten entgegenstünden, denn Nr. 4 § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 hat ebenfalls nur die lediglich aus angesessenen Wirten bestehende Gemeindeversammlung im Auge. Überdies sind sämtliche mit Dienstwohnungen ausgestattete Beamten als Niesbraucher fiskalischer Grundstücke anzusehen, und können schon in dieser Eigenschaft die Vertretung des Fiskus übernehmen. Was nun endlich die Befreiung der Kgl. Beamten von Kommunalabgaben innerhalb der Landgemeinden anbetrifft, so dürfte der von dem Herrn Minister in Bezug genommene § 112 II.10 A.L.R. durch die in Art. 4 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 allgemein erfolgte Aufhebung der Standesvorrechte beseitigt, §44.II.7 A.L.R. aber nach der vorangegangenen Ausführung ebenfalls nicht anwendbar sein. Die Praxis ist jedenfalls gegen die angenommene Exemtion, weiteres Material aber, um näher auf diese Frage einzugehen, ist mir augenblicklich nicht zur Hand. Wären durch Anerkennung der vorstehenden Auseinandersetzung die hauptsächlichsten Hindernisse einer

ländlichen

ländlichen Gemeindeverfassung beseitigt, so ließe sich wohl ein Gebäude aufführen, welches den Verhältnissen der neuen Gemeinde und ihrer Bewohner angemessen eingerichtet werden könnte. Ich gebe zu, daß bei einer Landgemeindeverfassung die Polizeigewalt nach wie vor , in den Händen der beteiligten Gutsherrschaften bleiben müßte, kein Gesetz aber würde hindern, daß die Gutsherrschaften dieselbe dem Ortsvorstande, möge er nun Bürgermeister oder Schulze heissen, übertrügen. Die Errichtung eines kombinierten Po. Bezirks, wie sie im Anfange dieses Berichts dargelegt worden, würde neben der Gemeinde bestehen können. Die Gutsherrschaften teilen sich in die Einkünfte aus der Polizeigerichtsbarkeit, oder kompensierten dieselben vorweg mit den Kosten. Freilich dürfte dabei dem Berg- und Hüttenfiskus die von ihm an sich gerissene Polizeigewalt nicht wieder abgenommen werden, sonst würde er bald auch seine Beiträge zurückziehen und damit das Bestehen des Polizeibezirks unmöglich machen. Die Gemeinde aber würde dadurch, daß der Bürgermeister zugleich dominialer Polizeiverwalter wäre, bedeutend an den Kosten der Besoldungen sparen und nur einen verhältnismässig geringen Zuschuß zu gewähren haben. Ich habe hiernach einen neuen Etatsentwurf aufgestellt, welchen ich gehorsamst beilege.

Gleichzeitig überreiche ich gehorsamst eine Zusammenstellung der Abänderungen, welche ich bei den einzelnen §§ des Statuts für erforderlich erachte, indem ich ge-

horsamt

. horsamst bemerke, daß ich trotz der gewählten Bezeichnungen " Stadt und Bürgermeister " doch nur eine ländliche Gemeindeverfassung im Auge habe. Da die vorgeschlagenen Abänderungen zumeist sich durch sich selbst hinreichend erklären, erlaube ich mir als notwendig erscheinende Erläuterungen nur Folgendes anzuführen.

Zu § 6. Die Ausdehung des Stimmrechts auf nicht angesessene Einwohner des Gemeindebezirks kann nach der oben gegebenen Ausführung, durch die der Gemeinde gesetzlich zustehenden autonomischen Befugnisse begründet werden, die Ausdehnung auf nicht im Orte wohnende juristische Personen ist durch § 5 der Landgemeindeorodnung vom 14 April 1856 gerechtfertigt

Zu § 11 Die von mir in Vorschlag gebrachte Klasseneinteilung ist dem praktischen Bedürfnis, wie es grade hier am meisten zu Tage tritt, meines Erachtens am angemessensten. Sie steht in unmittelbarer Beziehung zu der bei § 47 vorgeschlagenen Abänderung entsprechend § 12 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 14. April 1856, wonach die Verteilung der Abgaben mit Berücksichtigung der in der Gemeinde bestehenden Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse geschehen, und die einzelnen Gemeindeglieder, oder Klassen derselben, aufzuerlegenden Anteile an den Lasten in ein angemessenes Verhältnis zu den Rechten und Vorteilen treten sollen, welche dieselben in dem

Gemeindeverbande

Gemeindeverbänden genießen. Andere Abstufungen von Grundbesitzern, als Häusler mit oder ohne Acker kommen aber im neuen Gemeindebezirke nicht vor.

Zu §§15/16u.18. Die Beschränkung der Wahlperiode für die Gemeindevertretung von 6 auf 3 Jahre dürfte dem wechselnden Personenstande gerade in dieser Gemeinde entsprechen.

Zu § 28 Das den Gutsherrschaften gesetzlich zustehende Ernennungs- resp Bestätigungsrecht des Ortsvorstandes einer Landgemeinde (§ 21 des Gesetzes betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14 April 1856) kann denselben, trotz der dadurch herbeigeführten nicht geringen Weiterungen nicht genommen werden Diese Weiterungen werden aber dadurch paralysiert, daß die Gutsherrschaften den Bürgermeister gleichzeitig als Stellvertreter in der Polizeigewalt bestellen.

Zu §46 Die Einführung eines Einzugs- und Hausstandsgelds ist für eine Landgemeinde nicht zulässig.

Zu §53 Die Beschwerung der Etats einer ihre Bedürfnisse lediglich durch Kommunalabgaben aufbringenden Landgemeinde erscheint als unzulässig. Dagegen wird der Zutritt zu Pensionsvereinen den Gemeindebeamten, welche gleichzeitig als Dominialbeamten angesehen sein sollen, nicht schwer fallen. Es werden hier der von Tiele- Winklersche und der Gräflich Henckel Neudecksche Pensionsverein zu wohl sein. Diese

Vereine

Vereine pflegen gern neue Mitglieder anzunehmen, durch deren Beiträge ihre Lebensfähigkeit steigt.

Zu §62 Wie aus Bleistiftstrichen zu ersehen, ist die Beaufsichtigung der Gemeinde in I Instanz durch den Landrat beanstandet worden. Dieselbe wäre allerdings die Regel, wenn die Gemeinde als Landgemeinde gelten soll. Da jedoch ihre Verfassung ein wenig komplizierter ist, als die gewöhnlicher Landgemeinden, so dürfte dem Landrat die Revision der Gemeinderechnungen und ein zu specielles Eingreifen in die Gemeindeverhältnisse nicht zuzumuten sein. Dies wären die wesentlichsten Bemerkungen, welche ich den Statutsentwurf hinzuzufügen habe.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die neu zu bildende Gemeinde unter der ortsobrigkeitlichen Hut von 5 Gutsherrschaften, unter welchen ein fiskalisches Hüttenwerk, daß sich seine Gutsherrlichkeit aus eingener Machtvollkommenheit beigelegt hat, mit ihrer einer ständischen sich annähernden, den Gesetze durch künstliche Deduktionen abgerungene Verfassung immerhin ein ganz eigentümliches Institut werden würde. Wenn ich auch an der Lebensfähigkeit der Kommune, für den Fall, daß ihr Organismus nach meinen Vorschlägen kostruirt würde, nicht zweifle, so kann ich mich doch der Überzeugnung nicht verschließen, daß die Hoffnung auf dem angebahnten Wege zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen, eine sehr schwache ist. Weil die pp und die derselben vorgesetzten Behörden es

verlangt

verlangt haben, habe ich mich einer möglichst ausführlichen Beleuchtung der einzelnen Punkte unterzogen. Diese Arbeite wird aber, meiner unvorgreiflichen Ansicht nach, gleich allen andern in ähnlicher Weise angestrebten Verbesserung eine vergeblich sein, wenn nicht die Gesetzgebung hülfreich einschreitet und, statt einer freien Entwickelung aller zum Besten des Gemeinwohls in Bewegung zu setzenden Kräfte freie Bahn zu machen, Schwierigkeiten auf Hindernisse häuft, um den lebendigen Strom in ein längst verlassenes Bett zurück zu drängen. Wenn das Aktenstück, welches über Regulierung der Gemeindeverhältnisse von Königshütte zusammengeschrieben worden, mehr als Beweise vergeblicher Anstrengungen darbieten soll, so wolle die pp das darin aufgehäufte Material hochgeneigtest als ein schlagendes Beispiel für die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Landgemeindegesetzgebung den höheren Staatsbehörden unterbreiten und auch noch ihre Anträge den Wünschen hinzufügen, welche von allen Seiten des Landes um eine Verbesserung der ländlichen Gemeindeverhältnisse laut geworden sind.

Die Entwürfe des Gemeindestatus und des Etats für Königshütte füge ich gehorsamst wieder bei.

S o l g e r.

Abschrift!

Anwesend:

1. Der Königsl. Regierungspräsident v. Viebahn,

2. der Königl. Landrat Herr Solger,

3. Der Kgl. Oberhüttenінspektor Herr Paul als Vertreter des Hütten fiskus.

4. Der Vertreter der Gutsherrschaft Charlottenhof und Erdmannswille Herr Regierungsrat Frey,

5. Der Herr Gutsbesitzer Schlabitz aus Lagiewnik für Mittel-Lagiewnik und Heiduk,

6. Der Herr Rendant Knppe als Vertreter der Gutsherrschaft Ober- Lagiewnik,

7. Der Kgl. Reg.Graf d. Haussеville,

8. Der Reg. Assessor Beutner.

Verhandelt

Königshütte, den 22, April 1861

Behufs Herbeiführung einer Vereinbarung wegen Übernahme der Kosten für die Bildung eines gemeinsamen Polizeibezirkes Königshütte hatten sich in dem heute anstehenden Termin die nebenstehend aufgeführten Personen eingefunden.

Nachdem zunächst seitens des Herrn Regierungspräsidenten v. Viebahn mit einigen einleitenden Worten auf den Zweck der heutigen Beratung hingewiesen worden war, hob der Herr Landrat Solger in einem längeren Vortrag nochmals alle tatsächlichen Momente hervor, von denen das Kgl. Landratsamt und die Königl. Regierung seither in ihren Berichten ausgegangen war.

Der Vertreter des Kgl. Hüttenfiskus, Herr Oberhütteninspektor Paul erkannte an, daß soviel ihm bekannt wäre, dem Hütten- Etablissement niemal der Charakter eines selbstständigen Gutes verliehen worden ist. Ferner gestand derselbe als richtig zu, daß die benachbarten Kolonien lediglich durch das Bestehen des Hüttenwerkes hervorgerufen sind, daß deren Existenz auch jetzt noch auf dem Betrieb desselben ausschließlich basiert

ist

ist, und daß Königl. Fiskus selbst auf angekauften Grunstücken der Nachbargemeinden grosse Arbeiterkolonien durch Verleihung von Bauplätzen und Gewährung von Bauhilfen ins Leben gerufen hat.

Herr Regierungsrat Frey erklärte hiernächst namens seines Herrn Mandanten, daß er zwar gegen die Bildung eines kombinierten Polizeibezirks Königshütte, insbesondere gegen die Zuschlagung der Kolonien Charlottenhof, Erdmannswille und Ober-Heiduk zu demselben nichts zu erinnern habe, daß er sich aber nicht xxxxxx dazu verstehen könne, zu den Kosten der neuen Polizeiverwaltung einen verhältnismäßigen Anteil nach der Zahl der in den gedachten drei Kolonien angesessenen Personen zu übernehmen. Dagen erklärte sich der Herr Regierungsrat Frey bereit, unter der Bedingung, daß seinem Herrn Mandanten durch die Polizeipflege über Schwientochlowitz und den dazugehörigen Kolonien abgenommen würde, diejenigen Kosten zur Bildung des Polizeibezirks Königshütte herzugeben, welche seither von dem Dominium Schwientochlowitz fpr die Polizeiverwaltung aufgewendet worden sind. Eventuell ist der

Regierungsrat

Regierungsrat Frey erbötig, sich bei den Kosten für den Polizeibezirk Königshütte nach den vorgeschlagenen Reparatitionsmaßstabe zu beteiligen, wenn der Königl. Bergfiskus eine gleiche Summe zu dem gemeinschaftlichen Polizeibezirke Zabrze, dessen Errichtung angestrebt wird, beiträgt.

Herr Gutsbesitzer Schlabitz erklärte, daß er nur in der Voraussetzung, daß das vorgelegte Projekt ohne alle Modivication zur Ausführung käme, sich zur Übernahme von Kosten verpflichtet habe, und daß er, falls die Anteile des Herrn Graf Henkel aus dem Polizeibezirke Königshütte ausschieden, sich an seine Erklärung nicht weiter für gebunden erachten könne, da auf diese Weise der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird und die Kosten für seinen Anteil sich erheblich steigern würden.

Herr Rendant Knappe behielt sich seine Erklärung vor.

Vorgelesen, genehmigt und unterschriden gez. Frey, Schlabitz, W. Paul p.c, Knappe p.C.

a----------ü----------s.

gez. Viebahn Solger Beutner

G.d'Hausseville.

Verhandelt Beuthen den 12. September 1861

Infolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 11. Mai d.J. hatten sich die endsunterzeichneten Vertreter der um die Königshütte gelegenen Polizeibezirke eingefunden.

Denselben wurde der Inhalt vorgedachter Verfügung mitgeteilt und die nach Maßgabe derselben aufgestellte Kostenberechnung vorgelegt.

Herr Administrator Gbur und Herr Revisor Kessel erklärten hierauf:

Wir erkennen zwar an, daß wir uns dem Willen der Kgl. Regierung fügen müssen, wenn dieselbe die Königshütte und die bei derselben liegenden Kolonien und Gemeindeanteile für eine Ortschaft erklärt, wir behalten uns aber gegen etwaige Zwangsmaßregeln die Beschwerde beim Herrn Minister des Innern vor.

Herr Oberhütteninspektor Paul wies auf das Schreiben des Kgl. Oberbergamts vom 4. Juli d.Js. hin und bemerkte, daß nach Inhalt desselben nicht darauf gerechnet werden könne, daß der Fiskus die jetzt für seine Polizeiverwaltung aufgewendeten Kosten auch später in derselben Höhe für den gemeinschaftlichen Polizeibezirk gewähren werde.

Herr

Herr Schlabitz und Herr Rendant Knappe verwahrten sich für den Fall, daß Fiskus von seinen bisherigen Aufwendungen zurück gehe, vor jeder Zahlung von höherenKosten, als nach der Verabredung in der Verhandlung vom 31. Mai v.J. auf sie entfallen würden.

Schließlich stellten alle Herrn Interessenten folgenden Antrag:

Es ist bekannt, daß der Herr Minister des Innter beabsichtigt, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Organisation der ländlichen Polizei vorzulegen. Dem Vernehmen nach ist die Einführung Königlicher Polizeiverwaltung auf dem platten Lande in Aussicht genommen. Wir glauben unter diesen Umständen, daß es am zweckmäßigsten sein wird, das Resultat dieses ministeriellen Vorhabens abzuwarten, bevor weitere Schritte in dieser Sache unternommen werden, welche mit so ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Vorgelesen geneh. unterschr.

E.W. Schlabitz. W.Paul

für Mittel- Lagiewnik für Königshütte

Obur für Chorzow Kessel für Charlottenhof und Erdmannswille

Knappe für Ober- Lagiewnik, mit der Bitte um Abschrift der Verhandlung und der Regierungsverfügung vom 11. Mai c.A.

Verh. wie oben

Solger.

A u s z ü g e

aus den Akten des Kgl. Landratsamtes zu Beuthen O/S.

über

die Umgestaltung der Kommunalverhältnisse von Königshütte OS

(aus den Jahren 1865 - 1868)

Chorzow, den 1. September 1865.

Betrifft die Stadtgemeinde Königshütte. Ex Officio!

(Urschrifliche Verfügung des Landrats auf nebenstehendem Schreiben):

"Urschriftlich zurück. Ich habe von der Polizeiverwaltung nicht ein Gutachten darüber begehrt, wie der neue Gemeindebezirk abzugrenzen sei, sondern das Verzeichnis sämtlicher durch die auf der Karte gezogene Grenzlinie eingeschlossenen Besitzungen und sämtlicher Besitzungen der K Klimsowisna. Nachdem die Polizeiverwaltung diesen Auftrag fast 5 Monate lang auf die unverantwortlichste Weise hingezogen hat, erhalte ich jetzt, statt einer vollständigen Erledigung, gute Ratschläge, von denen ich keinen Gebrauch machen kann. Dies Angelegenheit wird höheren Orts im Auge behalten

" Zur Genügung desmir gewordenen hohen mündlichen Auftrages überreiche Euer Hochwohlgeboren ich die Nachweisung derjenigen Grundstücke, welche von den Gemeindeverbänden Chorzow, Mittel Lagiewnik und Nieder Heiduk abgetrennt und der Stadtgemeinde Königshütte einverleibt werden sollen, zum ferneren Gebruach gehorsamst.

Zur Erklärung derselben erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Die Nachweisung enthält alle diejenigen Grundstück welche in der beiliegenden Karte innerhalb der roten Grenzlinie sich befinden. Bei der Abgrenzung habe ic wo es nur anging, die natürlichen Grenzen als Kommunikationswege,

und ihre Förderung mit Entschiedenheit vorgeschrieben. Ich kann mich nicht in die Lage setzen lassen, durch die Versäumnisse der Polizeiverwaltung mir persönlich den Vorwurf der Saumseligkeit zuzuziehen und weise dieselbe an, auf der Stelle den erhaltenen Auftrag in der angegebenen Weise vollständig zur Erledigung zu bringen, widrigenfalls ich diese Erledigung durch einen Kommissarius auf Kosten des Herrn Polizeiverwalters, dessen Diensteifer in letzter Zeit wieder sehr fraglich geworden ist, bewerkstelligen lassen werde.

Beuthen den 3.September 1865.

Der Königliche Landrat
gez. Solger

N.S Tg.genau.

Kommunikationswege, Chausseen, Raine etc. genommen. Darnach würde die neue städtische Grenze wie folgt gehen: Von der Beuthener Chaussee und zwar von dem ersten Süd-Lagiewniker Hause in schräger Richtung auf das Feld des p Bistyga. Von da wieder in schräger Richtung über die Chorzower Rustical- Felder a die Königshütter Wasserstati resp. auf dem Feldwege, der von den Chorzower Kalköfen a die Bittkower Chaussee führt von da an den Weg, welcher von Chorzow nach Königshütte dann an dem Felde des Nikolaus Bargiel resp. dem Krugschacht entlang bis an den Weg der unterhalb des Roden berges (auf das Chorzower Försterhaus) zu führt. Vom Försterhaus führt ein Weg auf die Feldmark Chebdowka, ich habe diesen Weg als Gre ze genommen, weil er bis

an

an die Lagiewniker Feldmark reicht. Die jetzigen Grenzen der Lagiewniker Feldmark des sogenannten Wandelberges sind beibehalten worden und es führt dann die Grenze bis an die Besitzung des Bauer Peter Rak zu Nieder-Heiduk, von wo sie auf den Weg, welcher vom Erdmannswiller Zollhause nach Heiduk führt, einmündet. Von der Chaussee würde hierauf die Grenze über Ober- Lagiewnik nach Nomiarki und von da über Charlottenhof nach Pniaki führen, um längs des Kotzurschen Feldes bis nach Süd-Lagiewnik zu gehen und von da wieder in die Beuthener-Chaussee einzumünden. Die Kolonie Klimsowietz eignet sich vermöge ihrer geographischen Lage, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, nicht zur Aufnahme in den Stadtbezirk und ist deshlab nicht in die Nachweisung aufgenommen worden. Wollte man von der Gemeinde Nieder-Heiduk, Klimsowietz und das sogenannte Alt- Heiduk(die Kolonie, welche am Erdmannswiller Zollhause liegt) abzweigen, so blieben von der Gemeinde nur noch einige HHuser und Felder am Klimsateiche und im Walde übrig, die keine Gemeinde bilden können und man müßte dann ganz Nieder-Heiduk zur Stadt nehmen und die Grenzen bis Zalenze ausdehnen.

Der Polizeiverwalter

Der Polizeiverwalter

gez. Hemletzki.

An den Königlichen Landrat und Ritter pp Herrn Solger

Hochwohlgeboren Beuthen O.S.-No 2106.-

Theresiagrube den 2. November 1865.

Einem Königlichen Landratsamte

zu

Beuthen O.S.

Auf die mir erst gestern Abend insinuirte Anzeige eines zum 3.d.Mts. anstehenden Termines loco Königshütte bei Gastwirt Wernicke behufs Abgabe meiner Erklärung über Inkommunalisierung meines Grundstücks No 11 zu Erdmannswille nach Königshütte, erkläre ich hiermit schriftlich, da ich krankheitshalber an dem morgigen Termine am Ort zu erscheinen leider berhindert bin,- daß ich für die Inkommunalisierung des quäs Grundstücks nach Königshütte unbedingt stimme und daß ich diese meine Erklärung als Annex für das Protokoll anzunehmen bitte; erforderlichen Falls bin ich auch erbötig, das betreffende Protokoll persönlich auf dem Landratsamte nachträglich in diesem Sinne auszufertigen, sobald mir dies meine Gesundheit gestatten sollte. Es wäre eine Regelung der

dortigen

dortigen verwickelten Gemeindeverbände höchst wünschenswert, damit man endlich aus den Kleindprfeleien herauskäme, wo man Gefahr läuft, als Besitzer von 2 - 3 Morgen 3 verschiedenen Gemeindeverbänden angehören zu müssen.

Annektieren ! so viel als möglich.-

Hochachtungsvoll

ergebenst

R a s i m.

Euer Hochwohlgeboren

verfehle ich nicht, schriftlich meine unbedingte Zustimmung zu der Bildung einer Gesamt- Gemeinde Königshütte hier durch auszusprechen, da ich zu der auf den 3.d.Mts. deswegen anberaumten Versammlung der betr. Gemeinden nicht zugegen sein kann.

Hochachtungsvoll

gez. G.Schimmelpfennig

(Mittel-Lagiewnik)

z.Zt. Breslau, den 1. November 1865

An den Königlichen Landrat Herrn Golger Hochwohlgeboren

Beuthen OS.

Verhandelt Königshütte den 3. November 1865

Zur Verhandlung mit sämtlichen Grundbesitzern, deren Grundstücke dem neu projektierten Stadtbezirke Königshütte einverleibt werden sollen, war auf heute hierselbst Termin anberaumt.

Es erscheeinen zunächst:

1. Der Königl. Bergrat, Bergdirektor Meitzen aus Königshütte,.Derselbe erklärte:

Der Königl. Berg- und Hüttenfiskus tritt mit allen Grundstücken, welche er innerhalb der jetzigen Gemeindebezirke: Königshütte, Chorzow, Ober- und Mittel-Lagiewnik, Ober und Nieder.Heiduk, Schwientochlowitzer Bergfreiheit und Erdmannswille besitzt, dem neu zu bildenden Gemeindebezirke Königshütte bei und wünscht, daß in dieser neuen Gemeinde die Städteordnung ohne die Titel VIII derselben angegebenen Beschränkung eingeführt werde.

Vorg. gen. unterschr.

gez. Meitzen.

Demnächst erscheinen von den in Verzeichnisse der Gemeinde Königshütte aufgeführeen Grundbesitzern, alle bis auf die unter No. 3,4,12 und 13 genannten, welche trotz durch die bescheinigte Kurrende nachgewiesenen Vorladung, ausgeblieben waren.

Die Erscheinen erklärten einstimmig:

Wir

Wir wollen keine Vergrößerung der Gemeinde Königshütte, zu welcher wir gehören und verlangen nicht die Einführung der Stadteordnung, sonder verlangen, daß alles beim Alten bleibt.

Vorg. gen. unterschr.

gez. Paul Kalisinski, +++ Andr.Harnppa Stephan Foitzik, D. Sende, Leopold Kolodziej, Paul Schlossarczyk, Severin Goiny, Handz.+++ der verehel. Krafczyk,

att.Kutzer,Pol.Verw.

Demnächst waren von dem im Verzeichnis der Gemeinde Erdmannswille genannten Besitzern die unter No. 3,5,6,11,16,21,22,25, 26,27 und 28 aufgeführten Personen erschienen. Die Übrigen waren, obgleich laut bescheinigter Vorladung, ausgeblieben.

Die Erschienen erklärten:

Wir wünschen mit unseren Besitzungen dem neuen Gemeindebezirke Königshütte einverleibt zu werden und beantragen in der neuen Gemeinde die Einführung der Städteordnug ohne jede Beschränkung.

Der Gemeindevorstand, vertreten durch den Schulzen Milder trat dieser Erklärung bei.

Vorg. gen. unterschrieben

gez. H.Harnisch. W. Güttler. Imiony.Fischert.Thomas. +++ Brilski. Ludwikowski. + Ludwik Majowski. Theodor Schmidt. Gryska.att. Kutzer. Ottomar Carliczek. Franz Kopczyk. Elias Freund.

Ferner

Ferner waren aus der Gemeinde Chorwzow erschienen:

Der Bauer Valentin Glogowski, Bäckermeister Gnielinski und Gastwirt Goiny. Dieselben erklärten einstimmig:

Wir sind damit einverstanden, daß unsere Grundstücke dem Gemeindeverbande Königshütte zugeschlagen werden und daß dort die Städteordnung ohne Beschränkung eingeführt werde.

Vorg. gen. unterschr.

Gez. Goiny J. Gnielewski +++ Glogowski att. Kutzer

Sodann erscheinen aus der Gemeinde Charlottenhof die im Verzeichnis benannten Grundbesitzer, mit Ausnahme der unter No- 2,4,6,7,11,18,25,35 und 36, welche ungeachtet bescheinigter Vorladung ausgeblieben waren. Von den Erschienenen erklärten die Besitzer Bartek Wilczek, Johann Klimczok und Johann Rabus:

Wir wollen mit unsern Besitzungen nicht zur Gemeinde Königshütte geschlagen werden und verlangen, daß alles beim Alten bleibt.

Vorg. gen. unterschr.

gez. Bartek Wilczek.Hdz.+++ des Johann Klimczok

Hdz.+++ des Johann Rabus att. Kutzer.

Alle

Alle Übringen erklärten einstimmig: Wir sind damit einverstanden, daß unsere Besitzungen dem Gemeindebezirke Königshütte ienverleibt werden und wünschen für die neu zu errichtende Gemeinde die Einführung der Städteordnung ohne Beschränkung.

Der Ortsvorstand, vertreten durch den Ortsschulzen Kaczmarek trat Namens der Gemeinde dieser Erklärung bei.

Vorg. gen. unterschr.

gez. Johann Kaczmarek, Johann Nowak Nathan Wurm.
Ernst Schulz, Karl Kamholz, Franz Thiel.
Emmanuel Wurm, Wilhelm Langer, Heimann Grätzer.
Macher Dembski, Wilhelm Böhm Hdz. +++ von Joh.-att Kutzer.
Wieczorek, Franz Golla, +++ des Frz. Jonik, att Kutzer.
+++ des Andreas Madewitz Andr. Gemsa, Johann Kamholz
att. Kutzer.

des +++ Valentin Glogowski
attest. Kutzer.

des +++ Alb. Smoka
att. Kutzer

des Paul Grzonowitz des +++
Lukas Haida
att. Kutzer

des Alex. Pollotzek
att Kutzer

des Paul Kulik
att Kutzer.

Josef Golla, Ernst Walzik, Jakob Fischer.
Guts. Pohl.

Demnächst meldeten sich die im Verzeichnisse der Gemeinde Ober- Lagiewnik aufgeführten Besitzer bis auf die unter No 4,9,10 11,15,26,30,34,37,46,48,52,55,58,61,62,63, 66,68,69,74,4 78,79,82,84,85,88,89,91,92,93, 97,98 und 99 Eingetragenen, welche ungeachtet bescheinigter Vorladung ausgeblieben waren; die Erschienenen erklärten einstimmig Wir sind bereit mit unseren Besitzungen dem Gemeindeverbande Königshütte beizutreten und wünschen, daß in dieser Gemeinde die unbeschränkte Städteordnung eingeführt werde.

Der Ortsvorstand, vertreten durch den Schulzen Spinczyk war mit dieser Erklärung einverstanden und ließ sich dahin aus:

Ich bin ermächtigt, Namens der Muttergemeinde Ober- Lagiewnik in die Abtrennung aller ihrer bei Königshütte gelegenen Kolonien zu willigen.

	Vorg.	gen.	unterschr.
+++	Franz Piernikarczyk		W. Sternberg.
	Henriette Hanetzky		Mydrczik
	Hermann Hanetzky als Beistand		+++ Andreas Dymarczyk
	A. Kornatowsky. Caspar Dombek. Johann Ligon. Johann Barczki. Franz Polk. Johann Meister.		

Adolph Stahr

Adolph Stahr Johann Jendralski. Johann Busek.
Theresia Köhler. Jakob +++ Baczia Macher Cofalka
+++Bartek Roncossek. Franz Barzik.Jos Görlich.
Berger C.Sagan +++Carl Kunik.+++ Anton Ciba.
Nikodem Kandziora. Franz Baron. P. Walus.
+++ Johann Bregulla. Carl Griger. G. Steinberg.
J. Weismann. Mendel Böhm. D. Wiesner.
J. Gnielinsky. Deloch Pf. Ziobro.Cöslik.
J. Zielinsky.Goepfert. Johann Vogt.C.Kamholz
Kupka. Jos Kraschina.+++ Josef Sydlowski.
+++Gottfried Schulz. Franz Konjetzko. Blasius Kikut.
Joseph Niclas. Felix Wrobel. D. Wiesner.
Joseph Sogalla.N.Schikora, Güttler.
Leopold Kolodziej. S.Zadek. Rudolph Harbolla
Ignatz Stanitzek. Leopold Zelder.+++ Friedrich Strzoda
August Schulz. Franz Boczek.

Spinczyk, Schulze — Paul Rak, Gerichtsmann

Sodann erschienen die fol. 24,25, und 26 act. aufgeführten Besitzer von Mittel Lagiewnik mit Ausnahme der unter No. 51, 56,62,64,65,66,76,77,79,85,88,89,90,92,94, 95,97,104,106 und 107 des Verzeichnisses der Gemeinde Mittel- Lagiewnik Aufgeführten. Die Erschienenen erklärten in Übereinstimmung:

Wir willigen darein, daß unsere Besitzungen dem Gemeinde-

verbande

verbande Königshütte einverleibt werden und sind damit einverstanden, daß in der neu zu bildenden Gemeinde die unbeschränkte Städteordnung eingeführt wird.

Herr Zimmermeister Bornemann fügte seiner Erklärung noch die Bedingung hinzu: daß Fiskus sich ausdrücklich verpflichten solle, nach seinen Einkünften aus seinen zu Königshütte betriebenen stehenden Gewerben zu den Kommunallasten Beiträge zu leisten

Der Ortsvorstand von Mittel- Lagiewnik vertreten durch den Schulzen Johann Rak erklärte:

Ich bin ermächtigt, Namens der Muttergemeinde Mittel-Lagiewnik in die Abtrennung aller ihrer bei Königshütte gelegenen Kolonien zu willigen.

Vorg. gen. unterschr.

A. Sattler. Johann Baron. Bornemann. C. Wandel. Häusler. Dittrich. Dorothea Bönisch. Simon Aschner für sich und die Jugen- Gemeinde:

S. Aschner. G. Böhm.

Leonhard. W. Dilla im Namen seiner Frau Marie Dilla. W.Dr. Schulze. C. Drapa Paniowski. C. Wernicke Cäslik. A. Zernik. H. Cadura in Vollmacht T. Fleicher. E. Wurm Peter Skrzipczyk.

+++ Ignatz Borowietz. Leopold Kolodziej. +++ Anton Plasczymonka. Bartholomäus Koczur. +++ Henriette Wiesner. Karl Henschel. Karl Lager. Raschik. +++ Albert Dworatzek. ~~xxxJohnnnx~~

E. Alker.+++ Valentnin Glogowsky. +++ Johann Dworatzek.+++ Johann Kolodziej. Kielbasse. Johann Rak, Schulze. +++ Karl Podzimski. Caspar Joncza.

Es erschienen hierauf die fol. 29,30 u.31 act.aufgeführten Besitzer der Kolonie Nieder-Haiduk, während aus dem Dorfe gleichen Namens Niemand erschienen war. Von der Kolonie waren die Besitzer unter No. 4,5,6,8,11,12,13,14,17,21,25,28,31,36,39, 42,44,50,51,56,64,65,70,71 und 72, obgleich laut bescheinigter Currende vorgeladen, ausgeblieben. Die Erschienen erklärten:

Wir wollen und mit unseren Besitzungen der Gemeinde Königshütte gern anschließen und sind damit einverstanden, daß derselben die unbeschränkte Städteverordnung verliehen werde.

Von seiten des Dorfgerichts war Niemand erschienen.

Vorg. gen. unterschr.

Schreiber Julius Baron.+++ Anton Strenciok +++ Thomas Chrobok. Johann Ranik. Thomas Michatz. Vincent Barcyk. Carl Panitz. Anton +++ Alexander Ludwikowski. Koscielniok Simon. Martin Herz. Franz Mierswa. August Hoffmann. Gottfried Titze. Albert Kowalsky. +++ Alexander Mejer.+++ Josef Wischniowski.+++ Franz Kluba.Ludwig Rybka.

Andreas

Andreas Mamok.+++ Adolph Müller.+++ Nikolaus Stachowski. Const. Bednarski. Valentin Skalbaniok Josef Wylezol. Jakob Owczarski.+++ Franz Jalowietzki. Josef Paprotzki.+++ Johann Rumniski. +++ Franz Radomski. Josef Jantos. Johann Hruschka F. Weiss. St. Garnowski. Ludwig Kubek. Jos. Respondek Malasz Slomko.+++ Carl Wawrzynczyk.+++ Josef Drosd. Val. Schweider. +++ Thomas Boretzki. +++ Constantin Iwan.+++ Johann Kaluza.

Nachträglich meldete sich die Witwe Laske aus dem Dorfe Nieder- Heiduk und trat vorstehender Erklärung bei, desgl. der Maurerpolier Constatnin Ludwikowski.

Vorg. gen. unterschr.

gez . J. Laske. Const. Ludwikowski.

Sodann erschein aus Ober- Haikuk der Maurerpolier Wilhelm Meister und trat gleichfalls vorsteheden Erklärungen bei.

Vorg. gen. unterschr.

gez. Wilhelm Meister.

Hierauf wurden die fol. 13 act. aufgeführten Besitzer von Pniaki vorgerufen, von welchen die unter No. 2,3,5,8,9,14, und 19 Aufgeführten, trotz bescheinigter Vorladung nicht erschienen waren. Die Anwesenden erklärten:

Wir sind nicht gesonnen, mit unseren Besitzungen der

Gemeinde

Gemeinde Königshütte zuzutreten, verlangen für dieselbe keine Städteordnung und wünschen, daß alles beim alten bleibe.

Vorg. gen. unterschr.

gez.Schütz, Scholze. Vincent Ratzky. Anton Olearczyk. K. Koratowski. Joseph Harohska. Zielinski.+++ Paul Golla. +++ Josepha Wellniok Joseph Kotzur.+++ Viktoria Plotzitza.Andreas Heblik. Johann.+++ Anton Plasczymonka. Adamus. Ludwik Duda. +++ Franz Chrobok-.+++ Johann Joncz

Mittlerweile hatten sich die Grundbesitzer von Chorzow eingefunden mit Ausnahme der unter No. 2,11,13,16,18,21,22,23,26,44,45, und 47 Aufgeführten, selche obgleich vorgeladen, ausgeblieben waren. Die Anwesden erklärten:

Wir erklären uns mit allein in der Feldmark Grochowo gelegenen Grunstücken dem Gemeindeverbandes von Königshütte zuzutreten, für welche Ortschaft wir die Einführung der unbeschränkten Städteordnung für notwendig halten. Dagegen bitten wir alle in der Feldmark Zaplocze gelegenen Grundstücke bei dem Gemeindeverbande Chorzow zu belassen, weil deren Besitzer im Dorfe wohnen und ihre Felder von dort aus bewirtschaften.

Die Grenzen zwischen der Feldmark Grochowo und dem projektirten Gemeindebezirk Königshütte wurden auf der vorgelegten

legten Karte mit Bleistift schwarz scharaffiert. Der Schulze Przíondziono erklärte namens der Gemeinde, deren Einverständnis mit der Abtretnnung der zu Königshütte zu schlagenden Grundstücke.

Vorg. gen. unterschr.

gez.: Franz Bistryga. Gluch. Wallek Bialas. Coflaka Val. +++ Peter Spyra. Honczossek Peter. Blasius Kimmel. +++Marianna Kaffka. Pyrkatz. Thomas Szafranietz. Nikolaus Bargel. A. Kobuschok. Mendel Zernik. Ignatz Cofalka. Johann Orlinski II.P.Goldstein. Anton Kuczia. Philipp Galonska.+++ Johann Nowok II. Kotlarczyk.

Nachträglich verwiegerten Paul Bialas, Josef Kotalla, Johann Olearczyk II, Franz Bialas, Kaspar Kaffczok, Hugo Orlincki und Michael Lubina ihre Unterschrift, weil sie ihre in der Feldmark Grochowo gelegenen Grundstücke nicht an Königshütte fallen lassen wollten.

Vorg. w. o.

gez. Solger.

Verhandelt K önigshütte, den 3.November 186

In Sachen betreffend die Errichtung einer

neuen

neuen Gemeinde Königshütte erklärt der Königliche Bergrat und Direktor des Königlichen Hüttenwerks Königshütte, in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand: Ich bin, Namens der Gemeinde Königshütte damit einverstanden, daß um diese Ortschaft umhergelegenen Kolonien, nach Maßgabe der Karte des neuen Polizeibezirks Königshütte, angefertigt vom Marscheider Young im Jahre 1859 zu Königshütte zugeschlagen werden und daß die so vergrößerte Gemeinde die unbeschränkte Städteordnung erhalte.

Vorg. gen. unterschr.

gez. Ulbrich.

Verh. wie oben.

gez. Solger.

Verhandelt Beuthen den 27. November 1865

V.

1) Extractive Abschrift der Verhandlung von heute erhalten gegen Copialien
a die Gutsherrschaft von Charlottenhof, Erdmannswille, Ober-Heiduk und Pniaki z.H. des Kgl. Reg.Rat a.D.Herrn Frey, Hochwohlgeboren zu Neudek,
b die Gutsherrschaft von Ober-Lagiewnik z.H.des Kgl.Geh. Kommisionsrat Herrn Grundmann Hochwohlgeboren Kattowitz;

(ad a u.b.)

In Sachen betreffen die Regulierung der Kommunalverhältnisse von Königshütte steht heute zur Vernehmung derjenigen Grundbesitzer, welche in Termin am 3. November cr. nicht erschienen waren, ein neuer Termin an.

Erschienen waren:

von

c.die Gutsherrschaft von Chorzow z.H.des Herrn Administrator Gbur daselbst(ad No 7 und No13+ zu Ende)

d.Herr Rittergutsbesitzer Schlabitz auf Mittel-Lagiewnik (ad No.12 und No.13 bis zu Ende).

2.Cit,ad.Term.den 11. 12.V.11. wie ad 1 der Verfügung vom 7.11.cr.die Grundbesitzer sub No 117, 118,119120,121,122 123,124,128,129,130 131,133,134 und 135 der Nachweisung von Nieder Heiduk (fol.27 u.27v act)

3)Mitt ad 2 dem Dorfgericht Nieder-Heiduk z zur Insinuation und zur Rückreichung vor dem Termin.

B.27.11.65.
gez. Solger

von dem im Verzeichnis der Gemeinde Charlottenhof aufgeführten Grundbesitzern (fol 11 u 12 act). die sub No.6,7,11,35 und 36 verzeichneten, und erklärten:

Wir sind damit einverstanden, daß unsere Besitzungen dem Gemeindebezirk Königshütte einverleibt werden und wünschen für die neu zu errichtenden Gemeinde die Einführung der Städteordnung ohne Beschränkung

v. g. u.

Gez. F. Stempinska.
+++ Joseph Skolik.
Gustav Greiner.
Johann Pohl.
Valentin +++ Bentkowski.

2.Desgleichen waren erschienen von der Gemeinde Ober- Lagiewnik die im Verzeichnis fol. 6,7 u.8 act., sub No.9. 26,30,34,66,74,78 und 99 aufgeführten und erklären:

Wir sind ebenfalls bereit, mit unseren Besitzungen dem Gemeindeverband Königshütte beizutreten und wünschen ebenfalls, daß in dieser Gemeinde die unbeschränkte Städteordnung eingeführt werde.

vorg. gen. u.

Gez: Josef +++ Boritzka.Franz Sandowich.

Franz Wienzkowske Nikolaus +++ Kurpaniak.F.Bauer

3.Von der Gemeinde Mittel - Lagiewnik waren nur die sub. No 79,89,92, und 94 des Verzeichnisses fol. 24.25 und 26 act. aufgeführten Grundbesitzer erschienen.

Dieselben erklärten:

Wir wollen mit unseren Grundstücken dem neuzubildenden Gemeindeverband Königshütte ebenfalls beitreten und haben gegen Einführung der unbeschränkten Städteordnung in dieser Gemeinde nichts einzuwenden.

Vorg. g. u.

gez. Emma Geldner. Johann +++ Labus

Anges Drabik,

4.Ferner waren erschienen

a) von der Muttergemeinde Nieder-Heiduk der sub No 132 des Verzeichnisses(fol27v.) aufgeführte Bauer Peter Rack und erklärt: Ich will mit meinen Grundstück nach wie vor bei der Gemeinde Nieder-Heiduk verbleiben und dem Gemeindeverband von Königshütte nicht beitreten.

b) von der Kolonie Klimsowisna die sub No. 4,11,12,13,14,17,21,25,36,42,51,56, in der Nachweisung fol.29.30 und 31 act aufgeführten Grundbesitzer, welche einstimmig erklärten:

Wir

Wir wollen mit unseren Grunstücken dem Gemeindebezirk von Königshütte beitreten und sind damit einverstanden, daß in der Gemeinde Königshütte die unbeschränkte Städteordnung eingeführt werde.

Die ebenfalls erschienene Witwe Margarete Rytzek (No 71 der Nachweisung) will dagegen mit ihrem Grundstück nach wie vor bei der Gemeinde Nieder-Heiduk verbleiben.

Vorg. s. u.

gez. Peter Rak.

Anton +++ Miecelowski. Franz Beiner. +++Franz Dubczyk. Andreas +++ Magiera. Martin Grabianski. Alexander +++Kiontz Martin +++ Gattka. Karl. Hubrich. Mathis Schulik. Paul +++ Manowski. Fabian Rybk Karl Woisczyk. Margareta+++Rytezk.

5) Von der Gemeinde Erdmannswille war nur erschienen der sub. No.2 der Nachweisung (fol.12)aufgeführte Gastwirt Markus Eisner und erklärt:

Ich wünsche mit meinem Grundstück dem Gemeindebezirk von Königshütte beizutreten und wünsche, daß die unbeschränkte Städteordnung in Königshütte

hütte eingeführt werde.

Vorg. g. u.

6) Von der Gemeinde Pniake hatten sich eingefunden die sub No 2,3,5,6,8,9,14,. u. 19 des Verzeichnisses fol. 13 aufgeführten Grundbesitzer und erklärten:

Wir wollen mit unseren Grunstücken dem Gemeindebezirk Königshütte nicht beitreten, wünschen vielmehr, daß alles beim Alten bleibt.

Vorg. g. u.

gez. Marianna Porwik Stephan Porwik. Stanislaus Schütz. Johann Rembatz. Leopold +++ Toschek.

7) Von der Gemeinde Chorzow hatten sich eingefunden die sub No. 2,11,13,16,18, 21,22,23, des Verzeichnisses fol.22 fol. act. aufgeführten Grundbesitzer. Dieselben erklären übereinstimmend:

Wir protestiren gegen die Aufnahme unserer Grundstücke in den Gemeindeverband von Königshütte und wollen vielmehr nach wie vor beim Gemeindebezirk Chorzow verbleiben.

Vorg. g. u.

gez. Thomas Dziura. Anton Suchan. Kania für die Pfarrei und Schule. Gbur. p.c. für die Gutsherrschaft. Stefan Cofalka.

8) Sodann waren erschienen die unterzeichneten Dorfgerichte von Nieder-

Heiduk

Heiduk und von Pniaki und erklären: Wir können uns Namens der von uns vertretenen Gemeinden mit der Abzweigung einzelner Gemeindebezirksanteile und Zuweisung derselben zu dem neuzubildenden Gemeindebezirk Königshütte nicht einverstanden erklären, da wir der Meinung sind, daß unsere Gemeinden dadurch zu sehr geschwächt werden würden.

Vorg. g. u.

Das Dorfgericht von Nieder- Heiduk:

gez. Schulz gez. Rak.

Handzeichen +++ des Josef Kowatz.

Das Dorfgericht von Pniaki:

gez. Schütz gez. Scholz.

gez. Kotzur Handzeichen +++ des Anton Plasczemonka

Das ebenfalls anwesende Dorfgericht von Ober- Heiduk erklärt dagegen: Wir haben Namens unserer Gemeinde nichts dagegen einzuwenden, daß einzelen Teile unseres Gemeindebezirkes dem neuzubildenden Gemeindebezirk von Königshütte zugeschlagen werden.

v. g. u.

Handzeichen +++ des Lorenz Kralik.

" +++ des Karl Maletz.M.Pospiech.

9) Der Hütteninspektor Herr Stolze von Wilhelminenhütte (No 85 des Verzeichnisses

zeichnisses von Mittel- Lagniewnik -fol 25 v.act.) erklärt:

Ich habe gegen die Einverleibung meines Grundstücks in den Gemeindebezirke von Königshütte nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß auch der Fiskus nach seinen Einkünften aus seinen zu Königshütte betriebenen Gewerben zu den Kommunallasten herangezogen werden wird. In diesem Falle habe ich auch gegen Einführung der unbeschränkten Städteordnung in Königshütte nichts einzuwenden.

v. g. u.

gez. Stolze.

10) Für den Eigentümer der Königshütte- Schwientochlowitzer- Chaussee Herrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Naklo erschien dessen notorischer Bevollmächtigter, Herr Bergrat Ficinus von Karlshof und erklärt: Ich protestiere gegen Einverleibung des Zollhausgrundstücks Erdmannswille in den Gemeindebezirk Königshütte. Bleibt ein Gemeindebezirk Erdmannswille, zu welchem das Zollhaus bisher gehört hat, fernerhin nicht bestehen, so beantrage ich, daß das Zollhaus samt der Chaussee dem Gutsbezirk von Kochlowitz zugeschlagen werde.

gez. Ficinus.

11) Für den königlichen Geheimen Commerzienrat Löbbecke als Besitzer des Friedens-Zink -

hütten

hütten- Grundstücke zu Chorzow erscheint Herr Direktor Lipinski aus Slupna, notorisch bevollmächtigt, und erklärt:

Ich protestiere gegen Einverleibung der Friedens-Zinkhütte in den Gemeindebezirk von Königshütte und wünsche, daß das Grundstück nach wie vor beim Gemeindeverband Chorzow verbleibt.

Vorg. g. u.

gez. Johann Lipinsky

12) Herr Gutsbesitzer Schlabitz von Mittel-Lagniewnik erklärt bezüglich der im Verzeichnis von Mittel- Lagiewnik sub No.64 64^b und 97 verzeichneten Grundstücke:

Ich habe gegen Einverleibung der vorbezeichneten Grundstücke in den neuzubildenden Gemeindeverband Königshütte nichts einzuwenden und halte die Einführung der unbeschränkten Städtordnung in Königshütte für wünschenswert.

gez. Schlabitz.

13) Endlich waren erschienen:

Für die Gutscherrschaft von Schwientochlowitz, Charlottenhof, Erdmannswille, Ober-Heiduk und Pniaki Herr Administrator Odelga von Neudeck, Vollmacht überreichend,

14) Für den Gutsherr von Mittel- Lagiewnik und Nieder Heiduk, Herr Rittergungsbesitzer Schlabitz auf Mittel-Lagiewnik.

15) Für die Gutsherrschaft von Ober- Lagiewnik deren notorischer Bevollmächtigte, Herr Bergwerksdirektor Mauve von Katowitz und

16) Für die Gutsherrschaft von Chorzow deren notorischer Bevollmächtigter Herr Daministrator Gbur von Chorzow.

Die Herrn Comparenten ad. No.13 - 16 erklärten übereinstimmend :

Wir haben mit Rücksicht auf unser gutsherrliches Aufsichtsrecht gegen Abtretung der in Aussicht genommenen verschiedenen Ortsteile der zu unseren Gütern gehörenden Langemeindebezirke zu der neuzubildenden städtischen Gemeindebezirke Königshütte nichts einzuwenden, wollen uns auch damit einverstanden erklären, daß die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über diese Anteile mit dem Zeitpunkt der Constituierung des städtischen Gemeindebezirks Königshütte von uns auf den städitschen Gemeindevorstand übergehe- vorausgesetzt, daß durch diese Änderung uns keinerlei Kosten erwachsen.

Vorg. gen unterschr.

gez. E.W. Schlabitz. Mauve. Odelga, bittet um Unterschrift.

Gbur p.c. vorbehaltlich höh Genehmigung.

a. u. s.

gez Unterschrift. gez. Schlenz als Dolmetscher.

Die

Die übrigen unterm 7 d. Mts. vorgeladenen Interessenten sind im heutigen Termine nicht erschienen.

Gez. Breslau.

1.Pro not: Sämtliche Grundbesitzer, welche dem neuen Kommunalbezirk Königshütte einverleibt werden sollen, sämtliche beteiligte Ortsvorstände und Gutsherrschaften sind nunmehr zu Sache gehört.

2. Zum nächsten Kreistage.
B 12.12.65
S o l g e r.

Verhandelt Beuthen O.S., den 11. Dezember 1865

In Sachen betreffend die Regulierung der Kommunalverhältnisse von Königshütte sind zum heutigen Termin die noch nicht vernommenen Grundbesitzer von Nieder-Heiduk sub No 117-124,128-131,133,134 und 135 der Nachweisung fol. 27. u. 27v act. behufs Abgabe ihrer Erklärung zur Sache vorgeladen.

cfr. das anliegende Insinuations-Document.

Eingefunden hatten sich die Grundbesitzer sub No 118,120,121,129,130,133 und 135, ~~Wir sind~~ dand erklärten:

Wir sind damit einverstanden, daß unsere Besitzungen den neuzubildenden Gemeindebezirk Königshütte zugeschlagen werden, und wünschen für die neue Gemeinde Königshütte die Einführung der unbeschränkten Städteordnung.

v. g. u.

gez. Carl, Schneider. Johann Fabian. Schulz. Irrek. Gottlieb Bär. Marin Jendralski.

Handzeichen

Handzeichen +++ Vatentin Myslowitz.

A. u. s.

gez. Breslau gez. Schlenz als Dolmetscher.

Beuthen, 31.10.66.

Im heutigen Termine zur Abgabe der Erklärung über die Inkommunalisierung in den neuzubildenden städtischen Kommunalverband Königshütte waren

1. aus Pniaki erschienen

a. der Vormund der Dworatzek'schen Erben

b. Bergmann Philipp Plocitza.

Die Erschienen erklären, daß sie mit ihren Grundstücken dem Gemeindebezirk Königshütte nicht beitreten wollen.

v. g. u.

+++ Franz Robock, Vormund der Dworatzekschen Erben.

gez. Philipp Plocitza.

2. aus Charlottenhof war Niemand erschienen

3. aus Mittel- Lagiewnik

a. Johann Byczek,

b, Nikolaus Byczek

c. Stanislaus Byczek,

d. Josef Chlund,

e. Martin

e. Martin Duczek,

f. Paul Kania,

g. Franz Kupny,

h. Anton Kupny,

i. Lorenz Mosch,

k. Martin Posch,

l. Gregor Rak,

m. Johann Rak,

Martin Rak,

Johann und Rosalia Rak,

Norbert Schweinoch,

Johann Spyra,

Johann Stanek,

Johann Labus,

Franz Zwonek,

Jakob Zwonek,

Alle erklären, daß sich nicht beitreten wollen.

gez: Nikolaus Byczek. St. Byczek Josef Chlond. Martin Dudzik. Handzeichen +++ des Paul Kania. Franz Kupny. Lorenz Mosch. Marin Posch. Handz. +++ des Gregor Rak. Johann Rak. Rosalie Rak. Norbert Schweinoch. Marin Johann Rak. Handz. +++ des Johann Stanek Jakob Zwonek. Johann Byczek. Johann Labus. Franz Zwonek.

4. aus Ober- Lagiewnik

a. Therese Köhler,

b. Marianna Kusch,

c. Albert Madea,

d. Leopold Morcinkowski,

e. Stephan Nawrath,

f. Peter Piontek,

g. Marin Rak,

h. Matusch Rak,

i. Ignatz Schweinoch,

k. Jakob Marcy,

l. Michael Ferdeyn

Die Erscheinenen erklärten, daß sich nicht beitreten wollen.

gez. Th. Köhler. Handzeichen +++ der Marianna Kusch. Handzeichen +++ des Albert Macha. Leopold Morcinkowski. Stefan Nawrath. Peter Piontek. Marin Rak. Ignatz Schweinoch. Jakob Marcy, Michael Ferden. Handzeichen +++ der Marianna Schweinoch.

5. Aus Erdmannswille ist Niemand erschienen.

6. Aus Nider- Heiduk

a. Mathias Clont,

b. Peter Byczek,

c Paul

c. Paul Biok,

d. Sasimier Jendralski,

e. Valentnin Kukulla,

f. Josef Krupahik,

g. Thomas Marek,

h. Franz Mysliwietz,

i. Albert Rak,

k, Josef Rutko,

l. Ignatz Rosondka,

m. Wilhelm Schikora,

n August Tometzki,

o. Thomas Thometzki,

p. Paul Wolschek,

q. Simon Zuber,

Die Anwesenden erklärten, daß sie nicht beitreten wollten.

v. g. u.

gez. Simon Zuber. Mthias Chlont. Peter Byczé Handzeichen +++ des Paul Biok Handzeichen +++ des Valentin Kukulla, Krupanik. Lukas Marek. Jendralski. Handzeichen +++ des Franz Mysliwietz Handzeichen +++ des Albert Rak. Handzeichen +++ des Josef Rutko. Ignatz Rosanka. Wilhelm Schikora. Handz.+++ des August Tometzki.Thomas Tometzki. Paul Wolczyk. Handz.+++ des Simon Zuber.

7. Aus Ober Heiduk ist Niemand erschienen.

8. Aus Chorzow

a. Stefan Cofalka,

b. Valentin Marzetz,

c. Lorenz Nowak,

d. Valentin Nowak,

e. Stefan Przondziono,

f. Franz Perkatz,

g. Thomas Schaffranietz,

h. Josef Schaffranietz,

i, Blasius Kimmel für Witwe Theresie Ronczissek.

Die Erschienen erklärten, daß sie ebenfalls nicht beitreten wollten.

v. g. u.

gez. Stefan Cofalka. Handzeichen +++ des Valentin Marzetz. Walentin Nowok. Lorenz Nowok. Johannes Nowok. Handzeichen +++ des Stefan Przondziono. Hdz.+++ der Thereia Przionddziono Franz Pyrkatz. Thomas Szafranie Josef Szafranietz. Handz. der Johanna Szafranietz. Blasiuas Kimmel.

Nachträglich ist aus Chorzow noch Josef Bagier erschienen; ders lbe erklärt dasselbe wie die anderen

und ebenso Elisabeth Rogulla, ebenfalls aus Chorzow.

v. g. u.

Die zuletzt genannten verweigern die Unterschrift. a. u. s.

a. u. s.

gez. Bischoff, Schlenz,
Regierungs-assessor als Dolmetscher.

Verhandelt Col. Ober- Lagiewnik den 13. November 1866

In Sachen betreffen die Incommunalisierung diverser Grundstücke in den neu zu bildenden städtischen Kommunalverband von Königshütte stand heut hierselbst zur Anhörung der Stimmberechtigten Gemeinde- Mitglieder von

Ober- Lagiewnik

Termin an und waren in demselben außer dem mitunterzeichnten Ortsvorstande die nachstehnd namentlich aufgeführten stimmberechtigten Gemeindemitglieder, welche wie hiermit bescheinigt wird, sämtlich in ortsüblicher Weise vorgeladen worden sind, erschienen:

a) aus der Muttergemeinde Ober- Lagiewnik:

1. Freigärtner Michael Ferdin
2. Freigärtner Mariana Kusch
3. Häusler Woitek Madeja
4. Greigärtner Stefan Nawroth
5. dto. Pter Piontek.
6. Grundbesitzer Martin Rag
7. dto. Marie Schweinoch

8. Freigärtner Peter Spinczyk

9. Halbgärnter Paul Rak

10. dto. Nikolaus Rak

11. Grundbesitzer Leopold Morcinkowsky

12. dto. Mathias Rak

b] aus Kolonie Ober- Lagiewniker Bergfreiheit:

13. Kolonist Casimier Arndt

13a dto Johann Kamholz

14 dto Josef Schidlowsky

15. dto Mathilde Sowa

16. für die Kolonist Paul Strenczok'schen Erben der Majorenne Josef Strenczok

17 a Kolonist Johann Vogt

17 b dto Nikolaus Schikora

c) aus Kolonie Ober- Lagiewnik:

18 a Kolonist Mendel Böhm

18 b dto Blasius Kikutt

19. dto Karl Grieger

20. dto Leopold Kolodziej

21. dto Anton Zebro

22. für die Kirche und Schule Herr Pfarrer Deloch,

23. für die Jakob Gebhardschen Erben: Wilehlm Artl

24. Kolonist Isaak Weissmann

d) aus Kolonie Süd- Lagiewnik:

24 b Kolonist Franz Barzik

~~25. dto Franz Barzik~~

25. dto Franz Boczek

26. dto Johann Bussek

27. dto Isaak Berger

28. dto Anton Ciba

29. dto Kaspar Dombek

30. dto Karl Golombowsky

31. dto Hermann Hanetzki

32. dto Rudolph Harbolla

33. dto Johann Jendralsky

34. dto Nikodem Kandziora

35. dto Napoleon Kornatowski

36. dto FranznKunik

37. dto Johann Meister

38. dto Constantin Mircik

39. dto Franz Piernikarczyk

40. dto Franz Polk

41. dto Bartholomäus Roncossek

42. dto Adolph Stahr

43. dto Ignatz Staniczek

44. dto Johann Bartetzky

45. dto Leopold Zelder

46. dto Malcher Cofalka

47. dto Peter Leguminski

48. für den Hüttenfinskuas Herr Bergrat Ullrich

Auf

Auf Befragen erklären zuvörderst die Erschienenen aus

der Müttergemeinde Ober- Lagiewnik:

Wir haben von unserer Seite nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kolonie Ober- Lagiewniker Bergfreiheit, Kolonie Ober- Lagiewnik und die Kolonie Süd-Lagiewnik dem neu zu bildenden städtischen Kommunalverbande von Königshütte einverleibt werden.

Alle übrigen erschienenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder erklären hierauf:

Nur für Fall erklären wir uns mit der Einverleibung der Kolonien Ober- Lagiewniker Bergfreiheit, Kolonie Ober-Lagiewnik und Kolonie Süd- Lagiewnik nebst den zu diesen Kolonien gehörigen Grundstücken in den neu zu bildenden städtischen Kommunalverband von Königshütte einverstanden, wenn der Hütten - und Bergfiskus zu den künftig entstehenden städtischen Kommunalabgaben herangezogen wird resp. beiträgt.

Die Grundbesitzer aus der Muttergemeinde wollen an der vorstehenden Erklärung keinen Anteil nehmen und sprechen sich dahin aus:

daß sie keinesfalls darin willigen, daß ihre in den Kolonien liegenden Grundstücke in der zu bildenden städtischen Kommunalverband einverleibt werden, diese vielmehr auch fernerhin zur Muttergemeinde gehören sollen.

Herr

Herr Bergrat Ullrich erklärt Namens des Fiskus:

daß derselbe nur zu den dem Fiskus obliegenden Kommunalabgaben prästieren wird.

Vorgelesen, verdolmetscht, genehmigt und unterschrieben.

gez. Ullrich. Deloch.F.W.Artl. Piontek. Mendel, Böhm. Rak Ziobro. Gnielinski. Carl Grieger. Franz Boczek Schikora Caspar Dembek. Johann Bussek. Joh. Kammholz. Leopold Kolodziej. Blasius Kikutt. Peter Spinczyk Schulze. Janikowski Rak Artl Gnielinski Gerichtsmänner.

a. u. s.

Die Polizeiverwaltung

Hoffmann.-

Verhandelt Pniaki den 14. November 1866.

Behufs Beschlussfassung wegen Incommunalisierung der hiesigen Grund - und Stellenbesitzer in dän neuen Stadt - resp. Kommunal-Verband von Königshütte wurde auf heute eine Gemeindeversammlung anberaumt.

Zu dieser Gemeindeversammlung wurden die in beiliegdendem Verzeichnis aufgeführten Grund - und Stellenbesitzer in ortsüblicher Weise vorschriftsmässig vorgeladen und erschienen dabei folgende, als:

1. Häusler Franz Chorbok,
2. " Ludwig Duda,
3. " Paul Dworaczeksche Erben
4. " Christian Gnoth,
5. " Paul Golla,
6. " Andreas Heblik,
7. " Josef Kotzur,
8. " Daniel Kuratkowski,
9. " Anton Plaszymonka,
10. " Stefan Porwik,
11. " Josef Haronska,
12. " Stanislaus Schütz,
13. " Johann Haldan

14. Häusler Franz Wellnick,

15. " Johann Zielinski.

Nachdem den Mitgliedern der Zweck ihrer Zusammenberufung noch einmal bekannt gemacht worden ist, erklärten dieselben einstimmig:

dass sie dem neuen Stadt- resp. Kommunalverbande von Königshütte nicht beitreten werden, sondern so verbleiben wollen, wie sie gegenwärtig sind.

Da nichts mehr anzuführen war, so wurde diese Verhandlung vorgelesen, verdolmetscht genehmigt und unterschrieben.

Für die Grund - und Stellenbesitzer:

gez. Halden. Paul Golla. Korwik

s. u. s.

gez. Schütz Scholze. +++ Plaszczymonka
Kotzur

als Gerichtsmänner

Gebulla Gemeindeschr.-

Verhandelt Charlottenhof, den 10. November 1866.

Zur Abgabe der Erklärung über die Frage bezüglich der Inkommunalisierung der hiesigen Grundbesitzer in den Gemeindeverband Königshütte, war heute nachmittag

4 Uhr

4 Uhr im Schanklokale des Gastwirt Wurm ein Termin anberaumt, zu welchem sämtliche Grundbesitzer der Gemeinde Charlottenhof unter der Verwarnung vorgeladen wurden, dass die Nichterschienenen sich den Beschlüssen der Anwesenden zu fügen haben.

Es waren angeführte Grundbesitzer anwesend: 1 Kamholz,, Johann 2. Beier Wilhelm, 3. Wurm Nathan, 4. Wiltzek Bartholumäus, 5. Rabus, 6. Smolka Albert, 7. Madewitz, 8. Karl Kamholz, 9. Grzonowitz, 10. Fojtzyk, 11. Johann Nowak, 12. Czernetzki Marek.

Nachdem der Zweck der Versammlung noch einmal polnisch und deutsch vorgelesen worden, beschlossen die anwesenden Gemeindemitglieder nach gegenweitiger Beratung einstimmig:

Wir sind mit der Inkummunalisierung der hiesigen Grundbesitzungen zum Gemeindeverbande Königshütte vollständig einverstanden.

Hiermit wurde die Versammlung geschlossen.

V. g. u.

gez.:Beier, Nathan Wurm. Karl Kamholz. Foitzik, Johann Kamholz. Johann Nowqk. Johann Kaczmarek.

a. u. s.

Das

Das Ortsgericht

gez. Golla, Schulze

(.L.S.) Wilczek Gerichtsmann

Verhandelt Erdmannswille, den 9. Novemner 1866.

Zur Abgabe der Erklärung über die Frage bezüglich der Inkommunalisierung der Grundbesitzer der Gemeinde Erdmannswille in den Kommunalverband Königshütte war heute den 9. November d. Js. im Schanklokale des Kaufmann Goldstein Nachmittag 5 Uhr ein Termin anberaumt, zu welchem sämtliche Grundbesitzer per beiliegenden Currende mit der Verwarnung vorgeladen sind, dass die Nichterschienenen sich den Beschlüssen der Anwesenden zu fügen haben.

Es erschienen folgende stimmberechtigte Gemeindemitglieder: 1. Assessor Güttler. 2. Doktor Fischer, 3. Freund Elias, 4. Majowski, 5. Brylski Thomas, Schulz August, 7. Zielinski Wawrzyn, 8. Goldstein.

Nachdem der Zweck des heutigen Termins noch einmal polnische und deutsch bekannt gemacht worden, so beschlossen die anwesenden Grundbesitzer nach gegenweitiger Berat-

schlagung

Beratschlagung:

Wir sind mit der Inkommunalisierung zum Gemeindeverbande Königshütte einverstanden und bleiben bei der Erklärung, die wor beim Termine im vorigen Jahre dem Herrn Landrat persönlich im Wernickeschen Hotel abgehalten, abgegeben haben.

V. g. u.

gez. Güttler. Fischer. Schulz +++ Majowski
+++ Thomas Brylski. +++ Wawrzyn
Zielinski. Goldstein, Elias Freund

Das Ortsgericht
gez. Unterschrift. Schulze
(L.S.) +++ Majowski Ludwig. Gerichtsmann
Grysk Franz dto

Verhandelt Ober - Heiduk den 9. November 1866.

Einer Wohllöb. Dominial-Polizei Verwaltung hier überreicht zur weiteren gütigen Veranlassung: nebenstehende Verhandlung nebst Currende upp Verzeichnis.

Zu der heute anberaumten Gemeindeversammlung erschienen von den durch die beiliegende Kurrende auf ortsübliche Weise vorgeladenen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder:

1.

Ober-Heiduk den 9. November 1866.

Das Ortsgericht

+++ Lorenz Kralik

gez. Wittek Gemeindesch.

1. Peter Sroka
2. Norbert Janasch
3. Franz Spyra
4. Franz Skasa
5. Johann Jendrzejowski
6. Jacek Wilk
7. Friedrich Gwosdz
8. Ignatz Zielinski
9. Peter Pyttel
10. Johann Gruber
11. Casper Cyba
12. Josef Fitzek
13. Johann Kubatz
14. Fr. Heblik
15. Michale Usczyk
16. Vincent Kiolbasa
17. Franz Klein
18. Franz Jaworek
19. Franz Pietzka
20. Lorenz Kralik
21. Karl Maletz

Nachdem den Erschienenen der Zweck der Gemeindeversammlung gehörig bekannt gemacht worden war, nämlich die Entlas-

sung

Entlassung der betreffenden Grundstücke des Dominiums Ober-Heiduk, der Grundbesitzer Kluba und Schneider aus dem Gemeindeverbande Ober-Heiduk und der Inkommunalisierung desselben zu dem Kommunal-Stadt-Verbande Königshütte, erklärten dieselben:

Wir genehmigen, dass die in Rede stehenden Grundstücke der Stadt Königshütte inkommunalisiert werden können und entlassen dieselben Grundstücke aus unserem Kommunalverbande.

Vorgelesen resp. verdolmetscht genehmigt und unterschrieben.

gez. Peter Sroka. Karl Duda. Friedrich Gwosds

a. u. s.

Das Ortsgericht.

(L.S.) +++ Lorenz Kralik, Scholze.

+++ Karl Maletz als Gerichtsmänner.

Unterschrift

gez. Wittek, Gemeindeschreiber.

Verhandelt Chorzow, den 12. Dezember 1866.

In Sachen betreffend die Abtrennung einiger Grundstücke von dem Gemeindeverbande Chorzow und deren Einverleibung in den

neu

neu zu bildenden städtischen Kommunal-
verband von Königshütte, war auf heute von
dem Unterzeichneten eine Gemeindeversamm-
lung hier anberaumt worden, zu der sämt-
liche hiesige stimmberechtigte Einwohner,
laut der am Schlusse befindlichen ortsüb-
lichen Bescheinigung in ortsüblicher Weise,
vorgeladen,worden waren.

Er erschienen:

1. für das Dominium Cherzow:
der Dominial-Vertreter, Stiftsdirektor
Herr Thomas Gbur,
2. für das katholische Kirchen-Kollegium:
a) Pfarrer Herr Franz Kania,
3. b) der Stellenbesitzer Franz Pyrkatz, letz-
terer zugleich auch für sich,
4. der Brauereibesitzer Mendel Zernik,
5. der Stellenbesitzer Blasius Kimmel,
6. der Stellenbesitzer Nikolaus Olearczyk,
7. " " Thomas Szafranietz,
8. " " Bernhard.
9. " " Paul Bialas
10. " Hausbesitzer Andreas Schefczyk
11. " Gärtner Simon Kloska,
12. " Hausbesitzer Schlosser Franz Moswietz
13. " Stellenbesitzer Theodor Olearczyk
14. " " Valentin Bialla

15. der Stellenbesitzer Lorenz Nowok
16. " " Johann Olearczyk II.
17. " " Franz Kosmalla
18. " Hausbesitzer Franz Massek,
19. " Stellenbesitzer Mathias Kafka
20. " " Albert Roncossek,
21. " " Josef Szafranietz
22. " " Ignatz Cofalka
23. " " Johann Nowok
24. " Gärtner Philipp Galonska
25. " Stellenbesitzer Stefan Przondiono
26. " " Josef Kottala,
27. " Hausbesitzer Michael Lubina
28. " Stellenbesitzer Stefan Cofalka
29. " Gärtner Andreas Makowski
30. " Stellenbesitzer Caspar Olearczyk,
31. " " Anton Suchan
32. " " Paul Olearczyk
33. " " Franz Biallas
34. " " Josef Rogulla
35. " " Johann Spinczyk
36. " Hausbesitzer Ignatz Marzetz
37. " Stellenbesitzer Caspar Kaffczok
38. " " Mathias Kaffka
39. " " Valentin Kosmalla
40. " " Franz Rystiga
41. " " Johann Orlinski
42. " Gärtner Hugo Orlinski und
43. " " Sebastian Nowok.

Mit dem Gegenstande resp. Zweck der Versammlung bekannt gemacht, erklärten die Anwesenden:

Wir sind durchaus nicht damit einverstanden, dass die in der anliegenden Nachweisung speciell aufgeführten Grundstücke, von unserem Gemeindeverbande abgetrennt und der zukünftigen Stadtgemeinde Königshütte einverleibt werden, weil unsere Gemeinde ziemlich abgerundet ist, durch die Teilung aber mehrfach zerschnitten werden und an deren Prästationsfähigkeit viel verlieren würde.
Aus diesen Gründen willigen wir in die mehrberegte Abtrennung nicht.

Der Herr Dominialvertreter und die Mitglieder des Kirchen-Kollegiums schliessen sich ausdrücklich vorstehender Erklärung an und willigen ebenfalls nicht in die Einverleibung der betreffenden Dominial - und Pfarrgrundstücke in den neuen Stadtverband von Königshütte.

Mehr war nicht zu verhandeln und es wurde daher vorstehende Verhandlung deutsch und polnische vorgelesen, genehmigt und wie folgt vollzogen.

gez. Gbur p.c.Kania M.Zernik.Pyrkatz
Scheffczyk. Tomas Szafranietz.
Simon Kloska.Nikolaus Olearczyk.
Sebastian Nowok. Walek Bialas.Paul Bialas.

Theodor Olearczyk. +++ Johann Nowok.
Mateusz Marzetz. Friedrich Morawietz.
Blasius Kimmel. HugoOrlinski. Andreas
Makowski, Caspar Kaffczok. Ignac Cofalka.
Walente Kosmalla. Johann Olearczyk.
Roncossek Peter. Josef Szaffranietz.

s. u. s.

gez. Hemletzki, Polizeiverwalter.

Das unterzeichnete Ortsgericht bescheinigt hiermit, dass zur heutigen Versammlung sämtliche hiesige Gemeindemitglieder in ortsüblicher Weise, unter Bekanntmachung des Terminszwecks, vorgeladen worden sind.

Chorzow, den 12. Dezember 1866.

Das Gericht

gez. Roncossek, gez. Phillipp Gluch-

Verhandelt Mittel-Lagiewnik, den 13. Dezember 1866.

In Sachen betreffend die Abtrennung einiger Grundstücke von dem Gemeindeverband Mittel-Lagiewnik und deren Einverleibung in den neu zu bildenden

städtischen

städtischen Kommunalverband von Königshütte, war auf heute von dem Unterzeichneten eine Gemeindeversammlung hier anberaumt worden, zu der sämtliche stimmfähigen Einwohner des Gemeindebezirks, laut der am Schlusse befindlichen ortsgerichtlichen Bescheinigung in ortsüblicher Weise vorgeladen worden waren.

Es erschienen:

1. der Schulze Johann Rak
2. der Gerichtsmann Emanuel Paniowski
3. " " Gustav Wernicke
4. " " Josef Chlond
5. " Zimmermeister Hugo Boenmann
6. " Dr. Med. und Grundbesitzer Wilhelm Schulz
7. " Gastwirth Gottlieb Leonhardt
8. " Apotheker Georg Böhm,
9. " Berg-Kommissarius Christoph Tempel
10. " Tischlermeister Anton Sattler
11. " Brauereibesitzer Aaron Zernik
12. " Obersteiger Heinrich Häusler
13. " Schmiedemeister Johann Cieslik
14. " Hauptmann a.D. Gustav Schimmelpfennig
15. " Freigärtner Johann Stannek
16. " " Johann Bytzek
17. " " Martin Dudzik
18. " " Nikolaus Bytzek
19. " " Albert Dworatzek
20. " Freibauer Georg Rak

21. der Freibauer Franz Zwonek
22. " Freigärtner Stanislaus Bytzek
23. " " Martin Posch
24. " Hausbesitzer Peter Skrzypczyk
25. " Freigärtner Lorenz Mosch
26. " " Paul Kania
27. " " Norbert Kupny
28. " " Norbert Schweinoch
29. " Grundbesitzer Jakob Zwonek.
30. " " Leopold Kolodziej
31. " " Martin Rak
32. " Freigärtner Johann Spyra
33. " Hausbesitzer Karl Drapa
34. " " Bartholomäus Koczur
35. " Kaufmann Friedrich Artl, als Vormund der Jakob Gebhardt'schen Erben
36. " Hausbesitzer Johann Baron
37. " Kaufmann Johann Labus
38. " " Emanuel Wurm und
39. " Pfarrer Herr Deloch in Vertretung des kahtolischen Kirchen-Kollegiums.

Nach Bekanntmachung des Terminszwecks erklärten die Erschienenen:

Wir sind damit einverstanden, dass von dem gegenwärtigen Mittel Lagiewniker Gemeindebezirk

a. der sogenannte Wandelberg

b. die sogenannte Bahnhofsstrasse

c

c. die sogenannte Gleiwitzer-Strasse

d. " " Beuthener-Strasse

e. " " Kolonie Pniaki

f. " " " Nomiarki

abgetrennt und der zukünftigen Stadtgemeinde Königshütte einverleibt werden. Als Grenze, welche die künftige Stadt Königshütte von der Gemeinde Mittel-Lagiewnik trennen soll, wird der Weg der von der Koczur'schen Besitzung in Pniaki nach Süd-Lagiewnik führt, bezeichnet und es soll nur das Terrain, das diesseits jenes Weges liegt, in den neuen Stadtbezirk einverleibt werden, das jenseitige Terrain dagegen, die Gemeinde bilden.

Sonst war nichts zu verhandeln und es wurde deshalb die Verhandlung deutsch und polnisch vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

gez. Deloch. Dr. Schultze. Boenemann. C.Wernicke. Tempel. G. Böhm. Artl für Gebhardtsche Erben. Häusler. Drapa. Johann Cieslik. H. Geldner. A. Zernik. E. Wurm. Sattler. Jahn Baron. Leonhardt. Paniowski.

Die Bewohner der Urgemeinde Mittel-Lagiewnik stellten bei der Unterschrift den Antrag, die Erklärung aufzunehmen, dass sie in die eingangsberegte Abtretung nur dann willigen können, wenn ihre Grundstücke, welche zu den Stamm-Rollen gehören, nicht

geteilt

geteilt werden und nur unter dieser Voraussetzung resp. Bedingung willigen sie in die beschlossene Abtrennung.

gez. Johann Rak. Josef Chlond. Dworatzek.
Byczek Stas Byczek. +++Johann Stannek.
Nikolaj Byczek. Norbert Schweinoch.
Martin Dudzik. Franz Zwonek. Wawrzin
Mosch. Norbert Kupny. Johann Spyra.
Martin Posch. Martin Rak.

Dass zu der heutigen Gemeindeversammlung sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder in ortsüblicher Weise unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung bestellt worden sind, bescheinigt.

Mittel-Lagiewnik, den 13. Dezember 1866

Das Dorfgericht

gez.J. Rak gez. Paniowski

gez. Janikofski, Gemeindeschreib.

a. u. s.

gez. Hemletzki,

Polizeiverwalter.

Verhandelt Nieder-Heiduk, den 14. Dezember 1866.

In Sachen betreffend die Abtrennung diverser Grundstücke

Grundstücke von dem Gemeindeverbande Nieder-Heiduk und deren Einverleibung in den neu zu bildenden städtischen Kommunalverband von Königshütte war auf heut von dem Unterzeichneten eine Gemeinde - Versammlung hier anberaumt worden, zu der sämtliche stimmberechtigte Einwohner, laut der zum Schlusse befindlichen ortsgerichtlichen Bescheinigung in ortsüblicher Weise vorgeladen worden waren.

Es erschienen:

1. Für den Königlichen Bergfiskus der Königliche Bergrat Herr Meitzen
2. Der Steiger und Stellenbesitzer Josef Schreiber.
3. " Zimmermeister Hugo Boenemann
4. " Bauer Peter Rak
5. " Häusler Gottlieb Beer
6. " " Lucas Piscz
7. " Hausbesitzerin Friedericke Vaupel
8. " Häusler Paul Manowski
9. " " Franz Mierswa,
10. " " Casimir Jendralski
11. " " Julius Baron
12. " Gärtner Valentin Kukulla
13. " Häusler Martin Lattka

14

14. der Häusler Vinzent Barczyk
15. " " Johann Banik
16. " " Josef Kowalski
17. " " Wilhelm Schikora
18. " " Franz Radomski
19. " " Lucas Marek
20. " " Stefan Torgon
21. " " Fabian Rybka
22. " " Christian Schiwietz

Nachdem die Versammlung mit dem Terminszweck gehörig bekannt gemacht, ein ordentlicher Beschluss aber durch zahlreiche Widersprüche nicht zu Stande zu bringen war, wurde in Betreff der eingangsberegten Einverleibung zur Abstimmung geschritten.

Die Gemeindeversammlung beschloss hierauf mit 18 gegen 4 Stimmen Folgendes:
Wir sind damit einverstanden, dass die in dem beiliegenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Grundstücke von dem Gemeindeverbande Nieder-Heiduk abgetrennt und der künftigen Stadtgemeinde Königshütte einverleibt werden.

Die Grenze zwischen der künftigen Stadt und der zurückbleibenden Gemeinde ist bereits in dem Stadtbauplan angegeben, die bäuerlichen Grundbesitzer von dem sogenannten Alt-Heiduk willigen in die mehrberegte Abtretung nur in der Voraussetzung, dass ihre

Grundstücke

Grundstücke möglichst in der Gemeinde Nieder-Heiduk verbleiben und nicht durch die Stadtgrenze durchschnitten werden.

Sonst war nichts zu verhandeln; es wurde daher die Verhandlung deutsch und polnisch vorgelesen, genehmigt und wie folgt vollzogen.

gez. Meitzen. Bornemann. Schreiber. Friedericke Vaupel. +++ Paul Manowski. Franz Mierswa. Kasimier Jendralski. Julius Baron. +++ Martin Lattka. Vinzent Barczyk. Johann Ranik, Josef Kowalski, Wilhelm Schikora. Franz Radomski. Luca Mosch. Stefan Jorgas.

a. u. s.

gez. Hemletzki

Polizeiverwalter.

Dass zur heutigen Gemeindeversammlung sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder, unter Bekanntmachung des Terminszwecks, in ortsüblicher Weise vorgeladen waren, bescheinigt.

Nieder-Heiduk, den 14. Dezember 1866.

gez. Schulz. gez. Rak.

Schulze Gerichtsmann.

Beuthen

Beuthen O.S. den 20. Dezember 1866.

Anwesend waren:

1) Herr Kreisdeputierte von Koschützki
auf Groß-Wilkowitz,

2) Herr Graf von Posadowski
auf Gros - Paniow,

3) Herr Major von Thiele-Winkler
auf Miechowitz,

4) Herr Justizrat Walther
von hier,

5) Herr Beigeordnete Kaufmann Sedlatzik,
aus Tarnowitz,

6) Herr Kreisschulze Troll
aus Kattowitz,

7) Herr Kreisschulze Gebauer
aus Alt-Tarnowitz.

Auf dem heute versammelten Kreistage wurden auf Grund des Convocatorii vom 8. Dezember cr. folgende Beschlüsse gefasst:

pp.

Der Kreistag spricht seine Zustimmung aus zu dem ihm vorgelegten Projekte betreffend die Vereinigung der in der Pastorf'schen Karte verzeichneten

Guts-

Guts- resp. Gemeindeanteile zu einem einheitlichen Kommunalverbande Königshütte und zur Einführung der unbeschränkten Städteordnung für diese Gemeinde.

pp.

V. g. u.

gez. Gr. v. Posadowsky-Wehnen. Alfonsd v. Koschützki.

v. Thiele Winkler. Sedlachik. Gebauer. Walther. Troll.

s. u. s.

gez. Bischoff.

Beuthen den 4. Juli 1867.

In der Angelegenheit betreffen die Bildung des Stadtbezirks Königshütte erscheint heut Herr Revisor Haase aus Neudek und giebt unter Berufung auf seine bei den hiesigen Akten befindliche Vollmacht folgende Erklärung ab:

I. Bezüglich der zum Domiunio Schwientochlowitz gehörigen Parzellen (No.2 der Karte) erkläre ich hierdurch im Namen des Besitzers, des Herrn Grafen

Grafen Henckel-Neudek, dass ich mit den Inkommunalisierung und Abtretung der polizeiobirgkeitlichen Gewalt einverstanden bin.

II. Dieselbe Erklärung gebe ich bezüglich der zum Dominio Ober-Heiduk gehörigen Parzelle (No. 370 der Karte) ab.

III. Endlich erkläre ich im Namen meines Machtgebers, des Herrn Grafen Henckel-Neudek, dass das Dominium Schwientochlowitz und das Dominium Ober-Heiduk als Gutsobrigkeit von Hedmannswille und den zu inkommunalisierenden Rustikal Stellen von Ober-Heiduk mit der Inkommunalisierung dieser Gemeinde und resp. der einzelnen Rustikalstellen einverstanden sind.

V. g. u.

gez. Haase p. c.

Anliegend beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren den mit der geehrten Zuschrift vom 22. Juni v.J. zugefertigten Behändigungsschein betreffend die Bildung einer Stadtgemeinde Königshütte ergebenst zu remittieren. Da ich bisher von der Pastorffschen Karte,

nach

nach welcher sich der Königshütter Umfang gestalten soll, keine Kenntnis erlangt,habe, also nicht weiss, ob noch und inwiefern Chorzower Terrain zur beabsichtigten neuen Stadt geschlagen werden soll, oder nicht, bin ich genötigt, in dieser Angelegenheit die Wahrnehmung der Gerechtsame des Dominium Chorzow mir Namens der Eigentümer desselben hierdurch vorzubehalten, indem eine Zerstückelung von Chorzow in zwei Gemeindeverbände für letzteres jedenfalls nachteilig erscheint.

Breslau, den 2. Juli 1867

Fürstbischof

gez. Heinrich.

An den Königlichen Landrat Herr Solger, Ritter pp. Hochwohlgeboren in Beuthen O.S. (2766).

Copia vidimata.

Auf den Bericht vom 11ten Juli d.J. will Ich hierdurch bei Rückgabe der Anlagen,

I. genehmigen, daß mit dem selbständigen Gutsbezirke des Hüttenwerks Koenigshütte im Kreise Beuthen O.S. folgende angrenzende Bestandtheile benachbarter

benachbarter Guts- und Gemeindebezirke, als

1) die zum Gutsbezirk Schwientochlowitz gehörige Colonie Charlottenhof,

2) die im Gutsbezirk Ober-Heyduk gegründete Colonie Erdmannswille,

3) die dem Gutsbezirk Schwientochlowitz angehörige Colonie Pniaki,

4) die auf dem Mittel-Lagiewniker Gutsbezirks-Terrain gegründeten Colonien Mittel-Lagiewniker, Pniaki, Nemiarki, Mittel-Lagiewniker Colonie und Wandelberg,

5) die auf Ober-Lagiewniker Gutsbezirks-Terrain errichteten Colonien Ober-Lagiewniker Bergfreiheit, Ober-Lagiewniker Colonie und Süd-Lagiewnik,

6) die auf Nieder-Haiduker Gutsbezirks-Terrain gelegene Colonie Klimsowiena oder Nieder Haiduk (Nummer 378-409, 412-468 der zurückfolgenden Pastorfschen Karte) und die auf derselben Karte mit den Nummern 341-369, 371-377 bezeichneten, zum Dorfgemeinde-Verbande Nieder-Heiduk gehörigen Besitzungen,

7) die dem Gutsbezirk Ober- Haiduk angehörigen Grundstücke N: 370, 410 und 411 der gedachten

Karte

Karte,

8) die unter Nr. 2 der Karte verzeichnete Parzelle des Gutsbezirks Schwientochlowitz,

9) die zum Bezirk der Landgemeinde Chorzow gehörigen Besitzungen Nummer 159, 161-169, 469-528 der Karte nebst den zugehörigen Ländereien, unter Abtrennung von ihrem bisherigen Gutsbezirks- oder Gemeindeverbande einem einheitlichen Communal- und Polizeibezirke vereinigt werden und

II. diesem vereinigten Communal- und Polizei-Verbande die Verfassung als Stadtgemeinde nach der Städteordnung für die örtlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 unter Beteiligung des Namens "Stadt Königshütte" hierdurch ertheilen.

Bad Ems, den 18. Juli 1868

gez. Wilhelm

Für den Minister des Innern

gez. von der Heydt

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift

(L.S.) (gez) Niefe,

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Abschrift im Aktenverband: "Gründung der Stadt Königshütte", Bl. 168; außerdem erschien obiger Text u.a. im "Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Jahr 1869, Stück 18, S. 99, als Verfügung des Oberpräsidenten von Schlesien.

Originalit. br. m.

An

den Königlichen Landrat

Herrn Solger

Hochwohlgeboren

in

Beuthen

zur Verfügung.

Oppeln, den 20. August 1868.

gez.: 4 Unterschriften.

V.

B.-25. 8. 68.

Dem Josef Haronska und Genossen auf ihre an die Kgl. Regierung zu Oppeln gerichtete und von dieser an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde

vom

vom 16. ds. Mts. p.c.d.z.B., dass die Gemeinde Pniaki durch Allerh. Cab.-Ordre vom 18. v. Mts., der zur Stadt erklärten Ortschaft Königshütte einverleibt und ein Widerspruch dagegen nicht mehr zulässig ist. Wenn auch die Gesuchsteller zur Zeit sich davon noch nicht überzeugt haben, so werden sie doch in Zukunft ersehen, dass diese Massregel sowohl zu ihrem als auch zu der ganzen Umgegend Vorteil gereichen wird.

gez. Solger.

Königliche Hochlöbliche Regierung!

Kolonie Schwientochlowitzer
Pniaki per Königshütte den 16. August 1868.

Gegen Ende ⁄ 1865 stand eines Tages in zu Königshütte behufs Anhörung der Einwohner dem Hüttengasthofe/der zum Komplex der Stadt Königshütte zu schlagenden, in der Nähe liegenden Dorfgemeinden, ein Termin an, den der Königliche Landrat Herr Solger abhielt.

Bei Gelegenheit dieses Termins wurden speciell auch die hiesigen Einwohner von dem genannten Kommissarius darüber befragt, "ob sie geneigt

wären.

wären, dem Komplex der Stadt Königshütte anzugehören!"
worauf dieselben einstimmig entgegneten, dass sie diese Frage entschieden verneinen müssten.-

Ende 1866 wurden dieselben Gemeindemitglieder hierselbst durch den hiesigen Scholzen Schütz im Auftrage des Königlichen Landratsamtes über dieselbe Frage zu Protokoll vernommen, wobei dieselbe verneindnde Antwort gegeben wurde.

Diese Weigerungwurde in beiden Fällen aus triftigen Gründen erklärt. Die eventl, Zugehörigkeit unserer Gemeinde zur Stadt Königshütte würde uns keinen Vorteil, wohl aber grosse Nachteile bringen. Unsere Kolonie Pniaki ist vom Königshütter Marktplatz fast 1/4 Meile entfernt und liegt ganz isoliert. Das doese Koloni umgebende Terrain bildet eine Niederung und ist deshalb zu Bauplätzen ungeeignet. Daher ist eine Verbindung der Häuserreihe unserer Kolonie mit den Häusern der Königshütte unmöglich. Die Isolierung beider Ortschaften bleibt also eine constante. Auch sind die Verhältnisse beider Ortschaften von einander ganz verschieden und der Anschluss an Königshütte würde uns in jeder Beziehung nur erhebliche Nachteile verursachen. Die Abgabenverhältnisse bei uns sind leicht und erträglich geregelt, während in Königshütte resp. in den daran

hängenden

hängenden Häuserreihen der verschiedenen Gemeinden die Abgaben und Lasten in der Art hoch normirt sind, dass sie unsere Leistungsfähigkeit übersteigen.

Wir müssend daher nach wie vor, unseren Protest gegen Anschluss unserer Kolonie an Königshütte wiederholen mit der gehorsamsten Bitte

hochgeneigtest bewirken zu wollen und uns hierüber jedenfalls in Kenntnis setzen zu lassen.

Zur Anbringung dieser Bitte sind wir als Deputirte der Einwohner unserer Kolonie legitimiert.

In Ehrerbietung

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung

gehorsamste

ges. Josef Haronska, Hüttenmaurer.

" An on Olearczyk, Hüttenzimmermann

V e r z e i c h n i s

der öffentlichen Wege, Brücken, Gruben pp. in den Kolonien des Polizeibezirks Ober-Heiduk, welche der Stadtgemeinde Königshütte angehören.

I. In der Gemeinde Charlottenhof

1. Zwei Dorfwege länge der beiden Kolonien und zwar derjenige der alten Kolonie 2 Ruthen, und der der neuen

neuen Kolonie 1 Ruthe breit.

2. Ein Weg zur Verbindung der neuen und der alten Kolonie nördlich der Kolonie gelegen von 1,5 Ruthen Breite,

3. Ein Weg zur Verbindung der neuen und alten Kolonien in südlicher Richtung von 2 Ruthen Breite,

4. Ein Weg zwischen dem Steiger Kamholz und dem Fahrsteiger Beyerschen Grundstücke, von 0,8 Ruthen Breite,

5. Brücken, Graben, Dorfplätze vacat.

II. In der Gemeinde Erdmannswille.

1. In Weg von Circa 50 Ruthen Länge von der von Königshütte - Antonienhütter Chaussee ab bis an das Bergmannsche Knappschaftslazarett,

2. Vorerwähnte Chaussee,

3. Brücken, Gräbe, Dorfplätze vacat.

III. In der Gemeinde Pniaki.

1. Ein Weg von Chropaczow-Brzezina nach Königshütte zwischen

zwischen den beiden Kolonien,

2. Brücken, Graben, Dorfplätze vacat.

Ober - Heiduk, den 20. September 1868

Die Dominial-Polizeiverwaltung.

gez. Unterschrift.

Oppeln, den 2. October 1868.

Auf Ihren im Namen der Gemeinde bei dem Königlichen Staatsministerium unterm 14. ver. Mts. gegen die Einverleibung der Gemeinde Schwientochlowitzer Pniaki in den Gemeindebezirk der Stadt Königshütte angebrachten Protest werden Sie hiermit ~~xxfgxfxrdxrt~~ im Auftrage des Herrn Ministers des Innern abschlägig beschieden, da diese Einverleibung bereits mittelst Allerhöchster Ordre Seiner Majestät des Königs vom 18. Juli cr. ausgesprochen ist, und hierin nichts mehr geändert werden kann.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

An

An die Deputierten der Gemeinde Pniaki, z.Hd. des Josef H a r o n s k a zu Schwientochlowitzer Pniaki.

Abschrift zur Nachricht.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern

gez. Unterschrift.

V.

Beuthen, den 13.10.1868

Betrifft die Konstituierung der Stadt Königshütte.

A.d.I.IV.- K.A.IV.1529 d.

Indem ich sämtliche Anlagen der Verf. vom 3.d.M. gehorsamst zurückreiche, ber. ich in Erledigung dieser Verfüg. gehorsamst, dass kein Grund vorliegen dürfte, das Krankenhaus, über welches nähere Auskunft erfordert wird, von dem in dieser Angelegenheit so entgegenkommenden Berg- und Hüttenfiskus für die Stadt Königshütte zu reklamieren..... (von bis - der katholischen Kirchengemeinde). Die Anstalt hat also gegenwärtig nicht den Charakter eines öffentlichen Gemeindekrankenhauses.

gez. Solger.

Kirchengemeinde). Die Anstalt hat also gegenwärtig nicht den Charakter eines öffentlichen Gemeindekrankenhauses.

gez. Solger.

X

Königshütte, den 8. Oktober 1868.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich das Hüttenamt auf die sehr geehrte Zuschrift vom 6. d.M. B.I.8211 betreffend das von den grauen Schwestern verwaltete Krankenhaus und die Besitzverhältnisse desselben, ergebenst Folgendes zu erwidern:

Das Gebäude ist im Jahre 1854 vom Hüttenfiskus zu Arbeiterwohnungen laut Vertrag vom 4. November 1854 gekauft und der Besitztitel für den Hüttenfiskus berichtigt worden. In diesem Hause waren 2 Giebelstuben behufs Aufnahme von hierorts erkrankten aber nicht ortsangehörigen Personen reserviert. Die Kur- und Verpflegungskosten wurden entweder vom hiesigen Dominium oder denjenigen Gemeinden eingezogen, welche hierzu verpflichtet waren.

Im Jahre 1867, als zur Pflege der Cholerakranken

Cholerakranken graue Schwestern berufen wurden, wurde denselben in dem erwähnten Hause eine Wohnung eingeräumt, und später, als das katholische Kirchen-Kollegium unter Beihülfe freiwilliger Gaben hiesiger Einwohner von Königshütte ein Privatkrankenhaus für alle Konfessionen errichten wollte, wurde dieses Gebäude mit Genehmigung des Königlichen Oberbergamts gegen vierteljährliche Kündigung dem katholischen Kirchenkollegium vermietet.

Allen in dem jetzigen Krankenhause Vorhandene, als Betten, Wäsche pp ist Eigentum des katholischen Kirchen-Kollegiums.

Königliches Hüttenamt.

gez. Ulrich

An den Königlichen Landrat, Ritter pp Herrn Solger Hochwohlgeboren in Beuthen O.S No. I.5049.

V

Beuthen 14.10.68

Resp.

In Erledigung der geehrten Requisition vom

9.

9. ds. Mts. A. I.8313. Übersende dem pp hierbei ich ergebenst Abschrift der Allerhöchsten Kab. Ordre vom 18. Juli ds. Js. in welcher die einzelnen Teile benannt sind, aus denen die Stadt Königshütte zusammengesetzt werden soll.

Diese Kab.Ordre wird jedoch erst, nach erfolgter Konstituirung der städtischen Behörden, welche im Werke ist, erfolgen. Bis dahin bleiben die alten Verhältnisse bestehen. Sobald die Gemeinde öffentlich zur Stadt erklärt ist, wird noch besonders bekannt gemacht werden, welche Grenzen das Stadtgebiet hat.

gez. Solger.

Ortschaft
Ausserem Vernehmen nach soll die ~~Stadt~~ Königshütte zur Stadt erhoben worden sein oder diese Erhebung nahe bevorstehen.

Zur Berichtigung unserer Juriediktions-Übersicht ersuchen das Königliche Landrathamt wir ergebenst, uns hierüber sowie auch darüber gefällige Auskunft erteilen zu wollen, ob und welche Ortschaften der künftigen Stadt Königshütte zugeschlagen worden sind.-

Beuthen O.S., den 9. Oktober 1868.

Königl. Kreisgericht.

gez. Sieger.

An dasKönigliche Landratsamt hier

A-I. 8313.-

Beuthen 16. 10. 68.

Betr. die Konstituirung der städtischen Behörden zu Königshütte . A.d.I.IV.1302.

In Erledigung der Verfügung vom 27. v.M. habe ich die Wählerlisten für die Stadt Königshütte 14 Tage lang öffentlich auslegen lassen. Die gedachte Verfügung bestimmt, dass eingegangene Reklamationsschriften gleich nach Ablauf der Auslegungsfrist an mich zur Entscheidung eingesandt werden sollen, welche demnächst aufs schleunigste zu erfolgen habe. Wenn hiernach die Entscheidung, welche bei einer bereits organisierten Stadtgemeinde laut § 20 al. 4 der Stadtverordnetenversammlung in erster Instanz obliegt, in meine Hände gelegt zu sein scheint, so hat doch der Herr Minister des Innern in dem Reskript vom 29. Juli 1868 bestimmt, dass über den Personalbestand des Magistrats-Kollegii und der Stadtverordnetenversammlung die pp die nötige Bestimmung kraft des ihr bis zur Konstituirung einer beschlussfähigen städtischen Gemeindevertretung nach § 44 alinea 1 der Städteordnung zustehenden Rechts zur oberaufsichtlichen Wahrnehmung des Gemeindeinteresse zu treffen und demnächst die Wahlen der Stadtverordneten vornehmen zu lassen habe. Hierunter scheint mir die Entscheidung über Reklamationen gegen die Wählerlisten mit inbegriffen zu sein. Da nun

seiteens

seitens des Königl. Ober-Bergamts in Vertretung des Berg- & Hüttenfiskus eine Reklamation von grosser Tragweite eingegangen ist und es von Wichtigkeit sein drüfte, bei deren Entscheidung keinen Zweifel über die Legalität des Verfahren aufkommen zu lassen, so gestatte ich mir: diese Reklamation mit den von mir zu gebenden Erläuterungen hierbei gehorsamst vorzulegen. Sollte die pp der Ansicht sein, dass, um eine Rekursierinstanz zu schaffen, es zulässig und geboten sei, dass ich selbständig über die Reklamation eine Entscheidung treffe, so bitte ich mir die Anlagen dieses Berichtes schleunigst zurückgeben zu wollen, wonächst ich dann ungesäumt entscheiden werde. In diesem Falle würde jedoch eine 10 tägige Rekursfrist abzuwarten sein, bevor die Vorladungen zur Stadtverordnetenwahl erfolgen könnten. Auch erlaube ich mir gehorsamst zu bemerken, dass das Resultat der getroffenen Entscheidung, soweit dasselbe eine Aenderung der Abteilungen zur Folge hat, wird vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben werden müssen, weil die Städteordnung eine nochmalige Auslegung der Wählerlisten nicht vorschreibt.

Die Reklamation des Königlichen Berg- und Hüttenfiskus hat zum Gegenstande den Anspruch, bei

der

der ersten konstituirenden Wahl der Stadtverordneten als Wähler mit zugezogene zu werden. Ich habe bereits in meinem Bericht vom 25. v. M. diese Reklamation angekündigt und dabei bemerkt, dass ich den Fiskus als juristische Person nicht mit in die Wählerlisten mit aufgenommen habe, weil nicht nachgewiesen sei, dass derselbe gemäß § 8 der Städteordnung seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet habe. Diesen Nachweis hat das Königliche Oberbergamt in den Vorlagen zu führen gesucht. Dasselbe berechnet für das Jahr 1867 und die ersten 9 Monate desJahres 1868 nicht weniger als 21462 rx 29 sgr. 8 pfg. welche es an Gemeindeabgaben gezahlt haben will und beansprucht demnach, dass der Fiskus die ~~grenze~~ ganze erste Abteilung der Wähler allein bilde. Bevor ich mich auf die gegebene Berechnung näher einlasse, wird es erforderlich sein, das zur Anwendung zu bringende Princip klar zu stellen.

Die Städteordnung trifft nirgends eine Bestimmung darüber, welche Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, wenn, wie im vorliegenden Falle, Stadtverordneten-Wahlen in einer neu errichteten, aus den

Bestandteilen

Bestandteilen älterer Gemeinde- und Gutsverbände zusammengesetzten Stadt vorgenommen werden sollen. Es können daher auch alle Vorschriften der Städteordnung, soweit sie die Höhe der seit einem Jahre entrichteten Abgaben betreffen, keine direkte, sondern nur eine analoge Anwendung finden. Da bisher keine Stadt bestand, in welcher Kommunalabgaben zu zahlen waren, so sind die Abteilungen der Wähler allgemein nur nach Höhe derjenigen Abgaben abgegrenzt, welche sie in den Verbänden geleistet habe, welchen sie bisher angehörten. Es erscheint gerecht, dem Fiskus, welcher bisher als Inhaber eines Gutsbezirks alle innerhalb dieses Bezirks für kommunale Zwecke erforderlichen Ausgaben allein trug, von dieser Analogie nicht auszuschliessen und die Summe dessen, was er tatsächlich geleistet hat, den von andern Wählern geleisteten Abgaben gleichzustellen, denn wenn auch der Begriff einer Abgabe für Kommunalzwecke, mit dem, was zur Befriedigung kommunaler Zwecke teils freiwillig, teils durch äussere Umstände gezwungen geleistet wird, nicht zusammenfällt, so hat doch offenbar die Städteordnung bei der ihr nach der Höhe der Abgaben abgegrenzten Einteilung der Wähler in Abteilungen nicht den Umstand im Auge, dass diese Ausgaben in Folge einer öffentlichen Aus-

schreibung

Ausschreibung unter Androhung von Zwangsmitteln gezahlt sind, sondern den Grundsatz, dass diejenigen, welche tatsächlich das Meiste geleistet haben, auch die meisten Rechte ausüben sollen. Es entspricht deshalb, meiner Ansicht nach, der ratio legis, dem Fiskus auch diejenigen Ausgaben als Kommunalabgaben anzurechnen, welche er tatsächlich zum allgemeinen Besten der Ortschaft, für welche er die Ausübung des Wahlrechts verlangt, geleistet hat.

Ausser diesen Kommunalabgaben verlangt das Gesetz aber auch die einjährige Entrichtung von Staatsabgaben. Der Grund hierzu kann kein andrer sein, als dass verlangt wird, der Wähler soll, um den Vollgenuss seines kommunalen Wahlrechts zu vertreten, seine Verpflichtungen nicht nur gegen die Ortschaft, in welcher und für welche er zu wählen hat, sondern auch für den ganzen Staat, der er angehört, erfüllt haben. Fiskus war aber nicht in der Lage, Staatsabgaben ~~zu~~ leisten zu können, dagegen hat er dasjenige Einkommen, welches er am Orte erwarb, und von welchem andere Wähler Staatsabgaben zu entrichten hatten, selbst vollständig dem Staatszwecke zur Verfügung gestellt, er hat also mehr an Staatsabgaben im weitern Sinne geleistet als jeder Andere. Wenn daher, ohne

eine

eine Analogie in diesem Falle, bei keinem von allen Wahlberechtigten auszukommen ist, so wird eine solche auch hier, zu Gunsten des Fiskus Anwendung finden müssen. Eine wörtliche Auslegung des § 8 der Städteordnung würde dem Fiskus eine unmögliche Bedingung stellen. Dieselbe würde sein Wahlrecht vernichten, wenn er nicht beide juristische Personen :diejenige, welche Abgaben entrichtet und diejenige, welche sie empfängt, in sich vereinigte. Die ratio legis, dass den Pflichten gegen den Staat genügt sein soll, steht ihm auch hier zur Seite und es würde deshalb auch aus dem Grunde: dass er keine Staatsabgaben entrichtet hat, seine Ausschliessung von der Wahl nicht zu rechtfertigen sein.

Wenn demnach meines Erachtens, principiell gegen Zulassung des Fiskus zur Wahl, nachdem er den Nachweis einjähriger Zahlung von Kommunalabgaben geführt hat, nichts mehr einzuwenden ist, so bleibt zu prüfen, in welcher Höhe die von ihm behaupteten Zahlungen anzuerkennen sind, weil davon abhängt, ob er mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner gezahlt hat, und welchen Einfluss die Anrechnung seiner Abgaben auf die Abgränzung der Abteilungen ausübt.

Das Königliche Oberbergamt liquidiert, laut der gehorsamst beigefügten Zusammenstellungen

A

A. An Ausgaben des Königl. Hüttenamts

Titel I - Polizeiverwaltung

unter 1 bis 6 an Gehältern für den Polizeiverwalter, den Schulzen zu Schwientochlowitzer Bergfreiheit und den Polizeisergeanten, an Nachtwächterlöhnen und Instandhaltung des Lokals der Polizeiverwaltung für 1867 für 9 Monate 1868

1013.5.6.——759.29.8.

d. i. 1013 Taler, 5 Silbergroschen, 6 Pfennige
.- 759 " ,29 " , 8 " } usw.

Alle hier liquidierten Kosten sind rein kommunalter Natur und würden meindes Erahtens anzuerkennen sein.

Titel II Kirche und Schule

a.Kirche - Nichts, b.Schule unter 1 bis 13 Lehrergehälter und Schulunterhaltungskosten nach Abzug von Schulgeld - und Strafgeld-Einnahmen . . . . . 380723.7. - 3042.17.

Auch diese Kosten werden anzuerkennen sein, da die vom Königlichen Hüttenamt bisher unterhaltenen Schulen laut Verhandlung vom 24. September d s.Js. der Stadt beigetreten und fernerhin aus deren

Kommunalsäckel

Kommunalsäckel erhalten werden sollen.

Titel III andere öffentliche Bedürfnisse.

unter 1 bis 7 sind die Kosten der Armenpflege, der Trinkwasseranstalt, öffentliche Wege u.s.w. liquidiert mit . . . . . 2465.12.6.——1787.25.6

Laut Verhandlung vom 24. September ds. Js. hat Fiskus sich die Wasserbeschaffungsanlagen vorbehalten und nur die öffentlichen Pumpenständer an die Stadt abgetreten. Es muss also angenommen werden, dass er diese Anlage für seine besonderen Zwecke gebraucht und nur den Mitgenuss derselben den Städtern zuerkennen will. Es werden deshalb die Kosten unter 2,3,4, und 5 mit . . . . . 778.9.9 ——588.19.10. in Abzug zu bringen und die Ausgaben dieses Titels nur mit .....1687.2.9.——1189.5.8 anzuerkennen sein.

B. An Ausgaben der Königlichen Bergdirektion

1. Die Kosten der Schule zu Kolonie Heiduk (Klimsowisna) können nicht anerkannt werden, da sie nicht vom

Fiskus

Fiskus, sondern vom Prikuxgelder-
Fonds bezahlt werden.
2.3.4. Ebensowenig sind die
Kosten der Trinkwasserleitung
aus dem oben angegebenen
Grunde anzuerkennen.
Hiernach werden zu Gunsten des F
Fiskus nur in Anrechnung gebracht
werden können, die vom Königlichen
Hüttenamt liequidierten Ausgaben
und zwar unter Titel I mit ... 1013. 5.6. —— 759.29.8
" " II " ... 3807.23.7. ——3042.17.3
" " III " ... 1687. 2.9. ——1189. 5.8.
6508. 1.10. 4991.22.7.

Sollen nun hieraus die Abgaben des letzten Jahres ermittelt werden, so wird, beim Mangel einer Specificierung, ausser denfür die ersten 9. Monate von 1868 berechneten Ausgaben, noch der vierte Teil der ~~letzten~~ Ausgaben von 1867 zur Berechnung zu ziehen sein; dervierte Teil der letzten beträgt 1627.-5. Hierzu die Ausgaben pro 1868, mit 4991.22.8., ergiebt 6618.23.- als denjenigen Betrag, welcher der Summa der vom Fiskus seit einem Jahre gezahlten Abgaben gleich zu erachten ist, mhwmk wobei ich bemerke, dass die Richtigkeit

der

der angegebenen Zahlen, als auf amtlicher Auskunft beruhend, keines weiteren Nachweises bedürfen wird. Die drei höchstbesteuerten Einwohner der Stadt Königshütte haben gezahlt:

1. Elias Freund ..... 14 Rx
2. Christoph Tempel 146.28.-
3. Wilhelm Stomberg 121.18.-

Es wird also keinem Zweifel unterliegen, dass Fiskus mehr als einer von diesen seit einem Jahre gezahlt hat, und demnach wird sein Wahlrecht nicht mehr in Frage stehen.

Nach den bisher aufgestellten Wählerlisten beträgt die Summa der einjährigen Abgaben

von Abteilung I 2436.15.5.-
" " II 2401.29.8.-
" " III ..... 2357.13.7.
zusammen:..... 7205.28.8.

Hierzu tritt oben berechnete Summe zu Gunsten des Fiskus mit 6618.23.-

zusammen:..... 13824.21.8.

Davon beträgt der dritte Teil 4608.7.2 Da Fiskus mehr als diesen zahlt, bildet er allein die erste Abteilung, die übrige Summe von 7205.28.8. aber muss da zufolge §13 der Städte-

ordnung

Städteordnung kein Wähler zwei Abteilungen zugleichangehören und also der überschiessende Anteil des Fiskus in die zweite Abteilung nicht übertragen werden darf, zur Hälfte auf die II. und zur Hälfte auf III. Abteilung gerechnet werden. Die II. Abteilung würde aber bestehen aus den bisherigen Wählern der I Abteilung und denen der II.Abteilung bis einschliesslich No.49 und mit 3604 Rx--sgr.11 pf. abschliessen. Alle übrigen Wähler aber würden der III. Abteilung angehören-.

Indem ich die 3. Abteilungslisten beifüge und die Bescheinigungen über die Auslegung der Listen während 14 Tagen, sowie darüber, dass andere Reklamationen nicht angebracht sind, ehrerbietigst überreiche, bitte ich nunmehr baldgeneigtest die oben anheimgestellte Entscheidung treffen, oder die Anlagen mir zurückgeben zu wollen.

gez. Solger.

Originaliter br. m.

An den Königlichen Landrat Herrn Solger

Hochwohlgeboren

in

Beuthen O.S.

zur

zur Kenntnisnahme; im Uebrigen aber um mit der Vornahme der Stadtverordnetenwahlen nach Maßgabe unserer Verfügung vom 20. h.m. vorzugehen.

Oppeln, den 20. Oktober 1868.

Königliche Regierung A.d.J.

gez. Viehbahn. Unterschrift. Unterschrift.

V

Z.d.A.

B.31.10.68.

gez. Solger.

V

Beuthen 25.10.68.

1. p. Harnisch ist zum Wahltermin in Vertretung des Fiskus vorzuladen, die Vollmacht im Wahltermin vorzulegen.
2. An p. Deloch und Bau-Inspektor Krah Königshütte:
   Ew pp ersuche ich ergebenst bei den am 12. und 13. k.M.stattfindenden Stadtverordnetenwahlen

das

das Amt eines Besitzers zu übernehmen und sich zu diesem Zwecke an beiden Tagen Morgens 9 Uhr im Wandel'schen Saale einzufinden. Zu Ihrem Stellvertreter habe ich dem Kgl. Oberbergrat Herrn Ulrich (den Kgl. Bergrat Meitzen) erwählt.

3. An pp Ulrich und Meitzen

Ew. pp ersuche ich ergebenst bei den am 12. und 13. k.M. stattfindenden Stadtverordnetenwahlen als Stellvertreter des von mir zum Besitzer erwählten Herrn Pfarrer Deloch (Bauinspektor Krah) zu fungieren, welche ich eingeladen habe, an beiden Wahltagen sich Morgens um 9 Uhr im Wandelschen Saale einzufinden.

gez. Solger.

Stempelfrei!

Für die bevorstehende Wahl von Stadtverordneten für die Stadtgemeinde Königshütte ist der Berg- und Hüttenfiskus als Eigentümer des Steinkohlenbergwerks Königs und des Hüttenwerkes Königshütte zufolge Recursentscheidung der Königlichen Regierung Oppeln vom 20. d.Mts. berechtigter Wähler, und zwar der gestalt, dass derselbe allein die

erste

erste Wahl-Abteilung bildet, also allein ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen hat.

Namens des Fiskus erteilen wir hierdurch

dem Königlichen Oberschichtmeister,

Herrn Harnisch zu Königshütte,

Vollmacht nebst freier Substitutionsbefugnis zur Ausübung des vorbezeichneten fiskalischen Wahlrechtes und zur Vornahme aller Handlungen, welche die Behörden von Bevollmächtigten zu fordern berechtigt sind, insbesondere zum rechtsverbindlichen Empfange von Vorladungen.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 23.Oktober 1868.

(L.S.)

Königliches Oberbergamt

gez.: 3 Unterschriften.

Vollmacht. II.13613.

N a c h w e i s u n g

sämtlicher stimmfähigen Bürger

der Stadt

K ö n i g s h ü t t e

(November 1868).

1. Franz Zimmermann
2. Friedrich Heide
3. Gustaw Greiner
4. Karl Fäber
5. Johann Rudzinski
6. Karl Goepfert
7. Ludwig Beier
8. Heinrich Häusler
9. Karl Wagner
10. Philipp Loske
11. Konrad Schwarz
12. Karl Worbs
13. Johann Mühlrad
14. Gustaw Kutzer
15. Oskar Dilla
16. Johann Frania
17. Theodor Gerhardt
18. Eduard Schlenz
19. Adalbert Jagsch
20. Osaak Berger
21. Otto Bruckauf
22. Julius Aust
23. Gustaw Schikora
24. Joseph Riedel
25. August Walter
26. Joseph Haase
27. Filip Schmahel
28. Leonhard Wolf
29. Julius Denninger
30. Karl Tümmler
31. Franz Adamietz
32. Theodor Ulrich
33. Herrmann Bittner
34. Rudolph Bannert
35. Ferdinand Harnisch
36. Volkmar Meitzen
37. Georg Krah
38. Rudolf v.Marbach
39. Herrmann Jaensch
40. Roman Müller
41. Konstantin Matzner
42. Johann Cieslik
43. Joseph Müller
44. Karl Stephanik
45. Friedrich Kossak
46. Karl Dziatzko
47. Eduard Kalisinski
48. Johann Stannik
49. Franz Hudziok
50. Paul Schlosarczyk
51. Eduard Teuber
52. Georg Seemann
53. Sepherin Goyny
54. Stephan Poitzik

Karl

55. Karl Nestmann
56. Joseph Kaiser
57. Leopold Kolodziej
58. Julius Schubert
59. Benno Grötschel
60. Samuel Friedenstein
61. Joseph Paul
62. Andreas Harrupa
63. Karl Mildner
64. Franz Kopczyk
65. Ottomar Carliczek
66. Markus Elsner
67. Friedrich Fischer
68. Elias Freund
69. Paul Goldstein
70. Theophil Cyron
71. Julius Hecht
72. Franz Grysko
73. Wilhelm Göttler
74. Heinrich Harnisch
75. Fedor Skutsch
76. Erdmann Innerling
77. Stephan Iwan
78. Peter Saganty
79. Johann Sonsalla
80. Ludwig Majowski
81. Wilhelm Scholze
82. Theodor Schmidt
83. Thomas Brylski
84. Gustaw Troschel
85. Emanuel Fröhlich
86. Seligmann Grätzer
87. Walentin Bentkowski
88. Ignatz Stajenda
89. Wilhelm Böhm
90. Walter Dembski
91. Jakob Fischer
92. Alexander Poloczek
93. Hugo Neugebauer
94. Franz Golla
95. Joseph Golla
96. Paul Grzonowitz
97. Lukas Heida
98. Anton Irrek
99. Franz Jonik
100. Johann Kammholz
101. Karl Kammholz
102. Johann Kaczmarek
103. Paul Kullik
104. Theodor Drabik
105. Joseph Golombowski
106. Johann Pohl
107. Johann Nowok
108. August Pohl

109. Heimann Grätzer
110. Johann Rabus
111. Ernst Schulz
112. Albert Smolka
113. Franz Thiel
114. Bartholomeus Wilczek
115. Nathan Wurm
116. Ernst Woiczik
117. Marek Czernetzki
118. Joseph Skolik
119. Johann Klimczok
120. Siegmund Zeletzki
121. Ludwig Silberfeld
122. Thomas Niemczyk
123. Franz Hernikarczyk
124. Hermann Hanetzki
125. Joseph Perl
126. Kaspar Dombek
127. Samuel Rund
128. Leopold Zelder
129. Salomon Zadek
130. Konstantin Myrczik
131. Franz Zandowitz
132. Peter Franzlik
133. Karl Golombowski
134. Andreas Dymarczyk
135. Anton Bednarski
136. Karl Pradelok
137. Franz Kotzur
138. Johann Kabath
139. Karl Goepfert
140. Apoleon Kornatowski
141. Johann Lygon
142. Karl Schweda
143. Rudolph Harbolla
144. Anton Lygon
145. Johann Bartetzki
146. Franz Polk
147. Johann Meister
148. Adolph Stahr
149. Ernst Heymann
150. Johann Jendralski
151. Johann Bussek
152. Jakob Strzonczok
153. ~~Botsch~~ Jakob Batschia
154. Emil Fränkel
155. Friedrich Strzoda
156. Malcher Cofalka
157. Franz Kotzy
158. Joseph Schramek
159. Kluska
160. Johann Chroscz
161. Peter Mika
162. Peter Leguminski

163. Barthek Roncossek
164. Franz Barczyk
165. Joseph Gerlich
166. Joseph Boritzka
167. Paul Brauer
168. Johann Konsek
169. Karl Kuschnik
170. Johann Barczyk
171. ~~Anton Cziba~~ Franz Kunik
172. Anton Cziba
173. Johann Wenzel
174. Franz Gawlik
175. Peter Kafka
176. Julius Wedekind
177. Ferdinand Cierpka
178. Mathias Dembski
179. Joseph Czappa
180. Balzer Krzonkalla
182. Jakob Schosarek
183. Ernst Prauss
184. Alois Braunisch
185. Konstantin Flak
186. Wilhelm Ksiąsczyk
187. Ludwig Nowak
188. Nikodem Kandziora
189. Franz Baron
190. Paul Wallus
191. Franz Botzek
192. Johann Bregulla
193. Johann Golombowski
194. Andreas Kopczyk
195. Stanislaus Konschior
196. Anton Golkowski
197. Anton Drosdowski
198. Franz Frania
199. Johann Kusch
200. Ignatz Kirsch
201. Karl Grieger
202. Joseph Piecha
203. Albert Ringmann
204. Johann Plotzitza
205. Israel Weissmann
206. Wilhelm Isaak
207. Wilhelm Lorke
208. Fritz Hawranke
209. Friedrich Wilhelm Artl
210. Rudolph Kosak
211. Wiesner
212. Ignatz Simon
214. Karl Sagan
215. Josef Gnielinski
216. Mathias Wannek
217. Joseph Niklas
218. Ignatz Kikut
219. Friedrich Sauer
220. Karl Duckhorn

221. Walentin Ziola
222. Edmund Deloch
223. Heinrich Werner
224. Oskar Dyrschlag
225. Anton Ziobro
226. Michael Rector
227. Julius Tschentscher
228. Heinrich Faerber
229. Rudolph Scholz
230. Franz Hübner
231. Johann Zielinski
232. Karl Hupka
233. Karl Schulz
234. Johann Vogt senior
235. August Vogt
236. Johann Vogt junior
237. Eduard Steinitz
238. Paul Sowa
239. Johann Balura
240. Kasimir Arndt
241. Josef Schydlowski
242. Christian Bocianowski
243. Gottfried Schulz
244. Blasius Kikut
245. Felix Wrubel
246. Bernhard Troplowitz
247. Nikolaus Kruppik
248. Nikolaus Schikora
249. Gregor Rabus
250. Julius Strobawa
251. Ludwig Beier
252. Singer
253. Johann Stoletzki
254. Mathias Stoletzki
255. Karl Meyer
256. Gregor Wellnick
257. Joseph Clearczyk
258. Joseph Idzikowski
259. Albert Golla
260. Paul Kraschina
261. Wilhelm Linnerth
262. Eduard Krocke
263. Wilhelm Altwig
264. Joseph Michatz
265. Johann Jarzemboski
266. Benno Kamm
267. Gustaw Rosenbaum
268. Jakob Weissenberg
269. Nikolaus Koncossek
270. Franz Grunner
271. Bartek Marczyk
272. Bartek Kotzur
273. Leonhard Dudek
274. Joseph Borowietz
275. Peter Skrzypczik
276. Johann Labus
277. Emanuel Wurm
278. Wilhelm Kotzias
279. Joseph Matulla
280 Ignatz Kielbassa

281. August Kielbasa
282. Johann Kolodziej
283. Johann Dworatzek
284. Kaspar Jonoza
285. Walentin Glogowski
286. Peter Glogowski
287. Albert Muschalik
288. Heimann Schall
289. Michael Lokay
290. Johann Sabarth
291. Albert Gärtner
292. Emanuel Paniowski
293. Loebel Berger
294. Michael Konietzny
295. Johann Grandin
296. Johann Kabus
297. Johann Janusch
298. Heinrich Jonas
299. Karl Franzke
300. Franz Kurainski
301. Rudolph v.Stachoslki
302. Johann Haldan
303. August Hennek
304. Anton Kubitza
305. Jakob Holletzek
306. Oswald Menzel
307. Paul Schweda
308. Franz Lacke
309. Paul Hahn
310. Georg Beer
311. Friedrich Kramer
322. Malchar ~~Purkp~~ Purkop
313. Gustaw Wernike
314. Leopold Maruszczyk
315. Joseph Goyny
316. Joseph Ratzki
317. Anton Broll
318. Johann Golka
319. Nikolaus Kowollik
320. Aron Zernik
321. Karl Wechowski
322. Hermann Ratzke
323. Simon Aschner
324. Wilhelm Rosenbaum
325. Christoph Tempel
326. Hugo Lobe
327. Georg Böhm
328. Gottlieb Leonhard
329. Siegfried Huldschinski
330. Karl Drapa
331. Martin Adamietzki
332. Gustaw Schimmelpfenig
333. Otto Arenth
334. Karl Julius Höppchen

335. Karl Gaisler
336. Hugo Bornemann
337. Samuel Erlich
338. Karl Wernike
339. Ernst Wandel
340. Wilhelm Tomanitz
341. Richard Frietsch
342. Wilhelm Sternberg
343. Heimann Sternberg
344. Johann Czerwonka
345. Heinrich Berger
346. Eduard Rinke
347. Alexander Stephan
348. Joseph Korkus
349. Hermann Schmidt
350. Julius Krieger
351. Anton Satler
352. Soseph Alker
353. Johann Baron
354. Karl Hentschel
355. Thomas Raschik
356. Karl Langer
357. Ernst Alker
358. Johann Zelder
359. Wilhelm Boese
360. Anton Settnik
361. Johann Cofalka
362. August Kostorz
363. Friedrich Lukaseczyk
364. Thomas Kupny
365. Franz Kondziela
366. Thomas Dembski
367. Joseph Bregula
368. Salomon Böhm
369. Richard Dilla
370. August Erkmann
371. Mathias Golla
372. Franz Glombitz
373. Walentin Kurtz
374. Hermann Kieshauer
375. Otto Loch
376. Christian Maloch
377. Joseph Maiser
378. Michael Morgalla
379. Kaspar Ploch
380. Franz Pospiech
381. Walentin Szygiel
382. Gustaw Teschner
383. Gustaw Wernike sen.
384. Johann Schifczyk
385. Johann Gaida
386. Karl Bziuk
387. Joseph Zielonka
388. Ernst Bürger
389. Anton Jüttner
390. Robert Jung

391

391. Karl Kinne
392. Adolph Metke
393. Paul Schikora
394. Johann Bochnia
395. Johann Adamczyk
396. Ludwig Duda
397. Anton Duda
398. Paul Golla
399. Joseph Haronska
400. Andreas Heblik
401. Johann Jonca
402. Daniel Kuratkowski
403. Anton Olearczyk
404. Stephan Porwik
405. Anton Plaszczymonka
406. Philipp Plotzitza
407. Johann Rembatz
408. Johann Harwath
409. StanislausSchütz
410. Leopold Toschek
411. Franz Chrobok
412. Franz Wellniok
413. Johann Zielinski
414. Bartholomeus Klisch
415. Johann Gritz
416. Joseph Kotlorz
417. Walentin Msyliwietz
418. Franz Soja
419. Paul Walus
420. Johann Fabian
421. Johann Schulz
422. Ambrosius Irrek
423. Lukas Piszcz
424. Konstantin Ludwikowski
425. Franz Dembski
426. Joseph Lattka
427. Gottlieb Beer
428. Martin Jendralski
429. Peter Rak
430. Laurenz Bytzek
431. Paul Wolczyk
432. Peter Welna
433. Joseph Kurpanek
434. Kasper Prochatzki
435. Walentin Schneider
436. Thomas Boretzki
437. Christian Bartoschek
438. Karl Wawrzyneczyk
439. Joseph Druscz
440. Ignatz Adamski
441. Adolph Miller
442. Adamsk i
443. Karl Hesse
444. Kalr Wisczyk
445. Joseph Jantos

446

446. Johann Hruschka
447. Stanislaus Gawrunski
448. Friedrich Weise
449. Ludwig Kubek
450. Jakob Respondek
451. Mathias Slunka
452. Urban Adamski
453. Walentin Skalbania
454. Joseph Welezol
455. Jakob Orawski
456. Johann Roesner
457. Johann Scharff
458. Fabian Rybka
459. Joseph Paprotzki
460. Johann Ruminski
461. Konstantin Iwan
462. Franz Radomski
463. Stephan Jorgan
464. Ludwig Rybka
465. Paul Wypler
466. Andreas Mamok
467. Adolph Miller
468. Paul Manowski
469. Nikolaus Stachowski
470. Thomas Grochowina
471. Heinrich Frey
472. Elias Growald
473. Gottfried Tietze
474. Alexander Meyer
475. Thomas Wolczyk
476. Joseph Kowalski
477. Albert Kowalski
478. Johann Boneczyk
479. Wischnowski
480. Mathias Schullik
481. Martin Herz
482. Christian Schwietz
483. Karl Hubrich
484. Franz Mierzwa
485. August Hoffmann
486. Jakob Wilsch
487. Karl Ranik
488. Anton Koscielniok
489. Martin Lattka
490. Alexander Ludwikowski
491. Johann Kaluza
492. Alexander Kaiaszczyk
493. Barczyk
494. Thomas Michatz
495. Martin Grabianski
496. Andreas Magiera
497. Franz Dupczyk

498. Franz Beyer
499. Johann Ranik
500. Thomas Hrobok
501. Thomas Paske
502. Lukas Marek
503. ~~Joseph Sich~~ Anton Strenzok
504. Josef Sich
505. Winzent Matuschik
506. Simon Zuber
507. Anton Mirzejowski
508. Julius Baron
509. Ignatz Buzanka
510. Kasimir Jendralski
511. Martin Schikora
512. Gregor Kopczyk
513. Thomas Thometzki
514. Franz Mysliwietz
515. Johann Schneider
516. Jakob Goyny
517. Rudoph Wrobel
518. Johann Kalus
519. Jakub Wolff
520. Heinrich Dittrich
521. Wilhelm Schirmer
522. Franz Steinhoff
523. David Sendel
524. Winzent Kaspar
525. Michael Lubina
526. Gabriel Koscielski
527. Philipp Galonska
528. Albert Dziatzko
529. August Fronderfer
530. Alexander Muschiol
531. Ignatz Langwitz
532. Adalbert Schneider
533. Hermann Weisenberg
534. Adalbert Kuboschek
535. Karl Obst
536. Johann Schafranietz
537. Anton Kucia.-

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den § 27 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Wahl der Stadtverordneten für die Stadt Königshütte am 12. u. 13. d.M. gewählt worden sind:

In der ersten Abtheilung:

1) der Hauptmann a.D. Schimmelpfennig,
2) der Oberbergrath Ulrich,
3) Posthalter E. Freund,
4) Königl. Bergrath Meitzen,
5) Holzhändler W. Sternberg,
6) Schmiedemeister Nik. Schikora,
7) Hütten-Inspektor Oskar Dylla,
8) Oberschichtmeister P. Harnisch
9) Apotheker Boehm,
10) Berggeschworene H. Lobe.

In der zweiten Abtheilung:

1) Der Bauinspector Krah,
2) Tischlermeister A. Sattler,
3) pract. Arzt Dr. Skutsch,
4) Bergkommissarius Tempel,
5) Obermeister Sikora,
6) Zimmermeister Carliczek,
7) Kaufmann J. Berger,

8) Brauer Zernik,

9) Schmiedemeister Tümmler,

10) Kaufmann Wurm.

In der dritten Abtheilung:

1) der Steiger Vinzent Caspar,

2) Kaufmann W. Artl,

3) Kaufmann Ad. Kubuschok,

4) Hausbesitzer V. Schneider,

5) Steiger J. Strobowa,

6) Hüttenbuchhalter M. Konietzny,

7) Werkmeister A. Kubitza,

8) Kaufmann J. Mühlrad,

9) Hausbesitzer J. Kirsch,

10) Hausbesitzer Thdr. Schmidt.

Königshütte, den 30ten November 1868.

Die Polizei-Verwaltung.

(Siegel der Polizeiverwaltung) (-) Kutzer
Königshütte.

Akten: Gründung der Stadt Königshütte, Blatt 192h.

C.

ÜBERSICHTEN
und
ZUSAMMENSTELLUNGEN

In nachfolgender Übersicht sind in gedrängter Form die wichtigsten Daten über die Besitzverhältnisse der einzelnen früher selbständigen Altgemeinden zusammengestellt worden sowie ferner die erreichbaren statistischen und topographischen Nachrichten über diese Gemeinden, wie auch die im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr zahlreich entstandenen Koloniesiedlungen dieses Gebiets.

Hierbei sind die einzelnen Ortsnamen in derjenigen sprachlichen Form gebracht, wie sie in den Urkundentexten auftreten und wie sie auch bis in die Zeit der Stadtwerdung von Königshütte in amtlichem Gebrauch deutscher Behörden gewesen sind. Es handelt sich übrigens nur um die beiden Ortsnamen: Lagiewni = Hohenlinde und Heidk= Bismarckhütte.

Insbesondere bringt nachfolgende Übersicht:

I. Geschichtliche Daten über die Besitzverhältnisse der älteren ehemals selbständigen Gemeinden auf dem späteren Stadtgebiet.

II. Statistische und topographische Nachrichten über

a) die älteren selbständigen Gemeinden nebst dem fiskalischen Hüttenwerk "Königshütte",

b) die im Laufe des 19. Jahrhunderts zahlreich entstandenen sog. Kolonien und andre größeren und kleineren Siedlungsgruppen.

(Anmerkung

(Anmerkung: Statistische Nachrichten über Königshütte aus der Zeit nach der Stadtwerdung sind enthalten in den gedruckten Berichten der Stadtverwaltung, die in gewissen Zeitabständen unter dem Titel: "Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Königshütte in den Jahren ..." veröffentlicht wurden, und in der Bibliothek der Stadtverwaltung aufbewahrt werden.).

Übersicht

über ältere Besitzverhältnisse in den einzelnen Gemeinden. (bis zum Jahre 1869).

I Chorzow:

Chorzow und das mit ihm vereinigte Domb erscheinen von Beginn der historischen Nachrichten an als Güter des Klosters des Ordens vom Heiligen Grabe zu Miechow, im ehemaligen Polen.

Diese Ordensniederlassung zu Miechow nun war

in

in der ersten Zeit ihres Bestehens - bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts, - eine durchaus deutsche Niederlassung. Der Abt und sämtliche Konventsmitglieder waren Deutsche. Dem deutschen Abte Heinrich wurde seinerzeit das Dorf Chorzow zur Aussetzung nach deutschem Recht übertragen. Ein späterer Abt Heinrich spielte im sog. Aufstand der Deutschen im Krakauer Lande von Miechow aus eine hervorragende Rolle, als Deutschtumsführer (1311-12). Es ist darum höchst wahrscheinlich, daß die Neuaussetzung der beiden klösterlichen Güter, Chorzow und Domb, gegen Ende des 13. Jahrh. nicht nur auf deutschrechtlicher Unterlage erfolgte, sondern daß diese Neudorfer damals auch direkt von deutschen Bauern angelegt und besiedelt worden sind. Sie bilden mit andern großen, ursprünglich deutsch besiedelten Dörfern des Beuthener Landes, wie Deutsch-Dombrowka, Kamin-Stein, Deutsch-Beckern, Roßberg, Schomberg-Schönberg, Lagewnik u. a. einen Kranz ursprünglich deutscher Siedlungsdörfer um die gleichfalls deutsche Stadtgründung Beuthen.

Die Besitzverhältnisse blieben bei Chorzow seit dem 13. Jahrh., in welchem es aus unmittelbarem herzoglichen Besitz in den des Klosters zu Miechow gelangte, unverändert die gleichen. Besitzer und

Grundherr

Grundherr war seitdem immer das Kloster zu Miechow, welches dem Hospitalmeister des Hospizes zum Heiligen Geist vor Beuthen, einem Ordensmitgliede, die Verwaltung und Nutznieß dieser Dörfer übertrug.

Der Ortspfarrer von Chorzow, der seit dem 15. Jahrhundet in den Quellen als Ordensgeistlicher des Miechower Konvents erscheint, war es ursprünglich nicht. Auch war anfangs die Dotierung der Ortspfarrer von Chorzow verschieden von der Dotierung der Hospitalmeister. Die Ältesten bekannten Verzeichnisse des Peterpfennigs aus den Jahren 1326-58 führen nämlich hier stets zwei Geistliche besonders an, den Ortspfarrer von Chorzow und den Hospitalmeister. Nur der Hospitalmeister wird in diesen Quellen als Ordensgeistlicher (Frater) angeführt; es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß der Pfarrer von Chorzow in der ersten Zeit ein vom erwähnten Orden unabhängiger Weltgeistlicher war. Erst späterhin (wohl im 15. Jahrh.) wurdenbeide Tätigkeiten, die des Ortspfarrers von Chorzow als auch die des Hospitalsmeisters in der Hand eines dem Miechower Orden angehörigen Ordenspriester

vereinigt

vereinigt.

Dieses Besitzverhältnis wurde erst zur Zeit der Säkularisation der Kirchengüter in Preußen (seit dem Jahre 1810) aufgehoben. Die nun folgenden Verhandlungen und mannigfachen Auslegungen des rechtlichen Standpunkts zogen sich jahrzehntelang hin, bis endlich die ehemaligen Rechte des Miechower Klosters an das Hospital zum Heil. Geist in Beuthen übertragen wurden.

II. S c w i e n t o c h l o w i t z :

Bereits in den ältesten Nachrichten werden zwei Anteile dieses Dorfes unterschieden. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß einer von diesen Anteilen das ursprüngliche Alt-Schwientochlowitz der vorkolonialen Zeit, das andre aber bereits die Neusiedlung zu deutschem Recht war. Alt-Schwientochlowitz wird vielleicht mit dem später als Klein-Schwientochlowitz bezeichneten Anteil identisch sein. - Im 18. Jahrhundert werden außer Klein-Schwientochlowitz noch die Anteile: Unter-, Mittel- und Ober-Schwientochlowitz in den Urkunden erwähnt.

Die Reihe der Besitzer dieses Dorfes und seiner einzelnen Anteile, soweit sie sich hat urkundlich ermitteln lassen, ist folgende:

Im

Im Jahre 1313: "Andreas de Swentochlowicz"
(Quelle: Cod. dipl. Silesiae.XVI-Reg.3356).

1322: "Swentochlovice, quod Nicolay et Andree nuncupatur".(Cod.dipl. Sil.-Reg.5112). Hier wird bereits zwischen dem Anteil des Nikolaus und dem des Andreas unterschieden.

1332: "...binum Szwentochlovice" (Im Geogr. Wörterbuch Polens).
Auch hier erscheint also Schwientochlowitz als Doppelort.

1418: "Andreas de Swantochlowicz" (B.U.)

1420: (am 6.12.): "Andris von Swantochlowicz". (B.U.) Nr.74).

1481: "Kristoff von Swetochlowicz" (Zeuge in einer Urkunde vom 24. III.1481 - Cod. dipl.Sil. VI - Reg.330).

1482: (10.9.): "Kaespar von Swietochlowicz". (Cod. dipl. Sil VI. - Reg. 345).

1485: (30.4.) "Kristoffer von Swetochlowicz". (Cod.Dipl. Sil. VI. - Reg. 366).

1532: Im Urbar der Herzogtümer Oppeln-Ratibor lautet der Name: "Swentoklew".

23
1557: Szczesny Swientochlowski" (= Felix von Schwientochlowitz") B.U.Nr. 22 u.114.

1557: Nikolaus von Schwientochlowitz. B. U.

1598: Im Visitaitionsprotokoll der St. Margarethenkirche auf dem Berge in der Vorstadt Beuthen heißt es bei der Aufzählung der zu dieser Kirche gehörigen Zehntdörfer u.a. "Item habet decimas manipulares: primam et secundam ex utraque S w i e t o s l a w i c e". (Vis- Prot. S. 72). Auch hier ist wiederum von zwei Ortsteilen die Rede.

Eine genauere Scheidung beider Anteile ist erst seit dem 16. Jahrhundert möglich.

I. Der später wog. von Ziemitzky'sche Anteil Ober-Schwientochlowitz.

1568: "Samson Paczynsky von Groß Patschin und auf Schwientochlowitz" (Kattowitzer Urkundenbuch, S.64).

1596

1596 u. 1609: Jakob Paczynsky von Gr. Patschin und auf Schwientochlowitz. (B.U. sowie Katt.Urkb. S.78).

1649: Stanislaus Paczynski von Gr. P und auf Schwientochlowitz".

1670 (4.6.) u. 1671 (7.12.) wird als Besitzer dieses Anteils erwähnt: "Johannes Paczynski von Gr. Patschin auf Schwientochlowitz und Lagiewnik, Landeshauptmann der Herrschaft Beuthen". (Archiv d. Stadt Tarnowitz, Band 9, Seite 433 u. 479).

Von den Paczynski geht dieses Anteilgut auf die Kalinowski über. Der Zeitpunkt ließ sich nicht feststellen. Im Jahre 1734 wird eine Frau Marianne Beate von Kalinowski, geborne von Reinacken, erwähnt.

Johann Stanislaus von Kalinowski und dessen Ehefrau Elisabeth Magdalena geb. von Holly verkaufen ihren Anteil von Schwientochlowitz am 19. Februar 1744 für 1500 Rhein. Gulden an die Frau Josefa Leopoldine von Ziemietzky, geb. von Tieschowitz, Ehefrau des Herrn Boguslaw von Ziemietzky.

Diesen

Diesen von Ziemietzky'schen Anteil erwirbt ein wenig später Johann Ferdinand Ohm-Januschowski von Wischograd bei der Versteigerung dieses Rittergutes als Meistbietender für die Summe von 2100 Gulden rhein. am 12. März 1755. (Die Taxierung des Gutes erfolgte am 9. 12. 1754.)

Darauf erbt dieses Gut dessen Sohn, Rudolf Josef Ohm von Januschski.

II. Der später sog. von Skal'sche Anteil (Unter-Schwientochlowitz).

Dieser Anteil ist in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. im Besitz der Familie Kaminski. Urkundl. werden erwähnt:

1578: Nikolaus Kamiensky von Schwientochlowitz. (Wohl identisch mit dem bereits oben genannten Nikolaus Schwientochlowski aus d.Jahre 1557).

1598: Joachim Kaminsky von Swatochlowicz". (Kattow. Urkb.S. 72).

1614-1634: Wenzel Kaminski von Schwientochlowitz und auf Kamin, Landeshauptmann der Herrschaft

Herrschaft Beuthen. (Arch. d. Stadt Tarnowitz, Band # 35, Fol. 3, 12, ff.).

Gegen Ende des 17. Jahrh. geht dieser Anteil auf die Familie von Skall über.

Im Jahre 1702 (18.1.) beschwert sich der Sohn des damaligen Besitzers, Joachim Friedrich von Skall, daß sein Vater das ihm gegebene Versprechen, ihm seinen Anteil Schwientochlowitz abzutreten, nicht einlösen wolle, und zwar deswegen, daß er, der Sohn, zum katholischen Glauben übergetreten wäre.
Im Jahre 1734 (9.12.) erwirbt dieses Anteilgut der Beuthner Standesherr Graf Henckel von Donnersmarck.

III. Ein dritter Anteil, Mittel-Schwientochlowitz, scheint eine Zeitlang gleichfalls eigene Besitzer gehabt zu haben. Es gehörte dieser Anteil ursprünglich zum Paczynskischen Teilgut (Ober-Schwientochlowitz). Nach dem Tode des Jakob Paczynski verkauften im Jahre 1622 (am 20.12.) dessen Kinder einen Anteil dem Kristof Jordan von Alt-Patschkau, der bisher Verwalter dieser Güter war.

(B.U.)!

Als

Als besondere Besitzer werden dann noch erwähnt:

1693: (28.12.): "Wenzel Friedrich Schweinoch von Schwientochlowitz". (B.U. No.507).

1694: (2.1.): Anna Ludmilla Myschkowska, geb. von Raczek, als Besitzerin eines Anteils in Schwientochlowitz.

Die beiden Anteile von Schwientochlowitz, nämlich den ehem. Skall'schen und Zeimietzkischen, erwirbt Wenzel von Januschowski nach seinem Vater Rudolf von Januschowski am 6. Mai 1786 für die Summe von 9280 Reichstaler. (Vol. I, Fol.43).

Darauf erwirbt beide Anteile von Schwientochlowitz am 2. 5. 1786 Josef von L i p p a , ein Schwiegersohn d es obigen. (Gemahling: Antonie, geb. von Ohm-Januschowski).

Nach dem Tode dieses Besitzers erben die Güter seine Kinder, nämlich sein Sohn Lazarus von Lippa und dessen minderjährige Geschwister, am 24. 10.1809, auf Grund des väterlichen Testaments vom 4.v4. 1808. (Schätzungswert des Gutes: 12 000 Reichstaler). - (Vol. II-Fol.14).

Von

Von diesem erwirbt alle drei Anteile des Rittertus auf einer Versteigerung am 25. 10. 1817 der Gutsbesitzer Johann von Poremski auf Gardawitz für den Preis von 31 000 Reichstalern.

(Vol. I-Fol.294-297).

Von diesem Besitzer geht das Rittergut Schwientochlowitz durch Verkauf am 20. 11. 1827 an Emil von Rheinbaben für den Preis von 39 000 Reichstalern über.

(Vol.III-Fol.23).

Schließlich erwirbt dies Rittergut aus dem Besitz des von Rheinbaben der Standesherr Karl Lazarus Henkel von Donnersmark, am 9. Oktober 1928 für den Preis von 41 000 Reichstalern. (Fol. 109).

Von diesem hat dies Rittergut Guido Georg Friedrich Reichsgraf Henkel -Donnersmarck (ausschlie=lich der Eisenhüttenwerke Bethlen und Falva) laut gerichtlichen Vertrages vom 7. Oktober 1850 zum Werte von 20 000 Reichstalern erhalten und ist für ihn der Besitztitel berichtigt worden. (Akten der Gen.Komm. Rep. Lit. S. Nr. 50-Fol.24).

K l e i n - S c h w i e n t o c h l o w i t z :

Dieses

Dieses Gut scheint in früheren Zeiten selbständige Besitzer gehabt zu haben, später jedoch erscheint es in den Quellen immer mit dem Rittergute Ober-Haiduk vereint.

Ausdrücklich als Besitzer von Klein- Schwientochlowitz werden erwähnt:

1609: Andreas Gusnar von Komorno auf Klein-Schwientochlowitz. ("Swientochlowski"). - (Katt.Urkb.S.82).

1660: (4.6.) Samuel Bryschkowski bittet den Landeshauptmann von Beuthen um Einsetzung einer Kommission, damit er sich mit seiner Mutter über das Gut Klein-Schwientochlowitz einige könnte. (B.U.).

Ober-Haiduk und Klein-Schwientochlowitz.

Diese beiden Rittergüter, für die gesonderte Grundbücher geführt wurden, waren in den beiden letzten Jahrhunderten stets ~~im~~ in der Hand eines Besitzers vereinigt.

Der Ort "Haiduk" (im Polnischen erscheint er immer in der Mehrzahlsform: Hajduki), scheint eine Gründung jüngeren Datums zu sein. Er ist wahrscheinlich auf ehemals Schwientochlowitzer Gebiet, wohl im Anschluß an ein älteres Vorwerk von Schwientochlowitz,

zu

zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet worden, und zwar als neues Gärtnerdorf. Das Vitsitationsprotokoll von 1598, welches die zur Mutterkirche St. Margaret in Beuthen gehörigen Zehntdorfer aufzählt, erwähnt diesen Ort noch nicht.

In den Grundbüchern werden nicht näher erläuterte Teilungszettel dieses Dorfes aus den Jahren 1592 (28. 12.), 1676 (4.11.), und 1682 (5.6.) erwähnt, die sich wohl auf Besitzwechsel auf diesen Gütern beziehen.

Als Besitzer erscheinen in den Grundbüchern:

1747 (22.4.): Adam Rudolf Paczynski von Tenczin verkauft seine Güter Ober-Haiduck und Klein-Schwientochlowitz an Johann Georg Holly von Ponientzitz und dessen Ehefrau Johanna, Franziska geb. von Salisch, für den Preis von 2900 Rhein. Gulden (Vol.I-Pol.1-2)

Vor dem Jahre 1776 ist das Gut wieder in den Besitz des Familie Paczynski gekommen. Franz Josef von Paczynski und Tenczin besitzt das Gut bis zum Jahre 1776.

1776 (20.5.): In diesem Jahre erwerben das Gut Ober-Haiduck und Klein-Schwientochlowitz Franz Joachim Paczynski auf Tenczin

Tenczin und dessen Ehefrau Johanna von Zeimietzk für die Summe von 5666 Talern.

1788 (21. Juli): Der älteste Sohn des obigen, Ignatz von Paczynski, übernimmt das Gut für den Preis von 800 Gulden.

1790 (1.Juni): Das Gut ⅌ erwirbt vom Besitzer Ignatz v. Paczynski der Georg Sarganek, welcher das königl. Incolat zum Erwerb und Besitz des Rittergutes vom 30. 11. 1790 erläßt als Erben seine Frau aus 2. Ehe, Barbara, geb. Melchior, den Sohn aus erster Ehe, Karl George S., fürstl. Plessischen Amtmann zu Wyrow, die Tochter Augusta, verheiratete Kellereiverwalter Kotulla zu Pleß, sowie den Sohn aus 2. Ehe, Erdmann Georg Sarganek, der das Gut übernimmt.

1802: Seit diesem Jahr ist Besitzer Erdmann Georg Sarganek. Dieser lebt noch 1826.

1834: (22.11.) Die Karl George Sargannek'schen Erben erwerben das Gut im Wege der Versteigerung für 7500 Reichstaler.

1841 (24.9.): Aus dem Besitz der obigen Erben erwirbt das Gut der königl. Landrat Wilhelm Ferdinand Elsner von Gronow, Erbherr auf Kallinowitz

in

im Kr. Groß -Strehlitz, für die Summe von 19 100 Reichstalern. (Der bekannte Hüttenbesitzer Karl Godulla bot bei diesem Termin bis zur Höhe von 19 000 Reichstaler). - (Vol.IV-Fol.235).

1848 (am 6.4.): Nach dem Tode d Elsner von Gronow's wurde das Gut unter seine Erben, d en Sohn Hugo und die Enkelkinder aus der Familie von Tieschowitz aufgeteilt. (Vol.IV.-Fol.19).

1850 (16.3.): Von diesen Erben, insbesondere von Hugo Elsner von Gronow, erwarb das Gut Ober-Heiduk der Gutsbesitzer Hermann Moron, am 16. März 1850. (Vol.IV-Fol.76).

1853: Schließlich erwarb dieses Gut aus dem Besitz des Partikuliers Maron der Graf Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck.

Lagiewnik = Hohenlinde.

Die älteste Erwähnung desOrtes Lagiewnik findet sich in der Urkunde vom Jahre 1254, in welcher Wladislaus, Herzog von Oppeln dem Lokator Heinrich gestattet, die Stadt Beuthen nach deutschem Recht anzulegen. wobei er ihm das benachbarte Dorf Lagevnik schenkt. Die Stelle lautet im Original: "..... Notum sit igitur, quod Nos Wladislaus, dei gratia dux

Opoliensis,

Opoliensis, ...dedimus et concessimus civitatem nostram Bytom iure Teutonicali locandam ..... villamque civitati adiacentem, que Legevnik vulgariter nuncupatur ...". (Abgedruckt bei Cramer" Chronik der Stadt Beuthen O-S. S.339).

Wahrscheinlich ist Lagewnik schon damals, um die Mitte des 13. Jahrh. als deutschrechtliche Siedlung angelegt worden, als welche wir sie späterhin finden. Dieser Ort ist in der Folgezeit, ähnlich wie Schwientochlowitz und Heiduck, in mehrere Anteile unter besondere Besitzer aufgeteilt worden. (Ober-, Mittel- und Nieder-Lagewnik).

Ober-Lagewnik:

1590 (20.12.): Margarete von Siemonski auf Petrowitz fordert ihre Schwester Helene Bienkowski vor die nächste Sitzung des Beuthner Landgerichts, weil diese die Teilungszettel des Gutes Lagewnik nicht herausgeben wolle, welche der Ehemann der Siemonski widerrechtlich der Frau Bienkowski ausgehändigt hätte. (B.U.).

1629

1629 (10.12.): Ein Schambor Korzycki hat einen Anteil in Lagiewnik. (B.U.).

1667 (21.1.): Ein Adam Wilhelm von Colkowski ist Besitzer eines Anteils des Gutes Lagiewnik (B.U.):

1670/71: Johann Paczynski von Groß-Patschin ist Besitzer eines Anteils von Lagiewnik.

1747 (25. 4.): Bis zum Jahre 1747 war Besitzer von Ober-Lagiewnik Karl Freiherr von Poglar, der dieses Rittergut am 25. April 1747 an Johanna Christine von Marklowski, Gemahling des George von Marklowski für die Summe von 4400 Gulden rhein. verkauft. (Vol. I, Fol.1-2).

1778 (30.Juli): Diese Johanna Chr.Marklowski überläßt als Witwe am 30. Juli 1778 obiges Anteilgut Ober-Lagiewnik bei einem Schätzungswert von 10 000 Gulden rhein. ihrem Sohne Friedrich von Marklowski. (Vol. I -Fol.e-13).

1789 (8.April): Friedrich von Marklowski verkauft Ober-Lagiewnik an Herrn Franz von Schalscha (Dieses Geschlecht schrieb sich auch "Schalscha von Ehrenfeld", so urkundl, im Jahre 1714)

für

für 10 666 Reichstaler (Vol. I - Fol. 48-51),

1827: Dieser Franz von Schalscha ernannte in seinem Testament vom 12. 5. 1827 seinen Schwiegersohn Karl Bernhard von Waldau zum Alleinerben.

1837: Zehn Jahre später, am 6. September 1837 verkaufte v. Waldau Ober-Lagiewnik an einen Verwandten seines verstorbenen Schwiegervaters, Eduard von Schalscha, den Sohn Johanns von Schalscha auf Dubensko, für 13 950 Reichstaler (Vol. IV. - Fol. 167).

1856: Im Besitze Eduard von Schalscha's verblieb das Rittergut Ober-Lagiewnik bis zum Jahre 1856. In diesem Jahre 1856, am 30. April, hat der Hauptmann und Rittergursbesitzer Hubert von Thiele-Winkler diesem Rittergut für die Summe von 135 900 Rtal. erworben. (Vol. IV. - Fol. 235).

Mittel-Lagiewnik und Nieder-Haiduck.

Diese beiden Güter waren in den letzten Jahrhunderten stets in der Hand derselben Familie vereinigt.

Urkundlich

Urkundlich werden erwähnt:

1627 (5. 1.): Johann George Mikusch auf Lagewnik (B.U.).

1667 (6.2.): Johann Ignatz Mikusk von Buchsberg auf Lagewnik.(B.U.).

1693 (30.12.): Johann Georg Mikusch "von Buchsberg" (B.U.-Nr.510.).

1751 (29.6.): Franz Josef von Mikusch und Buchberg (bereits 1734 erwähnt), sowie seine Frau Eleonore, geb. von Ohm-Januschowski, verkaufen ihr Gut Mittel-Lagewnik und Nieder-Heiduck an ihren Sohn, Anton Ignatz von Mikusch, für die Summe von 6666 Reichstaler.

1789 (22.9.): Anton Ignatz von Mikusch überläßt diese Güter seinem Sohne Anton von Mikusch für 28 000 Gulden.

1816: Nach dem Tode des Anton Ludwig v. Mikusch, der am 24. 4. 1816 erfolgt,erben das Gut seine Witwe Franziska, geb. v. Ziemetzky und die Kinder

1847: In diesem Jahr erwirbt die Güter Mittel-Lagiewnik (nebst Nieder-Lagiewnik) und Nieder-Heiduck

Heiduk der Gutsbesitzer Eduard Schablitz, der sie noch in den 60-er Jahren besitzt.

Nieder - Lagiewnik.

Bis zum Jahre 1753 hält dieses dritte Anteilgut von Lagewnik Anton von Radonitz und Brigardt. In jenem Jahre 1753 überläßt dieser das Gut seinem Sohne Johann Anton von Radonitz für die Summe von 1720 Reichstalern.

Maczeikowitz.

Über diesen Ort ließen sich ältere Nachrichten, die über das 16. Jahrh. hinausreichen, nicht erlangen, obwohl mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen ist, daß das Bestehen dieser Dorfsiedlung in ältere Zeit zurückreicht, da es Bauernsiedlungen und eine Erbscholzerei aufweist.

An urkundlichen Nachrichten sind folgende zu erwähnen:

1572: (25.1.) Blasius Kamienski tritt seinem jüngeren Sohne Joachim die Rittergüter Kamin und Macheikowitz ab. (B.U. Nr.153).

1598: Es geschieht des herrschaftlichen Hofes und des Freien Scholzen in "Macieykowice" Erwähnung. (Zur Parochie Michalkowitz). (Visit. Prot. - S.86).

1603: "Macieykowitz holt der von Kamin, die obergerichte gehören zu der herrschafft Beüthen. In diesem Dorff seynd 5 Bauern sambt zwey wüstungen und einen freyen. - Zünsen von alters: An gelde: 2 Thaler 25 Grosch., Über gehaufft: 7 Scheffel. - Die seynd schuldig ein tag Gras zuhauen und was Sie aufrechen, daß führen Sie ein; dabey gibt man ihnen ein föslein Bier. Ein Stuck Parchent machen sie am Schloß".
(Urbar der Standesherrschaft Beuthen vom Jahre 1603).

1604: Es werden drei Schöffen aus Maciejkowitz erwähnt: Nikolaus und Peter Pitak sowie Stanislaus Sliwa. (Fürstl. Archiv Pleß).

1612: Barbara Rupniowski tritt ihr Ehegut, welches auf Maciejkowitz verschrieben war, ihren Gläubigern gegen eine gewisse Summe Geldes ab. (B.B.-223).

1674

1674: (15.4.) Der Kasimir von Skarzyn Skarzynski und seine Frau Marianne geb. Gusnar, verkaufen ihr Gütchen im Dorf Maciejowitz an Karl Josef Kaminsky von Schwientochlowitz für 600 Gulden rhein. (Das eigentliche Dorf war damals bereits im Besitz des Kalr Josef Kaminski).

1725 (9.6.): Kalr Josef Kaminski von Schwientochlowitz tritt sein Gut Maciejkowitz an seine Tocher Anna Katharina Fragsteinin, geb. Kaminskin, sowie deren Ehemann Georg Wilhelm von Fragstein ab.

1727 (20.2.): Die Besitzer des Gutes Maciejkowitz, Georg Wilhelm von Fragstein auf Naczeslawitz und auf Czerwonka, sowie dessen Ehefrau Anna Katharina geb. Kamienski von Schwientochlowitz, verkaufen ihr Gut Maciejkowitz für die Summe von 3415 Gulden an Herrn Georg Ludwig Mikusch von Buchberg. (einem Bruder des Erbherrn auf Lagewnik.)

1762 (24.6.): Georg Wilhelm von Bucheberg tritt wegen Alters sein Rittergut Maciejkowitz seinem Ältesten Sohne Josef von Mikusch für 4500 Flor. rhein. ab. (Vol.I-Pol.5).

1786

1786 (25. 7.): Der Grundherr von Maciejkowitz, Josef Mikusch (der Ältere) überläßt seinem einzigen Sohne Josef Mikusch, bei Gelegenheit dessen Verheiratung mit der Tochter des Herrn Gustav von Stockmann, sein Gut Maciejkowitz ohne Bestimmung des Wertes. Geschehen auf Schloß Schieroth, den 25. Juli 1786. (Vol. I - Fol. 19-22).

1730 (13.7.):Josef von Mikusch, Besitzer von Maciejkowitz verkauft dieses Rittergut an Herrn Johann von Garnier für die Summe von 10 000 Reichstalern und 50 Taler Schlüsselgeld. Geschehen Maciejkowitz, den 13. Juli 1790.

1798: Johann von Garnier verkauft Maciejkowitz an Herrn Zimmermann aus Brieg. Da aber Zimmermann von der königl. Regierung das notwendige Inkolat, die Genehmigung zum Besitz adeliger Rittergüter nicht erhalten konnte, war er gezwungen, das erkaufte Gut gleich weiter zu verkaufen und zwar an den köngil.Kammerherrn Hans Sebastian Rudolf von Johnston und Koegeborn in Brieg.

1798: Dieser von Johnston nun verkaufte seinerseits am 20. Juni 1798 das Gut Maciejkowitz an den

Kammer

Kammer-Kommissionsrat Johann Ferdinand Koulhaas, der aber als Unadliger gleichfalls das nötige Inkolat über den Besitz von Maciejkowitz nicht erhalten konnte, und daher nach einem Jahre dieses Gut Maciejkowitz unter Zuzahlung eines beträchtlichen Aufgeldes gegen das Rittergut Kattowitz, welches dem königl. Hauptmann Bernhard von Kletzko gehörte, eintauschte.

1799 (13.2.): Dieser Tausch von Maciejkowitz gegen Kattowitz erfolgte am 13. Februar 1799. Maciejkowitz ging in den Besitz des Hauptmanns von Kletzko über.

1817: Nach dem Tode des Hauptmann Bernhard von Kletzko geht der Besitz des Rittergutes an dessen Ältesten Sohn, den königl. Leutnant Bernhard von Kletzko über.

1839: Bernhard von Kletzko verkauft Maciejkowitz an den Majoratsherrn der Herrschaft Myslowitz, Alexander von Mieroschewski, für die Summe von 22 650 Reichstalern, am 8. Oktober 1839.

1855: Mieroschweski verkauft das Rittergut Maciejkowitz an die von Sallawa'schen Erben, die es noch in den 60-ger Jahren besitzen.

Statistische Nachrichten

von dem zum Stadtgebiet geschlagenen ehemals selbständigen dörflichen Altgemeinden.

(Die Abgaben beziehen sich auf die Gemeinden einschließlich der dazugehörigen Gutsbezirke und Kolonien).

Königshütte, fiskalische Hüttensiedlung:

1797: Mittels königl. Reskripts vom 15. November 1797 erhält der nachmalige Minister Graf von Reden die Erlaubnis zur Anlegung einer Koks-Hochofenanlage bei Chorzow.

1798: Die ersten Landerwerbungen zum Baugelände für das königliche Hüttenunternehmen finden statt (S. Teil I).

1799-1800: Die ersten Beamten- und Arbeiterwohnhäuser werden hergestellt (heutige Kalidestraße).

1799: Das fiskalische Hüttenunternehmen auf Chorzower Grunde erhält durch die König Friedrich Wilhelm III. von Preußen den Namen "Königshütte".

1802: Am 27. September erfolgt der erste Abstich beim Reden-Hochofen der Königshütte.

1817: "Königshütte: Berg- und Hütten-Colonie, Kreis Beuthen. Dominium: Fiscus. Patrimonialgeichtsobrigkeit: Dem königl. Hüttenamte zu Königshütte. Parochial-Nexus: Chorzow.
1 Schule, 28 Gebäude, Seelenzahl: 443
Poststation. Zinkhütte "Lydogna", Steinkohlengrube namens "Königs-kohlengrube".
3 hohe Öfen.

1850: Die Siedlung zählt 716 Einwohner.

1861: Das fiskalische Gelände betrug 156 Morgen. Hier wurden 10876 Einwohner gezählt, davon katholisch 808, evangelisch 260, Juden gab es 8.
1 evangelische Kirche, 2 evangelische Schulen des Oberschlesischen Knappschaftsvereins.
62 Privatwohnhäuser, 20 Industriegebäude, 89 landwirtschaftliche Gebäude.
Die Königliche Hütte mit der Alvensleben- und Lydogna-Hütte beschäftigte in jenem Jahre: 1265 Arbeiter mit 2288 Familienmitgliedern, sie gab also 3533 Menschen Unterhalt. Ein Vergleich mit obiger Einwohnersahl läßt erkennen, daß die meisten außerhalb der fiskalischen Hüttensiedlung wohnten.

Chorzow:

Jahr 1362 (richtiger:1462): Insgesamt 70 kleine Hufen, dazu ~~ein~~ 1 Freischölze mit etlichen Hufen.

Um 1470: 25 Bauernhufen, ein Freischolze:

1598: 26 Bauern, 1 Freischolze, 3 Freie,(d.i.auf geteiltem ehem. Erbscholzengut).
8 Gärtner, 1 Kretschmer, 1 herrschaftl. Vorwerk.

1629: 26 angesessene Bauern.

1662: 1 Scholze, 3 Freie, 22 Vollbauern, 6 Halbbauern, 4 Gärtner, 1 herrschaftl. Vorwerk.

1783: "Cherzow, gehöret dem Kloster Miechow in Pohlen, fasset ein Vorwerk, eine katholische Kirche und Schule, 47 Bauern, 9 Gärtner, 18 Häusler und 282 Einwohner.
(Bem.: Die größere Zahl der Bauernstellen erklärt sich durch Teilung urspr. Ganzbauernstellen).

1817: "Chorzow, Dorf Kreis Beuthen, hat 3 öffentliche Gebäude, 2 Dominialgebäude, 58 Bauern, 11 Gärtner, 49 Häusler. Summa: 120 Possessionen mit 575 Einwohnern. Vorwerk mit Schäferei.

Zink-

Zinkhütte "Friedenshütte", Steinkohlengrube "Hedwigsgrube".

1835: Bei der Dienstablösung des Jahres 1835 zählte man in Chorzow: Nur 1 Ganzbauern, 46 Halbbauern und 4 Viertelbauern. Insgesamt ergibt dies nur 25 Ganzbauern, also die gleiche Zahl, wie sie bereits im 15. Jahrhundert wahrscheinlich auch schon bei der Aussetzung des Dorfes zu deutschem Recht vorhanden war.

1830: (Nach Knie): "Chorzow, Dorf, Reg. Bez. Oppeln, Beuthen, 1 Meile. Post Königshütte 1/8 Meile. Grundeigentum: Königlich (Nutznießer: Probst Josef Beder), sonst Kloster Miechow in Polen. Ob. Land. Gericht: Ratibor, das Rittergut zum Grfl.Henkele v.Donnersmark freistandesherrl. Beuthener Gericht, zu Tarnowitz, die Gemeinde Patrimonialgericht, Justizrat Krickende in Tarnowitz. 114 Wohnhäuser, 1 herrsch. Vorwerk mit Schäferei, 798 Einwohner (evang. 2, jüd.2), eine kathol. m.-Kirche (Dekanat Beuthen) Patronat Königl. und fürstbischöfl., 1 kathol. Schule, 1 Lehrer, Collat. Grundherrschaft.

1

1 Ziegelei, 1 Kalkbrennerei, Steinkohlengrube "Neue und Alte Hedwig", X21600 Tonnen Stück- und 5200 Tonnen kleine Kohlen, fristen jetzt. Zinkhütte: "Friedenshütte", bei der Hedwiggrube, fristet jetzt". - (Knie: S.92).

1850: Chorzow zählt 1360 Einwohner.

1861: 2834 Einwohner, darunter 51 Evangel, 55 Juden. 1 Kirche, 1 Schule, 1 öffentlich.Gebäude. 205 Privatwohnungen, 5 gewerbl. Gebäude, 306 Landwirtschaft. Gebäude

Heiduk:

1783: "Heyduck, hat zwey Antheile, eines gehöret dem Herrn von Paczynski, das andre aber dem Herrn von Mikusch; in beyden sind 2 Vorwerke, 1 Bauer, 24 Gärtner, 2 Mühlen und 122 Einwohner". (Zimmermann).

1817: a) Heiduk-Nieder: 3 Dominialgebäude, 14 Gärtnerstellen, 6 Häuslerstellen, Summa: 23 Possessionen und 145 Einwohner. 1 ~~Kalköfen~~ Vorwerk, 2 Mühlen, Försterei, Kalksteinbruch

Kalksteinbruch und Kalkofen.

b) Haiduk-Ober: 2 Dominialgebäude, 1 Bauernhof, 9 Gärtnerstellen, 9 Häuslerstellen. Summa: 21 Possessionen und 142 Einwohner, 1 Vorwerk.

1830: a) Heiduk-Nieder: Dorf, Reg.Bez. Oppeln, Beuthen 7/8 Meilen. Post Königshütte 3/8 Meile. von Mikuschische Erben. Ober-Land.Gericht Ratibor, das Rittergut zum Gräfl. Henkel-v. Donnersm. Freistandesherrl. Beuthener Gericht zu Tarnotiwitz, die Gemeinde Patrimonialgericht Mittel-Lagiewnik, Stadtgerichts-Assessor Till in Beuthen. - 29 Häuser, 1 herrsch. Schloß, 171 Einwohner (6 Juden). Kathol. Kirche zu Beuthen. 2 Wassermühlen, Kalkstein-bruch u. -Ofen. Försterei.

b) Heiduk-Ober: Dorf Reg.Bez. Oppeln. Beuthen 7/8 Meilen. Post Königshütte 3/8 Meile. Besitzer: Ober-Amtmann Sargannek, Ob.Land.-Gericht Ratibor, für das Rittergut: Gräfl. Henkel v. Donnersm. freistandesh. Beuthn. Gericht zu Tarnowitz, für die Gemeinde: Patrimonial-gericht, Stadtrichter Lux in Beuthen.
25 Häuser, 219 Einwohner (evang. 4, jüd. 7).
Kathol.

Kahtol. Kirche zu Beuthen. Ein Sandsteinbruch zu Mühlsteinen, 1826 keine Ausbeute.

1850: Ober-Heiduk: 339 Einwohner,
Nieder-Heiduk: 504 Einwohner.

1861: Ober - Heiduk: 635 Einwohner, darunter 68 evang., 25 Juden. 46 Privathäuser, 5 gewerbl. ~~Häuse~~ Gebäude, 22 landwirtsch. Gebäude.

Nieder - Heiduk: 1282 Einwohner, darunter 101 evang. und 24 Juden.- 87 Privatwohnhäuser, 1 gewerbl. Gebäude, 77 landwirtsch. Gebäude.

Lagiewnik:

1793: "Lagiewnik, hat drey Antheile; das ganze Dorf besteht aus drey herrschaftlichen Vorwerken, 9 Bauern, 26 Gärtnern, 2 Häuslern und 211 Einwohnern."

(Zimmermann:Beyträge.).

1817: a)Ober-Lagiewnik: Dorf Kreis Beuthen. 2 Dominialgebäude, 3 Bauernhöfe, 8 Gärtnerstellen, 6 Häuslerstellen. Summa: 19 Possessionen und 123 Einwohner. Vorwerk mit Schäferei und

Arrende

Arrende.

b) Nieder- und Mittel- Lagiewnik: Dorf Kreis Beuthen. 2 Dominialgebäude, 6 Bauernhöfe, 16 Gärtnerstellen, 14 Häuslerstellen. Summa: 38 Possessionen mit 236 Einwohnern. 2 Vorwerke, Schäferei, Kalkofen, Kalksteinbruch.

1850: In Ober-Lagiewnik: 892 Einwohner,
In Mittel- und Nieder-Lagiewnik: 1554 Einwohner.

1861: a)Ober Lagiewnik: 2 805 Einwohner, darunter 419 evangel.Juden 62. - 1 Kirche, 117 Privatwohnhäuser, 4 gewerbl. Gebäude, 66 landwirtsch. Gebäude.

b)Mittel- und Nieder-Lagiewnik: 2876 Einwohner, darunter 315 evangel.- Juden: 42.
141 Privatwohnhäuser, 5 gwerbliche Gebäude, 167 landwirtschaftliche Gebäude.

Maczeikowitz:

1603: 5 Bauern, 2 wüste Bauernstellen, und 1 Freier. (Urbar der Standesherrschaft Beuthen).

1783: "Macziekowitz, dem Herrn von Mikusch gehörig, hat ein herrschaftliches Vorwerk, zwey Bauern, 8 Gärtner, und 63 Einwohner". (Zimmermann: Beyträge .....)

1817

1817: "Maczickowitz, Dorf, Kreis Beuthen, Parochie Michalkowitz. 2 Dominialgebäude, 8 Gärtnerstellen, 7 Häuslerstellen. Summa: 17 Possessionen mit 86 Einwohnern, Vorwerk mit Schäferei.

1861: 334 Einwohner, darunter 6 evang.- 29 Privatwohnhäuser, 12 landwirtschaftliche Gebäude.

Schwientochlowitz:

1783: Schwientochlowitz, hat drey Antheile, welche zusammen aus 3 herrschaftlichen Vorwerke, 28 Gärtnern, einer Mühle und 151 Einwohnern bestehen." (Zimmermann: Beyträge ....).

1817: "Schwientochlowitz, Dorf Kreis Beuthen (v. Porembski). 2 Dominialgebäude, 17 Gärtnerstellen, 18 Häuslerstellen, zusammen 37 Possessionen und 270 Einwohner.- Vorwerk nebst Schäferei und Arrende.

1830: "Swientochlowic, Klein- = Orts-Analge, Kr, Beuthen, besteht nur aus einigen Häusern, gehört zu Ober-Haiduk und ist der dasigen Gemeinde einverleibt, hataber sein eigenes folium im Hypothekenbuch des freistandesherrl. gräfl. Henkel v. Donnersmarckschen Beuthner Gerichts zu Tarnowitz.

Swientochlowic

"Swientochlowitze, Schwientochlowitz, Ober-, Mittel- und Nieder-, Dorf, Reg. Bez. Oppeln, Beuthen 1 Meile, Post Königshütte, 3/8 Meile. Standesherr Karl Graf Henkel v. Donnersmark. Ob. Land.Gericht Ratibor. Das Rittergut (Allodium) gräfl. v. Henkel-Donnersmark. freistandesherrl. Beuthner Gericht zu Tarnowitz. Die Gemeinde Patrimonialgericht, Stadtrichter Lux in Beuthen. - 53 Wohnhäuser, 1 herrschaftl. Vorwerk und Schäferei, 1 Arrende, 300 Einwohner (evang.15, jüd. 7). Kathol. Kirche zu Beuthen 1 Wassermühle. Steinkohlengrube "Mathilde" neu aufgenommen. (Knie: Seite 768.)

1850: In diesem Jahre zählte man 1536 Einwohner.

1861: 3508 Einwohner, darunter 323 Evangelische. Juden:61. 1 Schule. 182 Privatwohnhäuser, 4 Gewerbliche Gebäude, 132 landwirtschaftl. Gebäude.

Übersicht

über die einzelnen später mit dem Stadtgebiet vereinigten ehemaligen Koloniegründungen und andre Siedlungskomplexe.

Bahnhofskolonie:

Ein in der Gegend des alten Bahnhofs Schwientochlowitz (der zwischen den heutigen Bahnhöfen Bismarckhütte und Schwientochlowitz gelegen war) entstandener Siedlungskomplex, der später mit der Gemeinde Bismarckhütte vereinigt wurde.

Bismarckhütte:

Diese Gemeinde wurde durch Vereinigung der beiden Gemeinden Ober- und Nieder-Heiduk am 12. Januar 1903 ins Leben gerufen. Den Namen erhielt die neue Gemeinde von dem mächtigen Hüttenwerk "Bismarckhütte", welches am 23. September 1872 gegründet, so zu Ehren des Altreichskanzlers mit dessen Genehmigung benannt wurde.

Charlottenhof (Alt-).

Auf dem ehemaligen Waldgebiet "Dobrowa", welches zum Schwientochlowitzer Dominialgrund gehörte, setzte um 1820 der Besitzer des Rittergutes Schwien-

Schwientochlowitz, v.Porembski, 20 Kleinhäusler auf rund 114 Morgen Land aus, wozu später, bis 1860, noch etwa 26 weitere Kolonialhäuser ohne Ackerland errichtet wurden. Im Jahre 1850 zählte man hier 319 Einwohner. Die Reallasten-Ablösung der 20 Kleinhäuslerbesitzer zu Charlottenhof durch die Gutsherrschaft zu Schwientochlowitz erfolgte durch Rezess vom 20. II. 1854.

Charlottenhof (Neu-)

Mittels Vertrags vom 12. September 1853 erwarb der königl. Bergfiskus vom Dominium Schwientochlowitz einen bei der bisherigen Kolonie Charlottenhof belegenen Hutungsfleck von 18 Morgen und parzellierte ihn geschenkweise unter 24 auf der Königsgrube arbeitende Bergleute. Bis zum Jahre 1856 entstanden hier 24 Kolonistenhäuser. Die neue Siedlung erhielt den Namen Neu-Charlottenhof.

Erdmannswille:

Auf dem Ackergrunde, welche Erdmann George von Sargannek, Besitzer von Ober-Heiduk, von den Dominien Ober-, und Mittel-Lagiewnik als Entschädigung für dieselben zugestandene gemeinschaftliche Hutung als Eigentum erhielt, setzte dieser Erdmann Sargannek im Jahre 1826 Kolonisten an, denen

je zwei bis drei Morgen Land gegen Zahlung eines Grundzinses verkauft wurden. Die Erwerber mußten sich verpflichten, spätestens innerhalb von drei Jahren daselbst ein Kolonichaus zu errichten. Bis zum 9. 10. 1827 erwarben hier 20 Bewerber ihre Parzellen. Die ganze Siedlung wurde nach dem Vornamen des Grundbesitzers benannt. Im Jahre 1840 standen hier bereits 41 KolonieHäuser mit 272 Einwohnern, i. J. 1850 zählte man 314 Einwohner, und 1864 waren hier 59 HÄuser mit 809 Einwohnern. Erdmannswille wurde 1868 der Stadtbezirk einverleibt.

Grenzkolonie:

Auf Mittel-Lagiewniker-Terrain, an der Grenze gegen Ober-Heiduk,(daher der Name) entstand um die Mitte des verg. Jahrh. diese HÄusergruppe, die 1868 dem Stadtgebiet einverleibt wurde.

Neu-Heiduk:

Durch die Vereinigung zweier dicht neben einander liegender Arbeitersiedlungen, der "Bankrottkolonie" und der Schlafhauskolonie", auf Ober- und Nieder-Heiduker Feldmark, wurde Neu-Heiduk am 18. August 1822 als selbstÄndige Gemeinde ins Leben gerufen.

Zugleich

Zugleich mit Bismarckhütte wurde sie später dem Stadtgebiet Königshütte einverleibt.

Kalinna-Kolonie:

Auf Gutsbezirk Ober-Heiduk vor dem Jahre 1850 entstanden. Name vielleicht nach dem Erbsitz des damaligenBesitzers Elsner v. Gronow "auf Kalinowitz" (im Kreis Groß Strehlitz). Hierlag auch die ehem. Kalinna-Grube. - Am 13. Januar 1876 wurde diese Kolonie aus dem Gutsbezirk in den Gemeindeverband Ober-Heiduk aufgenommen, und zwar damals 15 Kolonniestellen, während schon vorher 8 Stellen zum Gemeindeverband geschlagen worden waren.

Klimsawiese: (Kolonie Nieder-Heiduk).

Auf Nieder-Heiduker Dominialgrund erwarb der Bergfiskus die sog. Klimsa-Mühlenbesitzung. Im Jahre 1858 wurden dann 24 ArbeiterHäuser errichtet. Den einzelnen Siedlern wurde von der Königl. Hüttenverwaltung ein Bauvorschuß von je 500 Reichstalern bewilligt und die Parzellen von je 90 Quadratmetern ruten ~~bewilligt~~ Land umsonst zugewiesen. Die Kolonie hatte den amtlichen Namen: Kolonie Nieder-Heiduk. Im Jahre 1864 zählte man hier bereits 58 Gebäude

und

und 857 Einwohner.

Ober- Lagiewniker Bergfreiheit:

Im Jahre 1842 wurden auf Ober - Lagiewniker Waldland 18 Häuser für Berg- und Hüttenleute errichtet und für die so geschaffene Kolonie vom Königl. Oberbergamt am 1. Oktober 1842 der Name "Ober-Lagiewniker Bergfreiheit" genehmigt. Das Gebiet dieser Siedlung umfaßte 55 pr. Morgen. Die 18 Häuser waren gleich nach Fertigstellung i.J. 1843 von 181 Personen bewohnt.

Ober- Lagiewniker Kolonie:

In den 40-ger Jahren auf Ober-Lagiewniker Dominialgrund entstanden, zählte diese Kolonie im Jahre 1858 in 31 Gebäuden 301 Einwohner, imJahre 1864 aber bereits 85 Gebäude und 1098 Einwohner. (1868 mit dem Stadtgebiet vereinigt).

Süd-Lagiewnik:

Seit etwa 1850 auf Ober-Lagiewniker Dominialgrund im Entstehen begriffen, zählte diese Kolonie (Gelände westlich der Beuthner Straße) i. J. 1858 in 37 Gebäuden 1151 Einwohner. Im Jahre 1864 waren hier

in

in 98 Gebäuden 1730 Einwohner.

Kolonie Mittel-Lagiewnik:

Um die Mitte des 19. Jahrh. als Siedlung auf Mitel-Lageiwniker Dominialgrund emporgewachsen, zählte diese Kolonie im Jahre 1858 bereits 58 Gebäude mit 559 Einwohnern, d. i.J. 1864 aber 89 Gebäude mit 695 Einwohnern. (1868 mit der Stadt vereinigt).-

Nomiarki:
Auf Mittel-Lagiewniker Gutsbezirk um 1840 entstanden, zählte diese Siedlungsgruppe i, J. 1858: 23 Gebäude mit 152 Einwohnern, 1864: 30 Gebäude mit 173 Einwohnern. Kam 1868 zu Stadtgebiet.

Pniaki (auch "Pniaky" geschrieben):
Um 1824 durch 22 Kolonistenstellen auf Schwientochlowitzer Dominialland (Forstrodeland) angelegt, umfaßte etwa 140 Morgen. Bis zum Jahre 1842 ein Bestandteil der Gemeinde Schwientochlowitz, bildete es von jenem Jahre ab einen selbständigen Gemeindebezirk. Im Jahre 1850 zählte man hier 254 Einwohner. Kam 1868 zur Stadt Königshütte.

Mittel

Mittel-Lagiewniker Pniaki:

Auf Mittel-Lagiewniker Dominialgrund um die Mitte des 19. Jahrhund. entstanden, zählte diese Siedlung i. J. 1858: 13 Gebäude und 164 Einwohner,
1864: 15 Gebäude und 277 Einwohner.

Schwientochlowitzer Bergfreiheit:

Durch Vertrag des Königl. Hüttenamts mit dem Grundherr von Schwientochlowitz, Joh. v. Porembski, vom 9. Juli 1818, erwarb die Kgl. Hütte ein Waldgebiet von 28 ½ Morgen auf Schwientochlowitzer Dominialgrund, an der Lagiewniker Grenze, längs der neuen nach Zabrze führenden Straße" zu Ansiedlungen für Berg- und Hüttenleute. Diese Kolonie erhielt am 26. 10. 1818 nach dem Ausbau die amtl. Bezeichnung "Schwientochlowitzer Bergfreyheit".
Im J. 1821 waren 9 Porzellen ausgebaut. Im Jahre 1864 wohnten in den gleichen Häusern 235 Menschen.

Wandelberg:

Eine Siedlung auf Mittel-Lagiewniker Dominialgrunde, seit den 40-ger Jahren emporgewachsen in der Gegend zwischen Ring und Redenberg. Nach dem daselbst befindlichen Gasthaus und "Hotel Wandel"(Besitzer:

Ernst

Ernst Wandel) benannt. Im Jahre 1858 zählte man hier 29 Gebäude und 212 Einwohner. 1868 dem Stadtgebiet einverleibt.

Erklärung älterer nichtdeutscher Ortsnamen der auf dem Gebiete des heutigen Stadtbezirks befindlichen ehem. Siedlungen.

Lagewnik: heißt der Ort der Lägelmacher = Lägerdorf. von poln. Lagiewnik = oder Lägelmacher. Das Wort ist aus dem Deutschen ins Polnische übernommen. Althochdeutsch: Lagela, später: Lagel, Lägel, Legel. Auch "Die Lage" = Fäßchen Bier" gehört hierher. (Urspr. aus dem Lateinischen: Lagellum).

Heiduk: Ursprünglich ungarisch "Hajduk", später auch in der Bedeutung "herrschaftlicher Diener", der Heiduck. Kam aus Ungarn erst im 15, Jahrh. nach dem Norden. Dieser Ortsname, der auf einen "Haiduck" benannten Siedler zurückgeht, ist an sich schon ein Beweis, daß dieser Ort nicht über das 16. Jahrhundert zurückreicht

Chorzow: Dieser Ortsname ist vom Personennamen "Charz" abzuleiten. Kommt auch in der Sohnesform "Charzewicz" und "Charzyk" vor. Von diesem Namen abgeleitete Ortsnamen sind im slavischen Siedlungsgebiet nicht selten. Das Poln. Geograph. Wörterbuch führt über ein Dutzend dieser Ortsnamen an. Es ist ein sehr altes, seit Jahrhunderten abhanden gekommenes Wort, dessen Bedeutung unklar ist.

Die älteren Formen des Ortsnamen weisen fast ausnahmslos den Vokal -a im Wortstamm auf (=Charzow). Die in vorliegender Urkundensammlug auftretenden Schreibformen sind: "Zuersow", (diese Form weicht wesentlich von den sonst überlieferten Formen ab und ist wohl auf einen Hör- oder Schreibfehler zurückzuführen), Chorzow, Charzow, Carow, Harzow und Karzuff.

Schwientochlowitz: Obiger Ortsname ist in dieser Gestalt alleinstehend, das Poln. Geogr. Wörterbuch bringt keinen zweiten gleichen Ortsnamen aus dem polnischen Siedlungsgebiet. Der Ortsname ist abzuleiten von einer Nebenform des Personennamens "Swientoslaw", welche wohl "Swientochl", "Swientochla" gelautet haben mag. Gramer bringt in der Urkunde von 1362 betr.

das

das Scholzengut in Cherzow, den Namen des damaligen Ortspfarrers v. Cherzow in der Form "Swantochla", während andere Abschriften "Swantochlaus" haben. Schwientochlowitz heißt demnach "Siedlung der Sippe des Swientochl".
Schreibung des Namen in den vorliegenden Urkunden: Swentochlovicz, Swantochlowicz, Swientochlevice, Swientochlowki, Świętosławice, Swientochlowski.- Letzte deutsch-amtliche Form: Schwientochlowitz.

Maczeikowitz: Sonst auch Macieykowitz und poln. "Macieykowice" geschrieben. Würde ins Deutsche übersetzt "Mathiasdorf" Mathesdorf" lauten.
Von andern Flurnamen, die später auch auf Siedlungen übergingen, sollen hier nur folgende erklärt werden:

Nomiarki ("Nomiarki"), gleichbedeutend mit deutschem "die Überschaar", d.sind Ackerstücke, die über die eigentliche Hufenlänge der Dorfflur ~~haus~~ hinausgingen, und bei der Fluraufteilung (zur Zeit der deutschrechtlichen Aussetzung des betreffenden Dorfes) gesondert liegen blieben. Die "Nomiarki" = Überscharen auf dem Gebiete der Stadt Königshütte gehörten ursprünglich zur Lagiewniker Fluraufteilung.

Pniaki

"Pniaki". Dieser Flurname erscheint hier in der Mehrzahlform. Die Einzahl lautet: "pniak"und bedeutet "der Baumstumpf" (die eines gefällten Baumes). Mit "Pniaki" wurde also eine abgeholzte Waldstelle auf Schwientochlowitzer Gebiete bezeichnet.

Klimsawiese: (ein ehemaliges Mühlengelände auf Heiducker Feldmark, an der Rawa. Die ältere Form lautet: Klimzowizna, d. i. Besitzung des Klimsa. (Klimsa = alte poln. Kurzform von "Klimek" = Klemens). Durch Lautangleichung entstand aus "Klimzowizna" = "Klimsawiese".

Sonstige Namen.

Die Rawa, der Rawabach: Dieses Flüßchen, das in der Feldmark von Schwientochlowitz entspringt, in seinem Oberlauf den Südteil des heutigen Stadtgebietes von Königshütte und darauf das Kattowitzer Stadtgebiet durchfließt, mündet in die Brinnitza und gehört zum Flußgebiet der Weichsel. Es ist heut der Abwässerungs-graben eines Großteils des oberschlesischen Industriebezirks.

Eigentümlich an seinen Namen ist der Umstand, daß

dieser

dieser ~~Rawa~~ in seiner heutigen Gestalt erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts urkundlich erscheint. (erstmalig als "Rawa" im Jahre 1737). Bis dahin finden sich für diesen Flußlauf in den Urkunden folgende Namen: Rzozdzanka (1360), Radzanka (1414), Rozdziner Wasser. Diese Namen sind nach der Ortschaft Rozdzin, an der dieser Bach vorbeifließt, benannt. Da aber die Bezeichnung "Rawa" als Flußname sonst nicht selten anzutreffen ist, und zweifellos ~~als~~ eine uralte Form darstellt, ist es möglich, daß sich dieser Name im Volksmunde aus ganzer alter Zeit neben der Bezeichnung Rozdzianka = Rozdziner Wasser, erhalten hat, um später wieder aufzuleben.

Zusammenstellung von Nachrichten
betr. den ehem. Bergbau auf dem Gebiete des Stadtbezirks
Königshütte
(bis zum Ende des 18. Jahrh.).

1) Jahr 1136: In der päpstlichen Bulle betreff. die Ausstattung des Erzbistums Gnesen findet sich folgende Stelle:

"Item villa ante Bitom que Zversow dicitur, cum rusticis, argenti fossoribus, cum duas tabernis, nonnisi ad archiepiscopi pertinet iuriditionem".

Zu deutsch: "Ferner ein Dorf vor Beuthen, welches "Zversov" genannt wird, mit den Bauern, den Silbergräben, zwei Kretschams, gehört zur Gerichtsbarkeit des Erzbischofs". Gegen zu Pius in den Nonnen des Juli, Indiktion XIV, im Jahre nach der Fleischwerdung desHerrn 1136, dem 7. Jahre des Pnitifikats des Papstes Innocens II.

2) In den Bergbüchern der freien Bergstadt Tarnowitz wird u.a. auch der Erzgräberei auf dem Gebiete von Chorzow gedacht. In den Jahren 1532 - 1553 wurden im Chorzower Bezirk 109 Erzschächte gemutet. Die Zahl der eröffneten Erzschächte verteilte sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Im

Im Jahre	1532	= 5	Schächte
" "	1533	= 18	"
" "	1537	= 68	"
" "	1538	= 4	"
" "	1546	= 9	"
" "	1548	= 1	"
Bis zum Jahre	1553	= 109	Schächte.

(Nach der Zusammenstellung in der Arbeit von Abt: Geschichte des Bley- und Silberbergbaues um Tarnowitz und Beuthen - 1528 - 1791. Handschriftlich aufbewahrt im Archiv des Oberbergamts in Breslau).

3) Dar Urbarium der Fürstentümer Oppeln-Ratibor enthält auf Fol. 258 folgende Eintragung für das Jahr 1532:
"Bogutzky im Plesnischen, der Hammerschmit, nimpt auf dem Gut Karsuff sein Eisenstein; gibt jehrlich davon auff Michaelis 8 goltgulden".
(Im Staatsarchiv Breslau, unter I - 51 A.)

4) Im Urbarium der Standesherrschaft Beuthen vom Jahre 1603:
"Der Eysenstein wird in dieser Herrschaft an drey orthen gebrochen, als aufm Georgenberg,

Rudy

Rudy Piekary und Charzow; kan im Jahr dem mittel nach ertragen: 1000 Thal. schles."

(Nach einer Abschrift aus dem 18. Jahrh. in den Akten des Chorzower Pfarrarciv, Band: Transaktionen, Fol. 207).

5) Steinkohlengewinnung durch die Chorzower Pröbste.

Im Jahre 1780 traf der Chorzower Probst Ludwig Bojarski etwa 700 m ostwärts vom Dorfe Chorzow einen Ort, an welchem in einer Tiefe von nur wenigen Metern ein Steinkohlenflötz von ca. 1½ m. Stärke zum Vorschein kam.

Am 1. März 1787 kam derselbe Probst bei dem Schles-Oberbergamt um die Genehmigung (Beleihung) zur Anlage einer Kohlengrube ("Herzogin Hedwig") daselbst ein.

Auf einer neuen Fundstelle ("Neue Hedwig") -Beleihung 9. 10. 1805) wurden die Arbeiten bereits 1790 aufgenommen.

Wir bringen hier einige Quittungen über Kohlenlieferungen an die Chorzower Grube:

"Daß d.11 ten December a.c. von der Chorzower

Grube

Grube sind nur 10 Schfl. von Groß-Steinkohle genohmen nach Lassowitz, und nicht mehr, vorüber attestire. - Chorzow, d.28.Decemb.1792.

von Bojarski".

(Ähnliche Quittungen in polnisch. u. deutscher Sprache (die letzteren in mangelhaftem Deutsch) sind aus jenem Jahre mehrfach erhalten. Allein an das Dominium zu Lassowitz bei Tarnowitz sind im Jahre 1792 insgesamt 100 Scheffel Steinkohlen von der prßbstl. Chorzower Grube geliefert worden).

Eine polnische Quittung lautet: "1793: Die 19. Februarii wzięto węgla drobnego do Lassowic czwiertni 12 z Groby Charzawskiey.
X. Sobieniowski, kapellan Charzowski".

Zu deutsch: "1793: den 19. Februar sind nach Lassowitz 12 Scheffel Steinkohle von der Chorzower Grube entnommen worden"

Sobienioski, Chorzower Kaplan.

(Obige Quittungen sind enthalten in den Tarnowitzer Stadtbüchern, Band 66, auf Pol. 105-113).

Die Anfänge der fiskalischen "Königsgrube".

In den 80-er Jahren des 18. Jahrh. beauftragte der Berghauptmann Freiherr von Reden den Berggeschwornen Isaak aus Beuthen "mit der Auskundschaftung der Kohlenablagerungen und demnächst mit der Ausführung ausgedehnter Schürfarbeiten" in der Gegend von Zabrze (Hindenburg) und den östlich davon belegenen Ortschaften, d.i. auf dem Gebiet des späteren Stadtbezirks Königshütte. (Dieser Jude Isaak hatte bereits an andern Stellen beim Aufspüren von Erz- und Steinkohlenlagern eine glückliche Hand bewiesen).

An einem zwischen dem späteren Königshütter Stadtteil Nomiarki und dem Knappschafts-Lazarett zu Neu-Heiduk belegenen Punkte erschürfte dieser Berggeschworne Isaak im Jahre 1791 bei 11 Meter Tiefe einen Kohlenflötz von 3 Meter Mächtigkeit. Mit einem Steiger und wenigen Bergleuten teufte der die Schächte "Schuckmann" und "Prinzessin" ab. Schon das erste Jahr des Betriebs auf diesen Schächten ergab eine Fördermenge von 1849 Tonnen Kohlen. Im Jahre 1797 kamen jedoch beide Schächte wegen großer Wasserzuflüsse zum Erliegen.

Inzwischen aber war im Jahre 1795 in einer Ent-

fernung

Entfernung von 1 ¼ km nordöstlich vom Prinzessinschacht auf Mittel-Lagiewniker Grunde an der Stelle, wo heute das Bahnhofsgebäude Königshütte steht, ein neuer Schacht, "Wilhelm", auf dem Ausgehenden eines 5 m mächtigen Flötzes angelegt, aus demselben eine einfallende Strecke auf dem Liegenden des Flötzes bis zur Erreichung des natürlichen Wasserspiegels aufgefahren und auf letzteren sodann ein Maschinenschacht von 75 m Teufe niedergebracht worden. Zur Förderung dienten Förderwagen, welche auf hölzernem Gestänge liefen, und ein mit Pferden getriebener Fördergöpel, welcher auf einem zwischen dem "Wilhelm"- und dem Maschinenschacht angesetzten Göpelschacht erbaut ward.-

Zur Hebung des Wassers diente auf dem Maschinenschachte seit 1797 eine Feuermaschine nach Art derjenigen der Friedrichsgrube bei Tarnowitz, welche mit hölzernen Balancier versehen war.

Diese drei Schächte sind als der Ausgangspunkt des Bergbaus in dem sogenannten Hauptfelde, dem jetzigen Ostfelde, der Königsgrube anzusehen, welches gegen Osten von der jetzigen Kalidestraße, gegen Norden von der Kronprinzenstraße, im Westen von der Charlottenkolonie und im Süden von der Kaiserstraße der Stadt Königshütte begrenzt wird."

Ihren

Ihren Namen erhielt die Königsgrube durch Erlaß des Berghauptmanns Freiherrn von Reden vom 24. Juli 1800. -"
(Entnommen aus Voltz: Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industriebezirks- Kattowitz, 1892- S.144).

Gefallene aus dem Feldzug am Rhein gegen die französischen Revolutionsarmeen - 1795.

Ludwig Josef von Mikusch, Sohn des George Ludwig v. M. auf Maciejkowitz, fiel als Major im königl. Wolffradtschen (später von Schimmelpfennig'schen) Husaren-Regiment am Rhein i. J. 1795.

Karl Josef von Kaminski, Kapitän im Königl. von Rombergschen (später von Besserschen) Infanterie-Regiment, ist während des Rheinfeldzuges am 21. August 1795 zu Münster verstorben.

Feldzug

Feldzug 1813 - 15.

1) Samuel Grunert, Bergmann auf der Königsgrube, fiel als Soldat in einem Landwehrregiment in der Schlacht an der Katzbach.

2) Karl Kaleja, Maschinen-Zögling auf der Königsgrubehütte, fiel als Jäger des Jäger-Detachements des Garde-Füsilier-Bataillons in der Schlacht bei Groß-Görschen.

3) Karl von Mikusch, Seconde-Leutnant im 1. Westpreußischen Dragoner-Regiment, fiel am 2. Mai 1813 in der Schlacht bei Groß-Görschen. War bereits zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen.

Träger des Eisernen Kreuzes - 1813:

1) Bernhard von Lippa auf Schwientochlowitz, Portep.-Fähnrich im Neumärkischen Dragonerregiment, ausgezeichnet in der Schlacht von Laon.

2) Rudolf von Lippa auf Schwientochlowitz, Premier-Leutnant im 19. Inf. Regiment, ausgezeichnet in der Schlacht bei Leipzig.

(Regestenauszug.)

Jägerndorf, den 6. August 1611.
Peter Philipowicz Chorzowski, Sohn des verstorbenen Peter Philip, Scholzen in Chorzow, der wegen Verdachtes, mit der Rotte Kosaken, in Verbindung gestanden zu haben, welche vor Ostern in die Dörfer der Herrschaft Beuthen eingefallen waren, und weil er Drohungen gegen den alten Bürgermeister und den alten Vogt von Beuthen ausgestoßen, vor ~~d~~ einigen Wochen in Beuthen ins Gefängnis gesteckt und dann in das hiesige geschickt wurde, wo er bis jetzt gesessen, gelobt bei seiner Entlassung, niemanden deswegen etwas nachzutragen noch sich an jemanden ~~d~~ zu rächen, widrigen Falls er der Obrigkeit gegenüber seinen Hals verwirkt haben will.
(Original, polnisch, im Stadtarchiv Beuthen. - Beuthner Urkundenbuch Nr. 208).

Der Probst Saczalski schreibt in den Jahren 1632 u. 1633 folgende Bemerkung über die hier während des 30-jährigen Krieges herr-schenden Zustände

in

in die Kirchenbücher:
(Aus dem Polnischen):
"1632: In diesem Jahre hat der Feind in Schlesien Schäden angerichtet. Wiederum hat man aus dem Hause flüchten müssen."

1633: "Dieses Jahr war von Anbeginn an voller Ängste und feindlicher Gefahr. Milde Gaben sind fast überhaupt nicht eingekommen, denn des Sächsischen Herzogs Reiterei hat ihre Verstöße bis nach Tarnowitz getan und hat uns aus den Häusern verjagt.

(Quelle: In den Percepta pecuniae" unter obigem Datum. - Der Probst Johannes Saczalski starb im Jahre 1655. Sein Nachfolger wurde Stanislaus Lasicki, am 3. II. 1655).

Schule in Chorzow: Die älteste Nachricht über die Chorzower Schule stammt aus dem Kirchvisitationsprotokoll des Jahre 1598. In jenem Jahre war in Chorzow Schulrektor ein gewisser Lukas, gebürtig aus der Stadt Lelow in Polen. Er wohnte im Schulhause, besaß einen Schulacker und bezog vom Pfarrer jährlich 2 Mark und den Unterhalt.

Dieselben Verhältnisse herrschten bei der

Chorzower

Chorzower Schule noch im Jahre 1619. - Im Jahre 1674 wird Josef, Schulrektor von Chorzow erwähnt; im Jahre 1725 der Organist Ludwig.

Die Beuthner Schneiderzunft richtet im Jahre 1602 an den Grundherrn von Maczeikowitz, Siegmund Kaminski, Landschreiber der Herrschaft Beuthen, eine Beschwerde wegen Ausübung des Schneiderhandwerks durch einen Maczeikowitzer Dorfschneider (Pfuscher), der nicht Gildenmitglied ist, man solle ihm das Schneidern verbieten. (Nachrichten im Stadtarchiv Tarnowitz).

Lagownik, den 5. Januar 1627: Johann Georg Mikusch gibt an, wieviel Personen von den kurbrandenburgischen aus Ungarn heimkehrenden Truppen sich bei ihm in Lagiewnik und Heiduk einquartiert und was sie verzehrt haben. (Original, deutsch, Siegel, im Archiv der Stadt Beuthen).

Biblioteka Śląska

D.

ORTS-, PERSONEN- und SACHVERZEICHNISSE.

Biblioteka Śląska
218030 III